

Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz

– Sammelnovelle

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Landessymbole, LGBl.Nr. 11/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „physischen Personen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. Im § 5 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „verliehenes Recht ist“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
3. Im § 11 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung darstellt oder“.
4. Der § 14 entfällt.

Artikel II

Das Bezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 3/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 46/1999, Nr. 30/2000, Nr. 22/2001, Nr. 58/2001, Nr. 54/2007, Nr. 25/2009, Nr. 45/2009, Nr. 7/2010, Nr. 32/2010, Nr. 70/2010, Nr. 25/2011, Nr. 92/2012 und Nr. 97/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 entfällt das Wort „der“ nach dem Wort „Pensionsversicherung“.
2. Der § 28 entfällt.
3. Dem § 34 wird folgender Abs. 12 angefügt:
„(12) Art. II des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel III

Das Gesetz über den Landes-Rechnungshof, LGBl.Nr. 10/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 24/2000 und Nr. 87/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 3 entfällt der Teilsatz „ , , sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

Artikel IV

Das Parteienförderungsgesetz, LGBl.Nr. 52/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 2/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Rückzahlung“ ersetzt.
2. Der § 13 entfällt und der § 14 wird als § 13 bezeichnet.
3. Dem nunmehrigen § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Art. IV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel V

Das Bezirksverwaltungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 35/2007, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zuständigkeitsübertragung

Wenn es im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung eine Bezirkshauptmannschaft allgemein oder fallweise ermächtigen, über bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen Bezirkshauptmannschaft fallen, an deren Stelle zu entscheiden,

- a) wenn es sich um Verfahren geringer Häufigkeit handelt, die ein hohes Ausmaß an Sachverstand voraussetzen, oder
- b) um die Wahrnehmung von Zuständigkeiten außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten zu erleichtern.“

Artikel VI

Das Gesetz über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg, LGBl.Nr. 1/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 15/1949, Nr. 35/1995 und Nr. 36/2007, wird wie folgt geändert:

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

1. Die Promulgationsklausel lautet:
„Der Landtag hat beschlossen:“
2. Im § 1 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Art. 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929)“ durch den Klammerausdruck „(Art. 12 Abs. 1 Z. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes)“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.
3. Der § 4 entfällt.
11. Im § 88 Abs. 1 wird nach dem Wort „Androhung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
12. Im § 88 Abs. 3 wird im ersten Satz nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt; folgender Satz wird angefügt:
„Gegen den Bescheid ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
13. Im § 89 Abs. 1 wird vor dem Wort „auflösen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

Artikel VII

Das Gemeindegesezt, LGBL.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBL.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 20/2004, Nr. 23/2008, Nr. 4/2012 und Nr. 94/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 3 erster Satz werden vor dem Punkt ein Strichpunkt und die Wortfolge „ die Bewilligung erfolgt mit Bescheid“ eingefügt.
2. Im § 10 Abs. 4 wird vor dem Wort „untersagt“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
3. Im § 17 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „– vorbehaltlich der Bestimmungen des § 83 –“.
4. Im § 39 Abs. 2 werden der zweite und dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:
„Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
5. Der § 57 Abs. 2 lautet:
„(2) Gegen den Bescheid der Bezirkswahlbehörde ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
6. Der § 57 Abs. 3 entfällt.
7. Im § 81 Abs. 4 wird die Wortfolge „den Fällen der §§ 83 und 91“ durch die Wortfolge „im Fall des § 91“ ersetzt.
8. Der § 83 entfällt.
9. Im § 85 Abs. 1 und 3 wird nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ jeweils die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
10. Im § 86 Abs. 1 wird nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
14. Im § 91 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Abs. 1“ die Wortfolge „erfolgt mit Bescheid; sie“ eingefügt.
15. Im § 92 Abs. 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „83 und“ sowie der zweite Satz.
16. Der § 92 Abs. 4 und 5 lautet:
„(4) Die Gemeinde ist Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben (Art. 130 bis 132 B-VG). Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben.
(5) Die Gemeinde hat das Recht, nach § 84 Abs. 2 erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten (Art. 139 B-VG).“
17. Im § 96 Abs. 5 letzter Satz wird nach dem Wort „Gemeinden“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
18. Dem § 100 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Art. VII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBL. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel VIII

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz, LGBL.Nr. 5/1973, in der Fassung LGBL.Nr. 14/1978, Nr. 49/1978, Nr. 26/1983, Nr. 27/1989, Nr. 3/1998 und Nr. 93/2012, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 13 entfallen der Beistrich und das Wort „Instanzenzug“.
2. Der § 13 Abs. 3 entfällt.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

3. Die Überschrift des § 24 lautet:

„§ 24
Übergangsbestimmung“

4. Im § 24 entfallen die Bezeichnung des Abs. 1 sowie der Abs. 2.

5. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. VIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel IX

Das Gesetz über das Gemeindegut, LGBl.Nr. 49/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 1/2008 und Nr. 72/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird vor dem Wort „Feststellung“ das Wort „bescheidmäßigen“ eingefügt.

2. Im § 10 Abs. 4 wird nach dem Wort „Gemeindevorstand“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

3. Im § 11 Abs. 3 wird im vorletzten Satz die Wortfolge „beim Landesgericht Feldkirch“ durch die Wortfolge „bei der Bezirkshauptmannschaft“ ersetzt; der letzte Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Bezirkshauptmannschaft hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“

4. Im § 12 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „die Durchführung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

5. Im § 12 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gemeindegutes“ die Wortfolge „mit Ausnahme von § 92 Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

6. Im § 13 Abs. 3 wird die Wortfolge „den Bescheid über die Aufhebung des Gemeindegutes nach dessen Rechtskraft“ durch die Wortfolge „die Entscheidung über die Aufhebung des Gemeindegutes nach deren Rechtskraft“ ersetzt.

7. Der § 17 letzter Satz entfällt.

8. Im § 19 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

9. Im § 19 Abs. 1 lit. e entfällt die Wortfolge „der Behörde“.

10. Dem § 20 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 sind nach den Vorschriften vor LGBl.Nr. xx/2013 zu beenden.“

11. Die Überschrift des § 21 lautet:

„§ 21
Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

12. Im § 21 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. IX des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel X

Das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997, Nr. 22/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 15/2004, Nr. 37/2007, Nr. 53/2007, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011 und Nr. 61/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 7 wird nach dem Wort „Wahlbehörde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt; der zweite Satz entfällt.

2. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „Richter“ die Wortfolge „eines ordentlichen Gerichtes des Sprengels des Landesgerichtes Feldkirch oder des Landesverwaltungsgerichtes“ eingefügt.

3. Im § 10 Abs. 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch das Wort „Einspruchsverfahren“ ersetzt; der zweite Satz entfällt.

4. Im § 11 wird im ersten Satz nach dem Klammerausdruck „(§ 22 Abs. 1)“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt; im zweiten Satz wird die Wortfolge „den Richter nach Anhörung des Präsidenten des Landesgerichtes Feldkirch aus dem Kreis der Richter des Sprengels des Landesgerichtes Feldkirch zu berufen“ durch die Wortfolge „vor der Bestellung eines Richters den Präsidenten des Landesgerichtes bzw. des Landesverwaltungsgerichtes zu hören“ ersetzt.

5. Im § 13 Abs. 1 wird nach dem Wort „Amtes“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

6. In den §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gericht“ jeweils das Wort „ordentliches“ eingefügt.
7. Im § 21 Abs. 2 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.
8. Im § 23 Abs. 5 dritter Satz wird die Wortfolge „Die Entscheidung“ durch die Wortfolge „Der Bescheid“ ersetzt.
9. Der § 23 Abs. 6 lautet:
„(6) Gegen einen Bescheid gemäß Abs. 5 ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
10. Im § 23 entfällt der Abs. 7; die Abs. 8 und 9 werden als Abs. 7 und 8 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 7 entfällt die Wortfolge „und Berufungen“ und wird der Ausdruck „Abs. 4 bis 7“ durch den Ausdruck „Abs. 4 bis 6“ ersetzt.
11. Im § 24 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahrens“ durch das Wort „Einspruchsverfahrens“ ersetzt.
12. Der § 44 zweiter Satz entfällt.
13. Im § 53 Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „, soweit sie für die Feststellung nach § 53a erforderlich sind,“ eingefügt.
14. Im § 62 Abs. 3 wird nach dem Wort „Einspruch“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt; folgender Satz wird angefügt:
„Gegen die Abweisung ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
15. Der § 66 Abs. 4 entfällt.
16. Die Überschrift des § 75 lautet:

„§ 75
**Übergangs- und Inkrafttretens-
bestimmungen“**

17. Dem § 75 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Art. X des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XI

Das Gemeindewahlgesetz, LGBl. Nr. 30/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr.

16/2004, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011 und Nr. 61/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 4 dritter Satz wird die Wortfolge „Die Entscheidung“ durch die Wortfolge „Der Bescheid“ ersetzt.
2. Der § 12 Abs. 5 lautet:
„(5) Gegen einen Bescheid gemäß Abs. 4 ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
3. Im § 12 entfällt der Abs. 6; die Abs. 7 bis 9 werden als Abs. 6 bis 8 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 6 wird die Wortfolge „Einspruchs- oder Berufungsverfahrens“ durch das Wort „Einspruchsverfahrens“ ersetzt und im nunmehrigen Abs. 7 entfällt die Wortfolge „und Berufungen“ und wird der Ausdruck „Abs. 4 bis 6“ durch den Ausdruck „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
4. Im § 13 wird die Wortfolge „Einspruchs- oder Berufungsverfahrens“ durch das Wort „Einspruchsverfahrens“ ersetzt.
5. Der § 36 zweiter Satz entfällt.
6. Die Überschrift des § 80 lautet:

„§ 80
**Übergangs- und Inkrafttretens-
bestimmungen“**

7. Im § 80 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Art. XI des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XII

Das Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 60/1987, in der Fassung LGBl. Nr. 37/1994, Nr. 66/1997, Nr. 1/1999, Nr. 35/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 17/2004, Nr. 27/2005, Nr. 23/2008, Nr. 25/2011, Nr. 3/2012 und Nr. 61/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch das Wort „Einspruchsverfahren“ ersetzt; der letzte Satz entfällt.
2. Der § 10 Abs. 1 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- „Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
3. Im § 16 Abs. 3 letzter Satz entfällt die Wortfolge „in letzter Instanz“.
4. Der § 20 zweiter und dritter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Bescheid ist der Gemeinde nachweislich zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
5. Der § 26 Abs. 1 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
6. Im § 27 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 3)“ ersetzt.
7. Im § 37 Abs. 3 werden im ersten Satz die Wortfolge „Die Entscheidung“ durch die Wortfolge „Der Bescheid“ und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:
„Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
8. Der § 40 lautet:
- „§ 40
**Einspruchs- bzw. Zustimmungsrecht
der Bundesregierung**
- Bei Gesetzesbeschlüssen, die dem Einspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Bundesregierung unterliegen, hat die Landesregierung mit der Anordnung der Volksabstimmung so lange zu warten, bis der Gesetzesbeschluss nach den bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen kundgemacht werden dürfte.“
9. Im § 43 Abs. 2 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch das Wort „Einspruchsverfahren“ ersetzt.
10. Im § 60 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „ein ordentliches Rechtsmittel“ durch die Wortfolge „eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
11. Im § 62 Abs. 3 werden im ersten Satz die Wortfolge „Die Entscheidung“ durch die Wortfolge „Der Bescheid“ und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:
- „Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
12. Der § 73 Abs. 1 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
13. Im § 75 Abs. 3 werden im ersten Satz die Wortfolge „Die Entscheidung“ durch die Wortfolge „Der Bescheid“ und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:
„Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
14. Im § 76 Abs. 3 entfällt der vorletzte Satz; im letzten Satz wird die Wortfolge „Die Entscheidung“ durch die Wortfolge „Der Bescheid“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:
„Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
15. Im § 95 Abs. 2 entfällt der Teilsatz „ , wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt.“.
16. Nach dem § 95 wird folgender § 96 angefügt:
- „§ 96
Inkrafttreten
- Art. XII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt – mit Ausnahme der Änderung des § 40 – am 1. Jänner 2014 in Kraft.“
- Artikel XIII**
- Das Wählerkarteigesetz, LGBl.Nr. 29/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 18/2004, Nr. 23/2008, Nr. 25/2011 und Nr. 61/2012, wird wie folgt geändert:
1. Im § 5 erster Satz werden die Zahl „13“ durch die Zahl „11“, die Wortfolge „Einspruchs- oder Berufungsverfahren“ durch das Wort „Einspruchsverfahren“ und der Klammerausdruck „(§§ 9 bis 12)“ durch den Ausdruck „(§§ 9 und 10)“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Monaten“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
3. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

4. Die §§ 11 und 12 entfallen.
5. Die §§ 13 bis 18 werden als §§ 11 bis 16 bezeichnet.
6. Die Überschrift des nunmehrigen § 16 lautet:

„§ 16
**Übergangs- und Inkrafttretens-
bestimmungen**“

7. Im nunmehrigen § 16 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Art. XIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XIV

Das Auskunftsgesetz, LGBl.Nr. 17/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 4 letzter Satz entfällt.
2. Im § 7 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Art. XIV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XV

Das Landes-Datenschutzgesetz, LGBl.Nr. 19/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder“.
2. Im § 5 Abs. 1 lit. c wird das Wort „Bescheid“ durch die Wortfolge „entgegen einer rechtskräftigen Entscheidung“ ersetzt.
3. Im § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu ahnden ist, wer“ durch die Wortfolge „Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu ahnden ist, begeht, wer“ ersetzt.
4. Im § 5 Abs. 2 lit. b wird das Wort „Datenschutzkommission“ durch das Wort „Datenschutzbehörde“ ersetzt.

5. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Art. XV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XVI

Das Landes-Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 56/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 7 erster Satz wird nach dem Wort „Person“ die Wortfolge „ohne unnötigen Aufschub“ eingefügt.
2. Im § 8 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Person“ der Klammersausdruck „(§ 5 Abs. 7)“ eingefügt.
3. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Andernfalls ist die für die Führung der Aufsicht oder der sonstigen Kontrolle oder für deren Einrichtung zuständige bescheiderlassende Stelle zuständig, in sonstigen Fällen die Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat; in diesen Fällen hat die informationspflichtige Stelle das Begehren ohne unnötigen Aufschub zur Entscheidung weiterzuleiten.“
4. Im § 8 entfallen die Abs. 2 bis 5; der bisherige Abs. 6 wird als Abs. 3 bezeichnet.
5. Nach dem § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Personen, die sich durch eine Mitteilung nach § 5 Abs. 6 in ihren Rechten verletzt erachten, können binnen vier Wochen ab Kenntnis der Mitteilung eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Mitteilung in einem mit Bescheid zu erledigenden Verfahren beantragen. Die Zuständigkeit zur Erlassung des Bescheides richtet sich nach Abs. 1 zweiter und dritter Satz.“
6. Im nunmehrigen § 8 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 2“ ersetzt.
7. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Art. XVI des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XVII

Das Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz, LGBl.Nr. 42/2006, wird wie folgt geändert:

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

1. Der § 11 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.
2. Der § 12 entfällt.
3. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden als §§ 12 und 13 bezeichnet.
4. Die Überschrift des nunmehrigen § 13 lautet:
4. Im nunmehrigen § 14 wird der Ausdruck „§ 16“ durch den Ausdruck „§ 15“ ersetzt.
5. Im nunmehrigen § 16 wird der Klammerausdruck „(§§ 15 und 16)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 14 und 15)“ ersetzt.
6. Die Überschrift des nunmehrigen § 18 lautet:

„§ 13

Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen“

5. Im nunmehrigen § 13 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Art. XVII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XVIII

Das EVTZ-Gesetz, LGBl.Nr. 18/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 3 entfällt.
2. Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Genehmigungen“ durch das Wort „Genehmigungsbescheide“ ersetzt.
3. Im § 4 entfallen die Bezeichnung als Abs. 1 sowie der Abs. 2; im zweiten Satz wird nach der Wortfolge „Sie entscheidet“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
4. Nach dem § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. XVIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XIX

Das Landes-Geodateninfrastrukturgesetz, LGBl. Nr. 13/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 Abs. 5 entfällt.
2. Der § 14 entfällt.
3. Die §§ 15 bis 19 werden als §§ 14 bis 18 bezeichnet.

„§ 18

Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen“

7. Dem nunmehrigen § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Art. XIX des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XX

Das Landesbedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 29/1993, Nr. 40/1993, Nr. 22/1994, Nr. 27/1994, Nr. 49/1995, Nr. 2/1997, Nr. 4/1997, Nr. 58/1997, Nr. 64/1997, Nr. 5/1998, Nr. 25/1998, Nr. 19/1999, Nr. 49/2000, Nr. 14/2001, Nr. 58/2001, Nr. 21/2002, Nr. 52/2002, Nr. 26/2003, Nr. 17/2005, Nr. 38/2007, Nr. 1/2008, Nr. 23/2009, Nr. 36/2009, Nr. 67/2010, Nr. 12/2011, Nr. 25/2011, Nr. 31/2012 und Nr. xx/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin“ durch die Wortfolge „die Entscheidung rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des in der Entscheidung“ ersetzt.
2. Der § 81 Abs. 4 zweiter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Ablöse ist innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft der Bewilligung auszuführen.“
3. Im § 103 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
4. Der § 103 Abs. 6 entfällt.
5. Im § 111 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Einstellungsbeschluss“ durch die Wortfolge „Bescheid über die Einstellung“ ersetzt.
6. Im § 111 Abs. 2 wird die Wortfolge „Beschluss auf Einstellung“ durch die Wortfolge „Bescheid über die Einstellung“ und die Wortfolge „bin-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

nen zwei Wochen Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG)“ ersetzt.

7. Der § 113 Abs. 7 lautet:

„(7) Gegen das Erkenntnis der Dienststrafkammer und gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Abs. 2 können der Beschuldigte und der Ankläger Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben, gegen die Einstellung des Dienststrafverfahrens kann der Ankläger Beschwerde erheben (Art. 132 B-VG).“

8. Im § 113 Abs. 8 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „im Berufungsverfahren“.

9. Der § 114 lautet:

„§ 114

Zuständigkeit im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

Über Beschwerden gegen Bescheide der Dienststrafkammer entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senat.“

10. Im § 115 wird die Wortfolge „des allfälligen Berufungserkenntnisses“ durch die Wortfolge „der allfälligen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes“ ersetzt.

11. Der § 119 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen der Dienststrafkammer oder ihres Vorsitzenden nur zugleich mit der gegen die abschließende Entscheidung zustehenden Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpft werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden der Dienststrafkammer einzubringen.“

12. Im § 119 Abs. 2 wird die Wortfolge „Verfahrensvorschriften des VStG“ durch das Wort „Verwaltungsstrafverfahrensvorschriften“ ersetzt.

13. Im § 119 Abs. 3 werden nach der Wortfolge „gelten die Vorschriften des AVG“ die Wortfolge „bzw. des VwGVG“ und in der lit. b nach der Wortfolge „die mit drei Jahren festgesetzten Fristen des § 69 Abs. 2 und 3 AVG“ die Wortfolge „bzw. des § 32 Abs. 2 und 3 VwGVG“ eingefügt.

14. Der § 119 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Angelegenheiten des § 111 Abs. 2 und § 113 Abs. 7 hat der Ankläger das Recht, gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) zu erheben.“

15. Im § 120 wird nach dem Verweis auf § 9 die Zeile „§ 9a – Fachliche Anstellungserfordernisse für Erzieher an Horten und Schülerheimen –“ eingefügt.

16. Der § 122 entfällt.

17. Im § 145 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 112c“ durch den Ausdruck „§ 114“ und der Ausdruck „§ 112d Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 115 Abs. 2“ ersetzt.

18. Im § 145 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „des vom Anspruchsberechtigten vorzulegenden rechtskräftigen Bescheides des Sozialversicherungsträgers“ durch die Wortfolge „der vom Anspruchsberechtigten vorzulegenden rechtskräftigen Entscheidung“ ersetzt.

19. Nach dem § 150 wird folgender § 151 angefügt:

„§ 151

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. XX des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XXI

Das Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 16/1988, in der Fassung LGBl. Nr. 34/1993 und Nr. 1/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 zweiter Satz wird der Beistrich nach dem Wort „Verantwortung“ durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und unter Abschluss eines Rechtsmittels an staatliche Organe“.

2. Im § 6 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Wort „Personalvertretung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

3. Im § 6 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „Dieser Beschluss“ durch die Wortfolge „Diese Entscheidung“ ersetzt.

4. In den §§ 18 Abs. 2 erster Satz und 26 Abs. 3 zweiter Satz wird nach dem Wort „Wahlvor-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

stand“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

5. Die §§ 18 Abs. 2 zweiter Satz, 26 Abs. 3 letzter Satz und 36 Abs. 3 zweiter Satz entfallen.
6. Die §§ 18 Abs. 2 letzter Satz, 23 Abs. 2 letzter Satz und 36 Abs. 3 letzter Satz entfallen.
7. Nach dem § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a Wahlanfechtung

Jede Wählergruppe kann innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses die Wahl wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens bei der Landesregierung anfechten, die mit Bescheid entscheidet. Die Landesregierung hat die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war.“

8. Im § 35 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der lit. k durch einen Punkt ersetzt; die lit. l entfällt.
9. Im § 36 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „oder der Personalvertretung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
10. Im § 39 Abs. 2 wird nach dem Wort „Dienststellenversammlung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
11. Nach dem § 40 wird folgender § 41 angefügt:

„§ 41 Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. XXI des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XXII

Das Landesbedienstetengesetz 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 15/2001, Nr. 22/2002, Nr. 51/2002, Nr. 25/2003, Nr. 17/2005, Nr. 39/2007, Nr. 24/2009, Nr. 36/2009, Nr. 68/2010, Nr. 11/2011, Nr. 25/2011, Nr. 36/2011, Nr. 30/2012 und Nr. xx/2013, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 5 letzter Satz entfällt.
2. Nach dem § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Fachliche Anstellungserfordernisse für Erzieher an Horten und Schülerheimen

(1) Für Erzieher an Horten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, gelten neben den allgemeinen und den besonderen Anstellungserfordernissen für Landesangestellte folgende fachliche Anstellungserfordernisse:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher,
- b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder
- c) die erfolgreiche Ablegung der Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung.

(2) Für Erzieher an Sonderhorten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind, gelten folgende zusätzliche Anstellungserfordernisse:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

(3) Solange keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die in Betracht kommenden, aufgrund der Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, können folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt werden:

- a) für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
 1. Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder
 2. jedoch nur unter Anleitung einer Person, die die Erfordernisse aufgrund des Abs. 1 erfüllt – der erfolgreiche Abschluss einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung,
- b) für die Verwendung an Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler an Sonderschulen bestimmt sind:
 1. die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder
 2. sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach Z. 1 erfüllt, zur Verfügung steht: die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im Abs. 2 lit. b genann-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

ten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder der Befähigungsprüfung für Erzieher oder Kindergärtnerinnen.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die aufgrund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(5) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach Abs. 4, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind, sind von der Landesregierung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Antrag durch Bescheid als Ersatz für Prüfungen nach den Abs. 1 bis 3 anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zu den Prüfungen nach den Abs. 1 bis 3 und sind diese nicht durch Kenntnisse, insbesondere aufgrund einer Berufspraxis, ausgeglichen, ist der antragstellenden Person die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung zu überlassen. Die Landesregierung kann durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.

(6) Der Eingang eines Antrages nach Abs. 5 ist innerhalb eines Monats zu bestätigen und es ist dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung der Landesregierung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu erfolgen.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise gemäß Abs. 5 als Ersatz für Prüfungen nach den Abs. 1 bis 3 gelten.

(8) Die Abs. 5 bis 7 gelten sinngemäß für Ausbildungsnachweise, die in Drittstaaten oder für Drittstaatsangehörige ausgestellt worden sind, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(9) Zeugnisse aus Staaten, auf die die Abs. 5 bis 8 nicht anzuwenden sind, sind als Nachweis der Erfüllung der fachlichen Anstellungserfordernisse im Sinne dieses Gesetzes nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich als österreichischen Zeugnissen der verlangten Art gleichwer-

tig anerkannt (nostrifiziert) worden sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise aus solchen Staaten als Ersatz für Prüfungen nach den Abs. 1 bis 3 gelten.“

3. Im § 22 Abs. 6 zweiter Satz wird die Wortfolge „entgegen stehen“ durch das Wort „entgegenstehen“ ersetzt und nach dem Wort „Vertretungskörper“ die Wortfolge „oder im Europäischen Parlament“ eingefügt.
4. Im § 102 wird nach dem Verweis auf § 113 die Zeile „§ 114 – Zuständigkeit im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht –“ eingefügt.
5. Nach dem § 123 wird folgender § 124 angefügt:

„§ 124

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBL.Nr. xx/2013

Art. XXII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBL.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XXIII

Das Gemeindebedienstetengesetz 1988, LGBL.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBL.Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999, Nr. 24/2001, Nr. 58/2001, Nr. 23/2002, Nr. 53/2002, Nr. 27/2003, Nr. 20/2005, Nr. 44/2006, Nr. 40/2007, Nr. 22/2009, Nr. 36/2009, Nr. 66/2010, Nr. 25/2011, Nr. 33/2012 und Nr. xx/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin“ durch die Wortfolge „die Entscheidung rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des in der Entscheidung“ ersetzt.
2. Der § 84 Abs. 4 zweiter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Ablöse ist innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft der Bewilligung auszuzahlen.“
3. Im § 106 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
4. Der § 106 Abs. 6 lautet:
„(6) Über Berufungen gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe entscheidet der Gemeindevorstand.“

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

5. Im § 114 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Einstellungsbeschluss“ durch die Wortfolge „Bescheid über die Einstellung“ ersetzt.
6. Im § 114 Abs. 2 wird die Wortfolge „Beschluss auf Einstellung“ durch die Wortfolge „Bescheid über die Einstellung“ und die Wortfolge „binnen zwei Wochen Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG)“ ersetzt.
7. Der § 116 Abs. 7 lautet:

„(7) Gegen das Erkenntnis der Dienststrafkammer und gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Abs. 2 können der Beschuldigte und der Ankläger Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben, gegen die Einstellung des Dienststrafverfahrens kann der Ankläger Beschwerde erheben (Art. 132 B-VG).“
8. Im § 116 Abs. 8 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „im Berufungsverfahren“.
9. Der § 117 lautet:

„§ 117

Zuständigkeit im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

Über Beschwerden gegen Bescheide der Dienststrafkammer entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senat.“

10. Im § 118 wird die Wortfolge „des allfälligen Berufungserkenntnisses“ durch die Wortfolge „der allfälligen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes“ ersetzt.
11. Der § 122 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen der Dienststrafkammer oder ihres Vorsitzenden nur zugleich mit der gegen die abschließende Entscheidung zustehenden Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpft werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden der Dienststrafkammer einzubringen.“
12. Im § 122 Abs. 2 wird die Wortfolge „Verfahrensvorschriften des VStG“ durch das Wort „Verwaltungsstrafverfahrensvorschriften“ ersetzt.
13. Im § 122 Abs. 3 werden nach der Wortfolge „gelten die Vorschriften des AVG“ die Wortfolge „bzw. des VwGVG“ und in der lit. b nach

der Wortfolge „die mit drei Jahren festgesetzten Fristen des § 69 Abs. 2 und 3 AVG“ die Wortfolge „bzw. des § 32 Abs. 2 und 3 VwGVG“ eingefügt.

14. Der § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Angelegenheiten des § 114 Abs. 2 und § 116 Abs. 7 hat der Ankläger das Recht, gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) zu erheben.“

15. Im § 152 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „des vom Anspruchsberechtigten vorzulegenden rechtskräftigen Bescheides des Sozialversicherungsträgers“ durch die Wortfolge „der vom Anspruchsberechtigten vorzulegenden rechtskräftigen Entscheidung“ ersetzt.

16. Nach dem § 156 wird folgender § 157 angefügt:

„§ 157

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. XXIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XXIV

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 35/1993 und Nr. 1/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 zweiter Satz wird der Beistrich nach dem Wort „Verantwortung“ durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an staatliche Organe“.
2. Im § 6 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Wort „Personalvertretung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
3. Im § 6 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „Dieser Beschluss“ durch die Wortfolge „Diese Entscheidung“ ersetzt.
4. In den §§ 18 Abs. 2 erster Satz und 26 Abs. 3 zweiter Satz wird nach dem Wort „Wahlvorstand“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
5. Die §§ 18 Abs. 2 zweiter Satz, 26 Abs. 3 letzter Satz und 36 Abs. 3 zweiter Satz entfallen.
6. Die §§ 18 Abs. 2 letzter Satz, 23 Abs. 2 letzter Satz und 36 Abs. 3 letzter Satz entfallen.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

7. Nach dem § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a
Wahlanfechtung

Jede Wählergruppe kann innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses die Wahl wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens bei der Landesregierung anfechten, die mit Bescheid entscheidet. Die Landesregierung hat die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war.“

8. Im § 35 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der lit. k durch einen Punkt ersetzt; die lit. l entfällt.
9. Im § 36 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „oder der Personalvertretung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
10. Im § 39 Abs. 2 wird nach dem Wort „Dienststellenversammlung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
11. Nach dem § 44 wird folgender § 45 angefügt:

„§ 45
**Inkrafttretensbestimmung zur
Novelle LGBl.Nr. xx/2013**

Art. XXIV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XXV

Das Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl. Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2006, Nr. 1/2008, Nr. 21/2009, Nr. 69/2010, Nr. 25/2011, Nr. 37/2011, Nr. 32/2012 und Nr. xx/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Wort „Vertretungskörper“ die Wortfolge „oder im Europäischen Parlament“ eingefügt.
2. Der § 82 Abs. 5 zweiter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Entscheidung der Landesregierung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu erfolgen.“
3. Nach dem § 107 wird folgender § 108 angefügt:

„§ 108

**Inkrafttretensbestimmung zur
Novelle LGBl.Nr. xx/2013**

Art. XXV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XXVI

Das Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz, LGBl. Nr. 34/1964, in der Fassung LGBl.Nr. 25/1976, Nr. 4/2007, Nr. 36/2009 und Nr. 66/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 6 lautet:
„(6) Die Leistungsfeststellungskommission entscheidet mit Bescheid.“
2. Der § 5 Abs. 6 lautet:
„(6) Die Disziplinarkommission entscheidet mit Bescheid.“
3. Dem § 5 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Über Beschwerden gegen Bescheide der Disziplinarkommission entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senat.“
4. Dem § 8 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Art. XXVI des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XXVII

Das Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 1/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 27/2005 und Nr. 3/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt.
2. Im § 7 zweiter Satz wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt.
3. Im § 11 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.
4. Im § 14 Abs. 1 lit. f wird die Wortfolge „einen Bescheid“ durch die Wortfolge „die Bewilligung“ ersetzt.
5. Im § 14 Abs. 2 entfällt der Teilsatz „ , wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt.“

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

6. In der Überschrift des § 15 wird das Wort „**Außerkrafttreten**“ durch das Wort „**Inkrafttreten**“ ersetzt.
7. Im § 15 entfällt der Abs. 2; der bisherige Abs. 3 wird als Abs. 2 bezeichnet und folgender Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Art. XXVII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“
5. Im § 16 Abs. 2 wird zwischen dem Ausdruck „LGBl.Nr. 9/2013“ und dem Wort „Die“ ein Punkt eingefügt.
6. Dem § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. XXX des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XXVIII

Das Lichtspielgesetz, LGBl.Nr. 56/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 1/2008 und Nr. 25/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „Sofern Übertretungen nach Abs. 1 nicht gerichtlich strafbar sind, sind sie“ durch die Wortfolge „Übertretungen nach Abs. 1 sind“ ersetzt.

Artikel XXIX

Das Spielapparategesetz, LGBl.Nr. 23/1981, in der Fassung LGBl.Nr. 11/1986, Nr. 12/1994, Nr. 35/1996, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005 und Nr. 15/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „ , BGBl. Nr. 620/1989“.
2. Im § 9 Abs. 2 entfällt der Teilsatz „ , sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt,“.
3. Der § 11 entfällt.

Artikel XXX

Das Wettengesetz, LGBl.Nr. 18/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 1/2008 und Nr. 9/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 lit. a wird jeweils vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.
2. Der § 13 Abs. 3 entfällt.
3. Im § 15 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt.
4. Im § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, sind Übertretungen nach den Abs. 1

und 2“ durch die Wortfolge „Übertretungen nach den Abs. 1 und 2 sind“ ersetzt.

Artikel XXXI

Das Sittenpolizeigesetz, LGBl.Nr. 6/1976, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005 und Nr. 1/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§§ 24 bis 26 des Straßengesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 34 bis 36 des Straßengesetzes)“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 24 bis 26 des Straßengesetzes“ durch den Ausdruck „§§ 34 bis 36 des Straßengesetzes“ ersetzt.
3. Im § 6 Abs. 1 lit. c wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden“ ersetzt.
4. Im § 11 Abs. 3 wird nach dem Wort „Familiennamens“ die Wortfolge „bzw. Nachnamens“ eingefügt.
5. Im § 12 lit. b wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallende“ ersetzt.
6. Im § 18 Abs. 1 lit. c, d und g entfällt jeweils die Wortfolge „sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt,“.
7. Der § 21 entfällt.

Artikel XXXII

Die Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. 16/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1971, Nr. 28/1979, Nr. 56/1994, Nr. 91/1994, Nr. 34/1999, Nr. 58/2001 und Nr. 27/2005, wird wie folgt geändert:

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

1. Im § 15 Abs. 1 wird der Ausdruck „50 Jahren“ durch den Ausdruck „60 Jahren“ ersetzt.
2. Im § 30 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „dienstpflichtigen Männern“ die Wortfolge „sowie aus den männlichen Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren und den Frauen im Alter von 16 bis 60 Jahren, die in der Gemeinde ständig wohnhaft sind und sich beim Bürgermeister zum Dienst in der Feuerwehr gemeldet haben“ eingefügt.
3. Im § 32 Abs. 1 werden die Wortfolge „Der Feuerwehrmann setzt“ durch die Wortfolge „Die Angehörigen der Feuerwehr setzen“ und die Wortfolge „seine Kräfte“ durch die Wortfolge „ihre Kräfte“ ersetzt.
4. Im § 32 Abs. 2 werden die Wortfolge „Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz des ihm“ durch die Wortfolge „Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz des ihnen“ und die Wortfolge „sein Verschulden“ durch die Wortfolge „ihr Verschulden“ ersetzt.
5. Im § 32 Abs. 3 wird das Wort „er“ durch die Wortfolge „ein Angehöriger der Feuerwehr“ ersetzt.
6. Im § 34 Abs. 1 wird das Wort „Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
7. Im § 35 Abs. 5 wird vor dem Wort „festgesetzt“ die Wortfolge „mit Verordnung“ eingefügt.
8. Im § 36 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Gemeinderat“.
9. Im § 36 Abs. 3 wird der Ausdruck „50. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „60. Lebensjahr“ ersetzt.
10. Im § 37 Abs. 2 werden die Wortfolge „sind nur Männer“ durch die Wortfolge „ist jede Person“ und das Wort „besitzen“ durch das Wort „besitzt“ ersetzt.
11. Im § 38 Abs. 2 werden vor der Wortfolge „diese Betriebe“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt und die Wortfolge „der Kammer der gewerblichen Wirtschaft“ durch die Wortfolge „der Wirtschaftskammer Vorarlberg“ ersetzt.
12. Im § 43 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Satzende durch einen Punkt ersetzt.
13. Im § 43 Abs. 2 wird am Satzbeginn die Wortfolge „Darüber hinaus hat der Landesfeuerwehverband“ eingefügt; weiters entfällt am Satzende der Strichpunkt und es wird folgende Wortfolge angefügt:
„sowie die allgemeinen Standesinteressen der Angehörigen der Feuerwehr zu wahren, die Kameradschaft unter ihnen zu fördern, verdiente Angehörige der Feuerwehr zu ehren und in Not geratene zu unterstützen.“
14. Der § 43 Abs. 3 entfällt.
15. Im § 45 Abs. 2 wird das Wort „Feuerwehrlern“ durch die Wortfolge „Angehörigen der Feuerwehren“ ersetzt.
16. Im § 48 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „, dessen Ausmaß im Streitfall die Bezirksverwaltungsbehörde festsetzt“; folgender Satz wird angefügt:
„Die Bezirkshauptmannschaft hat den Kostenersatz auf Antrag der fremden Gemeinde mit Bescheid festzusetzen.“
17. Dem § 48 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Die Bezirkshauptmannschaft hat den Kostenersatz auf Antrag der ersuchten Gemeinde mit Bescheid festzusetzen.“
18. Dem § 48 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Der Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 14 Abs. 2, 32 Abs. 2 und 3 und 48 Abs. 3 ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren geltend zu machen; als fristauslösendes Ereignis gilt im Falle des Anspruchs nach
 - a) § 14 Abs. 2 die Inanspruchnahme der bereitgestellten Sachen;
 - b) § 32 Abs. 2 und 3 die Erbringung des Dienstes;
 - c) § 48 Abs. 3 die Inanspruchnahme der bereitgestellten Sachen bzw. die Anordnung der Maßnahme.Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“
19. Im § 49 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, dessen Ausmaß mangels einer gütlichen Einigung die Bezirksverwaltungsbehörde festsetzt“.
20. Dem § 49 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Die Bezirkshauptmannschaft hat den

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Kostensatz nach Abs. 2 bis 4 auf Antrag der Betriebsfeuerwehr mit Bescheid festzusetzen.“

21. Im § 55 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.
22. Im § 58 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt.
23. Im § 58 entfällt der Abs. 2; die Abs. 3 und 4 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.
24. Der § 59 Abs. 2 und 3 wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:
„(2) Art. XXXII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“
25. Dem § 60 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach den §§ 14 Abs. 2, 32 Abs. 2 und 3 und 48 Abs. 3 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/2013 zu beenden.“

Artikel XXXIII

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 47/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1997, Nr. 33/1999, Nr. 52/2001, Nr. 58/2001 und Nr. 72/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9a Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „Gemeinde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. Im § 9a Abs. 2 zweiter Satz entfällt vor dem Wort „Verfügung“ das Wort „behördlichen“.
3. Im § 9a Abs. 2 dritter Satz wird die Wortfolge „beim Landesgericht Feldkirch“ durch die Wortfolge „bei der Bezirkshauptmannschaft“ ersetzt.
4. Der § 9a Abs. 2 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Bezirkshauptmannschaft hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“
5. Im § 9a Abs. 3 dritter Satz wird die Wortfolge „beim Landesgericht Feldkirch“ durch die Wortfolge „bei der Bezirkshauptmannschaft“ ersetzt.
6. Der § 9a Abs. 3 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Bezirkshauptmannschaft hat den Preis mit Bescheid festzusetzen. Die Heranziehung allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist zulässig; im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige heranzuziehen, die nicht Landesbedienstete sind, sofern die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig ist. Die der Bezirkshauptmannschaft oder dem Landesverwaltungsgericht daraus erwachsenden Kosten sind von Amts wegen zu tragen.“

7. Im § 17 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Gemeinde“ die Wortfolge „mit Verordnung“ eingefügt.
8. Im § 17 Abs. 3 wird nach dem Wort „Verfügungsberechtigten“ die Wortfolge „mit Verordnung“ eingefügt.
9. Im § 17 Abs. 4 wird vor dem Wort „Ausnahmen“ die Wortfolge „in der Verordnung gemäß Abs. 1 und 2“ eingefügt; nach dem Wort „Ausnahmen“ entfällt die Wortfolge „von den Anordnungen gemäß Abs. 1 und 2“.
10. Der § 23 Abs. 1 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht gegen einen solchen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.“
11. Im § 25 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.
12. Im § 25 Abs. 4 dritter Satz wird die Wortfolge „beim Landesgericht Feldkirch“ durch die Wortfolge „bei der Bezirkshauptmannschaft“ ersetzt.
13. Der § 25 Abs. 4 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Bezirkshauptmannschaft hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“
14. Der § 26 entfällt.
15. Dem § 27 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Landesregierung hat die Entschädigung auf Antrag der ersuchten Gemeinde mit Bescheid festzusetzen.“
16. Im § 29 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „§ 26 – Inanspruchnahme von Fernmeldeanlagen – “

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

17. Dem § 30 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Landesregierung hat die Entschädigung auf Antrag der ersuchten Gemeinde mit Bescheid festzusetzen.“
18. Der § 30a Abs. 5 lautet:
„(5) Über Anträge nach Abs. 1 hat die Landesregierung zu entscheiden. Für die Enteignung und die Entschädigung gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die nachfolgenden Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß:
a) die Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Entschädigung, ausgenommen die §§ 7 Abs. 3 und 10 Abs. 5,
b) die Bestimmungen über das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, ausgenommen § 18,
c) der § 22 Abs. 2 bis 4 über die Zulässigkeit eines Übereinkommens über die Entschädigung,
d) die Bestimmungen über die Leistung der Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Leistungsfrist nach § 33 mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Entschädigung oder – sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben – mit dem Abschluss eines Übereinkommens über die Entschädigung beginnt,
e) die Bestimmungen über den Vollzug der Enteignung,
f) die Bestimmungen über die Rückübereignung, ausgenommen § 37 Abs. 4 erster Satz,
g) der § 45 über die Befreiung von der Verwahrungsgebühr bei Ausfolgung gerichtlicher Erläge.“
19. Im § 30a Abs. 6 erster Satz wird nach der Wortfolge „Entschädigung abzusprechen“ die Wortfolge „ , sofern ein Übereinkommen über die Entschädigung nicht zustande kommt“ eingefügt.
20. Im § 30a Abs. 6 zweiter Satz wird die Wortfolge „des Enteignungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Enteignung“ ersetzt.
21. Im § 30a Abs. 7 wird nach dem Wort „Enteignungsbescheides“ die Wortfolge „der Landesregierung“ eingefügt und folgender Satz angefügt: „Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind zur Bewertung allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige heranzuziehen, die nicht Landesbedienstete sind.“
22. Der § 30a Abs. 8 lautet:
„(8) Die Kosten des Verfahrens sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen werden, von der Gebietskörperschaft zu tragen, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt. Der Enteignungsgegner hat Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung; ihm gebührt voller Kostenersatz, soweit der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückgezogen wird, in allen anderen Fällen gebührt dem Enteignungsgegner eine Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 % der festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber 500 Euro und höchstens 7.500 Euro. Über den Anspruch auf Kostenersatz ist in einem mit der Entscheidung über die Enteignung bzw. Entschädigung abzusprechen.“
23. Im § 30a entfällt der Abs. 9 und der bisherige Abs. 10 wird als Abs. 9 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 9 wird die Wortfolge „den Enteignungsbescheid“ durch die Wortfolge „die Entscheidung über die Enteignung“ ersetzt.
24. Im § 34 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „17 Abs. 3“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „und 26“.
25. Im § 36 Abs. 1 lit. f entfällt der Ausdruck „26 Abs. 1,“.
26. Im § 36 Abs. 1 lit. i wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
27. Im § 36 Abs. 2 entfällt der Teilsatz „ , wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt,“.
28. Die Überschrift des § 37 lautet:
**„§ 37
Inkrafttreten,
Übergangsbestimmung“**
29. Der bisherige Text des § 37 wird als Abs. 1 bezeichnet; dem § 37 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:
„(2) Art. XXXIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.
(3) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach den §§ 9a Abs. 2 und 3, 25 Abs. 4 und

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

30a sind nach den Vorschriften vor LGBl.Nr. xx/2013 zu beenden.“

Artikel XXXIV

Das Rettungsgesetz, LGBl.Nr. 46/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 56/1990, Nr. 57/1997, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 8/2009 und Nr. 72/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 entfällt der Abs. 3 und der bisherige Abs. 4 wird als Abs. 3 bezeichnet.
2. Der § 10 Abs. 4 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht gegen einen solchen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.“
3. Im § 11 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „beim Landesgericht Feldkirch“ durch die Wortfolge „bei der Bezirkshauptmannschaft“ ersetzt.
4. Der § 11 Abs. 1 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Bezirkshauptmannschaft hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“
5. Im § 11 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „Verfügung des Gerichtes“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.
6. Im § 16 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „Abs. 1, 2 und 4“.
7. Im § 16 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „und 3“.
8. Im § 17 Abs. 1 entfällt die lit. e und die bisherigen lit. f bis i werden als lit. e bis h bezeichnet; in der nunmehrigen lit. h wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
9. Im § 17 Abs. 2 entfällt der Teilsatz „ , wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt,“.
10. In der Überschrift des § 18 werden nach dem Wort „**Außerkräfttreten**“ ein Beistrich und das Wort „**Übergangsbestimmung**“ eingefügt.
11. Dem § 18 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
„(4) Art. XXXIV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(5) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 11 Abs. 1 sind nach den Vorschriften vor LGBl.Nr. xx/2013 zu beenden.“

Artikel XXXV

Das Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl.Nr. 17/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „oder dem ordentlichen Gericht“ eingefügt und vor der Wortfolge „oder notariell“ entfällt die Wortfolge „oder gerichtlich“.
2. Im § 14 Abs. 4 werden die Wortfolge „des Auflösungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Auflösung“ und die Wortfolge „im Auflösungsbescheid“ durch die Wortfolge „in dieser Entscheidung“ ersetzt.
3. Im § 14 Abs. 5 wird die Wortfolge „Der Auflösungsbescheid“ durch die Wortfolge „Die Entscheidung über die Auflösung“ ersetzt.
4. Die Überschrift des § 17 lautet:
**„§ 17
Behörde“**
5. Der § 19 lautet:

„§ 19

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. XXXV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XXXVI

Das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl.Nr. 17/1984, in der Fassung LGBl.Nr. 21/1988, Nr. 39/1992, Nr. 26/1995, Nr. 9/1998, Nr. 46/2000, Nr. 38/2006, Nr. 39/2009 und Nr. 64/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „personellen Verhältnissen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. In den §§ 5 Abs. 2 erster Satz und 8 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „nach seiner Anhörung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

3. In den §§ 5 Abs. 3 erster Satz, 8 Abs. 3 erster Satz, 14 Abs. 2 erster Satz und 17 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „genannten Zahlen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
4. In den §§ 5a Abs. 2 erster Satz, 8a Abs. 3, 11a Abs. 3 erster Satz, 14a Abs. 3 erster Satz, 17 Abs. 6 erster Satz, 18 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „genannten Schülerzahlen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
5. Im § 5a Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „Der Schulleiter kann für Kooperationsklassen (§ 3 Abs. 3)“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
6. In den §§ 6a Abs. 2 erster Satz, 10 Abs. 8 erster Satz, 13 Abs. 2 erster Satz und 16 Abs. 7 erster Satz wird nach der Wortfolge „die Landesregierung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
7. Im § 7 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „den örtlichen Erfordernissen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
8. Im § 8a Abs. 6 werden der Klammerausdruck „(§ 6 Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 3)“ ersetzt und nach dem Klammerausdruck die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
9. Im § 18b Abs. 5 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „im Einzelfall“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

Artikel XXXVII

Das Schulerhaltungsgesetz, LGBl.Nr. 32/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 45/2000, Nr. 28/2002, Nr. 37/2006 und Nr. 63/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Zweckmäßigkeit und Billigkeit“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. Im § 3 Abs. 5 erster Satz wird nach der Wortfolge „die Landesregierung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
3. Der § 22 Abs. 3 zweiter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„In diesen Fällen entscheidet der gesetzliche Schulerhalter mit Bescheid.“
4. Im § 22 Abs. 4 zweiter Satz entfallen die Wortfolge „Bekanntgabe der Berücksichtigung oder

Ablehnung der Einwendungen bzw. der“ sowie das Wort „behördlichen“.

5. Dem § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Art. XXXVII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XXXVIII

Das Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl.Nr. 14/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 47/1996, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 40/2006, Nr. 1/2008 und Nr. 36/2009, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 29 Abs. 6, 30 Abs. 2 erster Satz, 30 Abs. 3, 30 Abs. 4 zweiter Satz und 33 Abs. 2 letzter Satz wird vor der Wortfolge „zu unter-sagen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. Im § 32 Abs. 2 wird vor dem Wort „aufzutra-gen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
3. Im § 34 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „zu verleihen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
4. Im § 36 Abs. 1 letzter Satz wird vor der Wortfolge „zu entziehen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
5. Im § 50 Abs. 1 erster Satz wird vor dem Wort „festzustellen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
6. Im § 55 Abs. 5 zweiter Satz wird vor der Wortfolge „zu entscheiden“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
7. Im § 57 Abs. 4 erster Satz wird vor der Wortfolge „zu treffen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
8. Die Überschrift des 10. Abschnittes lautet:

„10. Abschnitt Besondere Verfahrens- bestimmungen“

9. Die Überschrift des § 78 lautet:

„§ 78

Besondere Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren“

10. Der § 78 Abs. 3 dritter bis fünfter Satz entfällt.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

11. Im § 78 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Entscheidungen“ die Wortfolge „sind mit Bescheid zu treffen und“ eingefügt.
12. Im § 78 Abs. 6 wird die Wortfolge „schriftliche bestätigen“ durch die Wortfolge „schriftlich bestätigen“ ersetzt.
13. Die Überschrift des § 79 lautet:

„§ 79

Besondere Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren“

14. Im § 79 entfällt der Abs. 1 und werden die bisherigen Abs. 2 bis 7 als Abs. 1 bis 6 bezeichnet.
15. Der nunmehrige § 79 Abs. 1 erster Satz lautet:
„Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach den §§ 55 Abs. 5, 57 Abs. 4 und 78 sind innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen.“
16. Im nunmehrigen § 79 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
17. Im nunmehrigen § 79 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ und die Wortfolge „der Landesregierung“ durch die Wortfolge „dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
18. Im nunmehrigen § 79 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „des Abs. 1 lit. b“ durch die Wortfolge „einer Entscheidung nach den §§ 55 Abs. 5 und 57 Abs. 4“ ersetzt.
19. Im nunmehrigen § 79 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Abs. 1 lit. b“ durch die Wortfolge „der §§ 55 Abs. 5 und 57 Abs. 4“ und das Wort „Berufungswerber“ durch das Wort „Beschwerdeführer“ ersetzt.
20. Im nunmehrigen § 79 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.
21. Der nunmehrige § 79 Abs. 5 lautet:
„(5) Wenn der Entscheidung über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung nach den §§ 55 Abs. 5 und 57 Abs. 4 eine Beurteilung zugrunde liegt, welche nicht auf „Nicht genügend“ lautet, hat der Schulleiter ein Zeugnis auszustellen, das diese Beurteilung enthält.“
22. Im nunmehrigen § 79 Abs. 6 wird die Wortfol-

ge „Die Landesregierung“ durch die Wortfolge „Das Landesverwaltungsgericht“ und das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerden“ ersetzt.

23. Dem § 93 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Art. XXXVIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XXXIX

Das Kindergartengesetz, LGBl.Nr. 52/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 59/2009 und Nr. 26/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 4 dritter Satz wird nach dem Wort „zu“ ein Strichpunkt gesetzt und die Wortfolge „sie (er) hat das Recht, in diesen Angelegenheiten gegen einen Bescheid Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) zu erheben“ eingefügt.
2. Der § 6 Abs. 6 zweiter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Entscheidung der Landesregierung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu erfolgen.“
3. Im § 13 Abs. 10 erster Satz wird nach der Wortfolge „die Gemeinde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
4. Im § 13b Abs. 5 wird das Wort „Jugendwohlfahrt“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.
5. Dem § 25 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Art. XXXIX des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XL

Das Abgabengesetz, LGBl.Nr. 56/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 lautet:

„§ 4

Abgabenbehörde des Landes

Zur Verwaltung, einschließlich der Vollstreckung, der Landesabgaben ist die Landesregierung zuständig.“

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

2. Im § 7 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „des Abgabepflichtigen“ durch die Wortfolge „der abgabepflichtigen Person“ sowie das Wort „seinem“ jeweils durch das Wort „ihrem“ ersetzt.
3. Im II. Hauptstück entfällt der 2. Abschnitt; der 3. Abschnitt wird als 2. Abschnitt bezeichnet.
4. Die §§ 9 bis 19 werden als §§ 8 bis 18 bezeichnet.
5. Im nunmehrigen § 14 wird der Ausdruck „§§ 17 bis 20“ durch den Ausdruck „§§ 16 bis 18“ ersetzt.
6. Im nunmehrigen § 18 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „§ 17 oder § 18“ durch den Ausdruck „§ 16 oder § 17“ ersetzt.
7. Der § 20 entfällt.
8. Die §§ 21 und 22 werden als §§ 19 und 20 bezeichnet.
9. Die Überschrift des nunmehrigen § 20 lautet:

„§ 20

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung“

10. Dem nunmehrigen § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Art. XL des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt – mit Ausnahme des Entfalles des § 20 – am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XLI

Das Kriegsopferabgabengesetz, LGBl.Nr. 40/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 6/1992, Nr. 60/1994, Nr. 58/2001, Nr. 9/2011 und Nr. 11/2012, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 4 Abs. 1 letzter Satz, 8 Abs. 1 und 3 sowie 9 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „das Landesabgabnamt“ durch die Wortfolge „die Landesregierung“ ersetzt.
2. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „vom Landesabgabnamt“ durch die Wortfolge „von der Landesregierung“ ersetzt.
3. Der § 12 Abs. 3 lautet:
„(3) Das Land hat dem Vorarlberger Kriegsopferfonds 198.185 Euro zur Unterstützung der Kriegsopfer und ihrer Angehörigen zu gewähren (Unterstützungsbeitrag).“

4. Der § 12 Abs. 5 lautet:
„(5) Die Kosten der Verwaltung des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds sind so gering wie möglich zu halten und werden vom Land getragen.“
5. Im § 12 Abs. 6 wird die Wortfolge „Die Beiträge gemäß Abs. 3 bis 5 sind“ durch die Wortfolge „Der Unterstützungsbeitrag ist“ ersetzt.
6. Die Überschrift des § 14 lautet:

„§ 14

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung“

7. Dem § 14 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:
„(5) Art. XLI des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt – mit Ausnahme der Änderung des § 12 – am 1. Jänner 2014 in Kraft.
(6) Der § 12 in der Fassung LGBl.Nr. xx/2013 tritt am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.
(7) Der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 12 Abs. 3 lit. b in der Fassung vor LGBl.Nr. xx/2013 wird für das Jahr 2013 lediglich anteilig für die Monate vor dem Inkrafttreten des § 12 in der Fassung LGBl.Nr. xx/2013 gewährt.“

Artikel XLII

Das Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 20/2000, Nr. 58/2001, Nr. 57/2005 und Nr. 57/2009, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das gilt auch dann, wenn das Landesverwaltungsgericht die Berechtigung verleiht oder die Amtshandlung vornimmt.“
2. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort „Oberbehörde“ die Wortfolge „oder vom Landesverwaltungsgericht“ und nach dem Wort „dieser“ die Wortfolge „oder von diesem“ eingefügt.
3. Die Überschrift des § 9 lautet:

„§ 9

Vollstreckungsbehörde“

4. Im § 9 entfallen der Abs. 1 und die Bezeichnung des Abs. 2 sowie die Wortfolge „ , BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung BGBl.Nr. 53/1963.“

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

5. Im § 11 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. XLII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XLIII

Das Vergabenachprüfungsgesetz, LGBl.Nr. 1/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 53/2006, Nr. 17/2010 und Nr. 42/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „den Unabhängigen Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
2. Im § 1 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt und der bisherige Abs. 2 wird als Abs. 3 bezeichnet:
„(2) In Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senat.“
3. In den §§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 20 Abs. 3 wird jeweils der Ausdruck „Unabhängigen Verwaltungssenat“ durch das Wort „Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
4. In den §§ 6 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 2 und 3, 14 Abs. 1, 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1, 2 und 3, 18 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 4 und 24 Abs. 3, 4 und 5 wird jeweils die Wortfolge „der Unabhängige Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
5. In den §§ 6 Abs. 3 und 4, 11 Abs. 1 erster Satz, 20 Abs. 1, 20 Abs. 6 dritter Satz, 20 Abs. 8 zweiter Satz und 24 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Der Unabhängige Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „Das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
6. Im § 11 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
7. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „Verfassungs- oder“ durch die Wortfolge „Verfassungsgerichtshof oder Revision an den“ ersetzt.
8. Im § 20 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 3“ ersetzt.
9. In den §§ 20 Abs. 5, 6 und 8 sowie 24 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „Unabhängigen Verwaltungssenates“ durch das Wort „Landes-

verwaltungsgerichtes“ ersetzt.

10. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „binnen einer Woche“ ersetzt durch die Wortfolge „binnen zehn Werktagen“.

11. Nach dem § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Anzuwendendes Verfahrensrecht

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, hat das Landesverwaltungsgericht das VwGVG in Verbindung mit dem AVG – ausgenommen die §§ 1 bis 5 und den IV. Teil des AVG – sinngemäß anzuwenden.“

12. Dem § 25 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Art. XLIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(9) Bis zum 31. März 2014 gilt für Nachprüfungsanträge und Anträge auf Erlassung von einstweiligen Verfügungen Folgendes:

- a) An den Unabhängigen Verwaltungssenat gerichtete Anträge, die an seiner bisherigen Adresse einlangen, gelten als Anträge an das Landesverwaltungsgericht und als dort eingelangt.
- b) Scheitert die Zustellung von an den Unabhängigen Verwaltungssenat gerichteten Anträgen, können die Anträge binnen einer Woche beim Landesverwaltungsgericht eingebracht werden. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller vom erfolglosen Zustellversuch Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können.“

Artikel XLIV

Das Spitalgesetz, LGBl.Nr. 54/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 7/2006, Nr. 67/2008, Nr. 63/2010, Nr. 7/2011, Nr. 27/2011, Nr. 8/2013 und Nr. 14/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I § 7 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.
2. Dem Art. I § 7 werden folgende Abs. 4 bis 9 angefügt:
„(4) Die Person, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt (Abs. 3), hat den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen.
(5) Für die Enteignung nach Abs. 3 und die

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Entschädigung nach Abs. 4 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die nachfolgenden Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß:

- a) die Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Entschädigung, ausgenommen die §§ 7 Abs. 3 und 10 Abs. 5,
- b) die Bestimmungen über das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, ausgenommen § 18,
- c) der § 22 Abs. 2 bis 4 über die Zulässigkeit eines Übereinkommens über die Entschädigung,
- d) die Bestimmungen über die Leistung der Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Leistungsfrist nach § 33 mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Entschädigung oder – sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben – mit dem Abschluss eines Übereinkommens über die Entschädigung beginnt,
- e) die Bestimmungen über den Vollzug der Enteignung,
- f) die Bestimmungen über die Rückübereignung, ausgenommen § 37 Abs. 4 erster Satz,
- g) der § 45 über die Befreiung von der Verwahrungsgebühr bei Ausfolgung gerichtlicher Erläge.

(6) Im Enteignungsbescheid ist auch über die Entschädigung abzusprechen, sofern ein Übereinkommen über die Entschädigung nicht zustande kommt.

(7) Für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides der Landesregierung maßgebend. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind zur Bewertung allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige heranzuziehen, die nicht Landesbedienstete sind.

(8) Die Kosten des Verfahrens sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen werden, von der Person zu tragen, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt (Abs. 3). Der Enteignungsgegner hat Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung; ihm gebührt voller Kostenersatz, soweit der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückgezogen wird, in allen anderen Fällen gebührt dem Enteignungs-

gegner eine Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 % der festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber 500 Euro und höchstens 7.500 Euro. Über den Anspruch auf Kostenersatz ist in einem mit der Entscheidung über die Enteignung bzw. Entschädigung abzusprechen.

(9) Wenn der Gegenstand der Enteignung im Grundbuch eingetragen ist, hat die Behörde die Entscheidung über die Enteignung nach Eintritt der Rechtskraft dem Grundbuchsgericht zur Herstellung des rechtmäßigen Grundbuchstandes zuzustellen.“

3. Im Art. I § 15 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.
4. Im Art. I § 15 Abs. 3 entfallen der zweite und dritte Satz.
5. Im Art. I § 15 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt und der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet:
„(4) Der Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 3 ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Inanspruchnahme des Grundstücks oder Gebäudes nach Abs. 1 geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung bei der Landesregierung beantragen. Die Landesregierung hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“
6. Im Art. I § 21 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „und das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG“ durch die Wortfolge „sowie das Recht, gegen einen Bescheid Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) und gegen eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) zu erheben“ ersetzt.
7. Im Art. I § 39 Abs. 4 wird das Wort „Jugendwohlfahrt“ jeweils durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.
8. Im Art. I § 90 Abs. 4 lit. b wird die Wortfolge „des Festsetzungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Festsetzung der aushaftenden Gebühren“ ersetzt.
9. Der Art. I § 106 Abs. 4 lautet:

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

„(4) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Handlung oder Unterlassung nach anderen Gesetzesvorschriften mit einer strengeren Strafe bedroht ist.“

10. Nach dem Art. I § 108a wird folgender § 108b eingefügt:

„§ 108b
**Übergangsbestimmung zur
Novelle LGBl.Nr. xx/2013**

Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach den §§ 7 und 15 sind nach den Vorschriften vor LGBl.Nr. xx/2013 zu beenden.“

11. Dem Art. I § 109 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Art. XLIV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

12. Der Einleitungssatz des Art. II lautet:

„Ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Außerkrafttretens der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesgesetzblatt gelten die nachfolgenden Bestimmungen des Art. I in der folgenden Fassung:“

13. Im Art. II Z. 35 entfällt im § 100 der zweite Satz.

Artikel XLV

Das Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 41/1996, Nr. 58/2001, Nr. 43/2009 und Nr. 25/2011, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Werden die Kosten vom Verpflichteten nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gemeinde nicht beglichen, können diese bescheidmäßig vorgeschrieben werden.“
2. Der § 4 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz entfällt.
3. Dem § 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:
„(5) Ein Antrag auf Entschädigung oder Einlösung nach Abs. 4 ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des Grund-

stücks geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung oder Einlösung nicht zustande, so kann der Eigentümer bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb eines Jahres nach Geltendmachung des Anspruchs eine Entscheidung durch die Bezirkshauptmannschaft beantragen. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen. Im Falle des Einlösungsantrages hat die Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid das Eigentum zu übertragen und die Entschädigung festzusetzen. Im Bescheid sind der Erwerber und das Grundstück zu bezeichnen; die Entscheidung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955.

(6) Für die Festsetzung der Entschädigung nach Abs. 5 sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft maßgebend. Die Heranziehung allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist zulässig; im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige heranzuziehen, die nicht Landesbedienstete sind, sofern die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig ist. Die der Bezirkshauptmannschaft oder dem Landesverwaltungsgericht daraus erwachsenen Kosten sind von Amts wegen zu tragen.“

4. Der § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gemeinde, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt (Abs. 1), hat den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen.“

5. Dem § 37 werden folgende Abs. 3 bis 7 angefügt:

„(3) Für die Enteignung nach Abs. 1 und die Entschädigung nach Abs. 2 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die nachfolgenden Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl.Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß:

- a) die Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Entschädigung, ausgenommen die §§ 7 Abs. 3 und 10 Abs. 5,
- b) die Bestimmungen über das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, ausgenommen § 18,
- c) der § 22 Abs. 2 bis 4 über die Zulässigkeit eines Übereinkommens über die Entschädigung,

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- d) die Bestimmungen über die Leistung der Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Leistungsfrist nach § 33 mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Entschädigung oder – sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben – mit dem Abschluss eines Übereinkommens über die Entschädigung beginnt,
- e) die Bestimmungen über den Vollzug der Enteignung,
- f) die Bestimmungen über die Rückübereignung, ausgenommen § 37 Abs. 4 erster Satz,
- g) der § 45 über die Befreiung von der Verwahrungsgebühr bei Ausfolgung gerichtlicher Erläge.
- (4) Im Enteignungsbescheid ist auch über die Entschädigung abzusprechen, sofern ein Übereinkommen über die Entschädigung nicht zustande kommt.
- (5) Für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft maßgebend. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind zur Bewertung allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige heranzuziehen, die nicht Landesbedienstete sind.
- (6) Die Kosten des Verfahrens sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen werden, von der Gemeinde zu tragen, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt (Abs. 1). Der Enteignungsgegner hat Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung; ihm gebührt voller Kostenersatz, soweit der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückgezogen wird, in allen anderen Fällen gebührt dem Enteignungsgegner eine Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 % der festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber 500 Euro und höchstens 7.500 Euro. Über den Anspruch auf Kostenersatz ist in einem mit der Entscheidung über die Enteignung bzw. Entschädigung abzusprechen.
- (7) Wenn der Gegenstand der Enteignung im Grundbuch eingetragen ist, hat die Behörde die Entscheidung über die Enteignung nach Eintritt der Rechtskraft dem Grundbuchsgericht zur Herstellung des rechtmäßigen Grundbuchstandes zuzustellen.“
6. Im § 65 Abs. 1 lit. b und e wird das Wort „Bescheiden“ jeweils durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

7. Im § 65 Abs. 2 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
8. Dem § 66 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 37 sind nach den Vorschriften vor LGBl.Nr. xx/2013 zu beenden.“
9. Dem § 67 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Art. XLV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XLVI

Das Patienten- und Klientenschutzgesetz, LGBl. Nr. 26/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 21/2003, Nr. 4/2006, Nr. 36/2009 und Nr. 8/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 5 wird das Wort „hat“ durch das Wort „darf“ und die Wortfolge „rückgängig zu machen“ durch die Wortfolge „nur rückgängig machen“ ersetzt.
2. Im § 5a Abs. 4 wird das Wort „gerichtlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Schadensfalles“ die Wortfolge „vor einem ordentlichen Gericht“ eingefügt.
3. Im § 5a Abs. 5 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.
4. Der § 7 Abs. 1 dritter Satz lautet:
„Der Vorsitzende muss Richter eines ordentlichen Gerichtes des Sprengels des Landesgerichtes Feldkirch oder des Landesverwaltungsgerichtes sein.“
5. Der § 7 Abs. 2 zweiter Satz lautet:
„Vor der Bestellung eines Richters zum Vorsitzenden ist der Präsident des Landesgerichtes Feldkirch bzw. des Landesverwaltungsgerichtes zu hören.“
6. Im § 9 Abs. 2 wird der letzte Satz durch folgende zwei Sätze ersetzt:
„Die Kostenvorschreibung erfolgt durch die Landesregierung mit Bescheid. Der Kostenersatz gilt als Betriebsaufwand der Krankenanstalten.“
7. Im § 12 entfällt der Teilsatz „, , sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

der Gerichte fallenden strafbaren Handlung darstellt,“.

8. Nach dem § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. XLVI des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XLVII

Das Mindestsicherungsgesetz, LGBl.Nr. 64/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 5 wird das Wort „Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz“ durch das Wort „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 84 und 85“ durch die Wortfolge „unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 15a und 15b“ ersetzt.
3. Im § 3 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EG‘ oder ‚Daueraufenthalt – Familienangehöriger gemäß §§ 45 und 48‘“ durch die Wortfolge „Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU‘ gemäß § 45 NAG“ ersetzt.
4. Im § 3 Abs. 2 lit. a wird das Wort „Staatsangehörigen“ durch das Wort „Bürgern“ ersetzt.
5. Im § 3 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 47 NAG“ durch den Ausdruck „§ 47 Abs. 2 NAG“ ersetzt.
6. Im § 5 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „§ 5“.
7. Der § 16 Abs. 8 entfällt.
8. Der § 17 Abs. 2 erster Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Schiedskommission besteht aus einem Richter eines ordentlichen Gerichtes des Sprengels des Landesgerichtes Feldkirch oder des Landesverwaltungsgerichtes als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern.“
9. Der § 17 Abs. 2 dritter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Richter ist von der Landesregierung nach Anhörung des Präsidenten des Landesgerichtes

bzw. des Landesverwaltungsgerichtes auf fünf Jahre zu bestellen.“

10. Im § 17 Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Schiedskommission entscheidet mit Bescheid.“

11. Der § 17 Abs. 6 lautet:

„(6) Über Beschwerden gegen Bescheide der Schiedskommission entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senat.“

12. Im § 28 Abs. 1 lit. a wird das Wort „Jugendwohlfahrt“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt und entfällt der Klammerausdruck „(Behindertenhilfe)“.

13. Der § 35 Abs. 5 lautet:

„(5) Weicht die Entscheidung in der Sache von der fristgerecht abgegebenen, mit einem begründeten Lösungsvorschlag verbundenen Stellungnahme der voraussichtlich zur Leistung von Einzelfallbeiträgen verpflichteten Gemeinde ab oder wurde diese entgegen Abs. 3 und 7 nicht gehört, so kann sie dagegen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben (Art. 132 B-VG).“

14. Im § 35 Abs. 6 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

15. Die Überschrift des § 39 lautet:

„§ 39

Entscheidungsfrist, Beschwerde, Unwirksamkeit des Beschwerdeverzichts“

16. Im § 39 Abs. 1 wird die Wortfolge „in erster Instanz“ durch die Wortfolge „von der Bezirkshauptmannschaft (§ 16)“ ersetzt.

17. Im § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge „einer Berufung“ durch die Wortfolge „einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ und die Wortfolge „Eine Berufung“ durch die Wortfolge „Eine Beschwerde“ ersetzt.

18. Im § 40 Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge „gerichtlich strafbaren Handlung“ durch die Wortfolge „strafbaren Handlung von einem ordentlichen Gericht“ ersetzt.

19. Im § 43 Abs. 3 entfällt der Teilsatz „ , wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zu-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

ständigkeits der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet“.

20. Der § 45 Abs. 3 und 4 entfällt.

21. Nach dem § 45 wird folgender § 46 angefügt:

„§ 46

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. XLVII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel XLVIII

Das Jugendgesetz, LGBl.Nr. 16/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2004, Nr. 27/2005 und Nr. 3/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 1 lit. b wird nach dem Wort „abgeschlossen“ die Wortfolge „oder Wettkunden vermittelt“ eingefügt.
2. Im § 22 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „einen gerichtlich strafbaren Tatbestand bildet oder“.
3. Im § 22 Abs. 7 erster Satz wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.
4. Die §§ 25 und 26 entfallen.

Artikel XLIX

Das Sportgesetz, LGBl.Nr. 15/1972, in der Fassung Nr. 17/1995, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 1/2008 und Nr. 36/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3a Abs. 2 lautet:
„(2) Im Falle einer Gestattung nach Abs. 1 hat jene Person, auf deren Antrag sie erfolgt ist, dem Straßenerhalter einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Erhaltung der Privatstraße zu leisten. Der Anspruch auf Kostenbeitrag ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung nach Abs. 1 geltend zu machen. Kommt eine Einigung über den Kostenbeitrag nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung des Kostenbeitrages bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen. Die Bezirkshauptmannschaft hat den Kostenbeitrag unter Berücksichtigung der Art und des Grades der Nutzung der Privatstraße mit Bescheid festzusetzen.“

2. Im § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge „§§ 24 und 25 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 8/1969,“ durch die Wortfolge „den §§ 34 und 35 des Straßengesetzes“ ersetzt.

3. Der § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern das im Abs. 1 lit. a genannte Recht an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder Grundstücksteilen eingeräumt wird, ist den Eigentümern derselben von den Berechtigten ein angemessenes Entgelt zu leisten. Der Anspruch auf Entgelt ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung nach Abs. 1 geltend zu machen. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung des Entgeltes bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen. Die Bezirkshauptmannschaft hat das Entgelt unter Berücksichtigung der Art und des Grades der Nutzung der Grundstücke nach Anhörung des Gemeindevorstandes mit Bescheid festzusetzen. Durch die Leistung eines Entgeltes nach den Bestimmungen dieses Absatzes werden Entschädigungsansprüche für vermögensrechtliche Nachteile nicht berührt.“

4. Im § 4 Abs. 5 wird die Wortfolge „§§ 24 und 25 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 8/1969,“ durch die Wortfolge „§§ 34 und 35 des Straßengesetzes“ ersetzt.

5. Im § 5 Abs. 1 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „Gemeindevorstand“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

6. Der § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit durch Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 3 vermögensrechtliche Nachteile verursacht werden, ist hierfür von der Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten. Dies gilt nicht, wenn es sich um Maßnahmen handelt, durch welche weder die ordentliche Bewirtschaftung von Grundstücken noch andere schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung nach Abs. 1 geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung bei der Bezirkshauptmannschaft be-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

antragen. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“

7. Im § 6 Abs. 7 wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt.
8. Im § 16 Abs. 1 lit. f wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
9. Im § 16 Abs. 2 entfällt der Teilsatz „ , sofern der Täter wegen dieses Verhaltens nicht gerichtlich bestraft wird.“.
10. Im § 16 entfällt der Abs. 6; die bisherigen Abs. 7 und 8 werden als Abs. 6 und 7 bezeichnet.
11. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach den §§ 3a Abs. 2, 4 Abs. 3 und 5 Abs. 4 sind nach den Vorschriften vor LGBl.Nr. xx/2013 zu beenden.“
12. Nach dem § 17 wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. XLIX des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel L

Das Bergführergesetz, LGBl.Nr. 54/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 15/2006, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009 und Nr. 12/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 wird im letzten Satz vor dem Wort „vorzuschreiben“ das Wort „bescheidmässig“ eingefügt.
2. Im § 38 Abs. 3 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
3. Im § 46 Abs. 2 wird vor dem Wort „aufzuheben“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
4. Im § 48 entfallen die Abs. 4 und 6; die bisherigen Abs. 5 und 7 werden als Abs. 4 und 5 bezeichnet.
5. Im § 50 Abs. 2 entfällt der Teilsatz „ , wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt.“.

6. Nach dem § 51 wird folgender § 52 angefügt:

„§ 52

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. L des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LI

Das Schischulgesetz, LGBl.Nr. 55/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2007, Nr. 18/2007, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 12/2010, Nr. 40/2011, und Nr. 74/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 3 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. Im § 29 Abs. 1 wird vor dem Wort „vorzuschreiben“ das Wort „bescheidmässig“ eingefügt.
3. Im § 36 Abs. 3 letzter Satz wird nach dem Wort „Betrieb“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
4. Im § 37 Abs. 2 wird vor dem Wort „aufzuheben“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
5. Im § 38 entfallen die Abs. 5 und 6; der bisherige Abs. 7 wird als Abs. 5 bezeichnet.
6. Im § 40 Abs. 1 lit. m wird die Wortfolge „einen Bescheid“ durch die Wortfolge „eine Entscheidung“ ersetzt.
7. Im § 40 Abs. 2 entfällt der Teilsatz „ , wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt.“.
8. Im § 41 Abs. 6 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
„die Konzession ermächtigt auch zur Ausübung der Schilehrertätigkeit auf Schirouten des in der Konzession festgelegten Schigebietes.“
9. Nach dem § 41 wird folgender § 42 angefügt:

„§ 42

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. LI des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt – mit Ausnahme der Änderung des § 41 Abs. 6 – am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Artikel LII

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 1/2008 und Nr. 72/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Wortfolge „dem Landesabgabename“ durch die Wortfolge „der Landesregierung“ ersetzt.
2. Im § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „beim Landesabgabename“ durch die Wortfolge „bei der Landesregierung“ und die Wortfolge „vom Landesabgabename“ durch die Wortfolge „von der Landesregierung“ ersetzt.
3. Im § 30 Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Wort „Person“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
4. Im § 30 entfällt der Abs. 6; die bisherigen Abs. 7 und 8 werden als Abs. 6 und 7 bezeichnet.
5. Im nunmehrigen § 30 Abs. 7 erster Satz wird der Ausdruck „Abs. 7“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ ersetzt.
6. Im § 33 Abs. 4 lit. b wird nach der Wortfolge „Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „zum Europäischen Parlament“ eingefügt.
7. Im § 40 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Die Behörde kann“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
8. In den §§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 4 zweiter Satz werden jeweils das Wort „Berufung“ durch die Wortfolge „Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
9. In der Überschrift des § 45 wird das Wort „**Bescheidwirkung**“ durch das Wort „**Wirkung**“ ersetzt.
10. Im § 45 werden die Worte „Bescheiden“ und „Bescheide“ jeweils durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
11. Im § 46 werden die bisherigen Abs. 2 bis 5 durch folgenden Abs. 2 ersetzt und der bisherige Abs. 6 als Abs. 3 bezeichnet:
„(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Erlassung der Verordnung nach Abs. 1 geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung oder über die Schadloshaltung durch die Bereitstellung von Ersatzgrundstücken nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung durch die Landesregierung beantragen. Die Landesregierung hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen. Bei der Festsetzung der Entschädigung hat der Wert der besonderen Vorliebe außer Betracht zu bleiben.“
12. Im nunmehrigen § 46 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 2“ ersetzt.
13. Im § 48 Abs. 1 werden der zweite und dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Sie hat das Recht, in diesen Angelegenheiten zur Wahrung dieser Ziele gegen einen Bescheid Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) sowie gegen eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) zu erheben.“
14. Im § 50 Abs. 4 erster Satz werden das Wort „kann“ durch die Wortfolge „hat das Recht“ und das Wort „Berufung“ durch die Wortfolge „Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) zu“ ersetzt.
15. Der § 50 Abs. 5 lautet:
„(5) Der Naturschutzanwalt hat weiters das Recht, gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes in den Angelegenheiten des Abs. 4 Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) zu erheben.“
16. Im § 51 Abs. 2 dritter Satz wird das Wort „Naturschutzanwalt“ durch das Wort „Naturschutzanwalt“ ersetzt.
17. Im § 57 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“.
18. Im § 57 Abs. 1 lit. e wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
19. Im § 57 Abs. 1 lit. h wird am Ende der Beistrich durch einen Punkt ersetzt; die lit. i und j entfallen.
20. Der § 57 Abs. 4 entfällt; die bisherigen Abs. 5 und 6 werden als Abs. 4 und 5 bezeichnet.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

21. Im nunmehrigen § 57 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „sowie i und j“.

22. Dem § 59 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 46 sind nach den Vorschriften vor LGBI.Nr. xx/2013 zu beenden.“

23. Dem § 60 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. LII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBI. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LIII

Das Landes-Luftreinhaltegesetz, LGBI.Nr. 42/1994, in der Fassung LGBI.Nr. 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.
2. Im § 5 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.
3. In den §§ 6 Abs. 1 und 10 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
4. Der § 8 Abs. 3 lautet:
„(3) Wenn ein dinglich Berechtigter oder sonst Nutzungsberechtigter durch Maßnahmen gemäß Abs. 2 einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet, hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die vom Land zu leisten ist. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Inanspruchnahme der Liegenschaften gemäß Abs. 2 geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung bei der Landesregierung beantragen. Die Landesregierung hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“
5. Im § 11 Abs. 1 lit. a wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
6. Nach dem § 11 wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. xx/2013

(1) Art. LIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBI. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 8 sind nach den Vorschriften vor LGBI.Nr. xx/2013 zu beenden.“

Artikel LIV

Das Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBI.Nr. 1/2006, in der Fassung LGBI.Nr. 72/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Für vermögensrechtliche Nachteile, die durch die Einrichtung eines Übernahmsortes entstehen, hat die Gemeinde den betroffenen Liegenschaftseigentümer angemessen zu entschädigen. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach der Verständigung nach Abs. 2, im Falle der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 2 innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“

2. Nach dem § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Person, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt (Abs. 1), hat den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen.“

3. Im § 13 werden die bisherigen Abs. 2 bis 6 durch folgende Abs. 3 bis 7 ersetzt:

„(3) Für die Enteignung nach Abs. 1 und die Entschädigung nach Abs. 2 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die nachfolgenden Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß:

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- a) die Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Entschädigung, ausgenommen die §§ 7 Abs. 3 und 10 Abs. 5,
- b) die Bestimmungen über das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, ausgenommen § 18,
- c) der § 22 Abs. 2 bis 4 über die Zulässigkeit eines Übereinkommens über die Entschädigung,
- d) die Bestimmungen über die Leistung der Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Leistungsfrist nach § 33 mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Entschädigung oder – sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben – mit dem Abschluss eines Übereinkommens über die Entschädigung beginnt,
- e) die Bestimmungen über den Vollzug der Enteignung,
- f) die Bestimmungen über die Rückübereignung, ausgenommen § 37 Abs. 4 erster Satz,
- g) der § 45 über die Befreiung von der Verwahrungsgebühr bei Ausfolgung gerichtlicher Erläge.

(4) Im Enteignungsbescheid ist eine angemessene Frist für die Durchführung der Maßnahme, zu deren Gunsten die Enteignung erfolgt, festzusetzen. Diese Frist darf nicht mehr als sechs Jahre, gerechnet ab Rechtskraft der Enteignung, betragen. Sie kann jedoch bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag der Person, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt (Abs. 1), um höchstens drei Jahre verlängert werden.

(5) Im Enteignungsbescheid ist auch über die Entschädigung abzusprechen, sofern ein Übereinkommen über die Entschädigung nicht zustande kommt.

(6) Für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides der Landesregierung maßgebend. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige heranzuziehen, die nicht Landesbedienstete sind.

(7) Die Kosten des Verfahrens sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen werden, von der Person zu tragen, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt (Abs. 1). Der Enteignungsgegner hat Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung; ihm gebührt voller Kostenersatz, soweit der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückgezogen wird, in allen anderen Fällen gebührt dem Enteignungs-

gegner eine Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 % der festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber 500 Euro und höchstens 7.500 Euro. Über den Anspruch auf Kostenersatz ist in einem mit der Entscheidung über die Enteignung bzw. Entschädigung abzusprechen.“

4. Im § 13 werden der bisherige Abs. 7 als Abs. 8 bezeichnet und im nunmehrigen Abs. 8 die Wortfolge „den Enteignungsbescheid“ durch die Wortfolge „die Entscheidung über die Enteignung“ ersetzt.
5. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „Berufung erheben“ durch die Wortfolge „Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben (Art. 132 B-VG)“ ersetzt.
6. Im § 15 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „mit Bescheid“.
7. Der § 15 Abs. 7 lautet:
„(7) Der Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz und die Wirtschaftskammer Vorarlberg haben das Recht, gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben (Art. 133 B-VG).“
8. Im § 23 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“.
9. Im § 23 Abs. 1 lit. j wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
10. Dem § 24 wird folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. xx/2013

(1) Art. LIV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBI. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach §§ 11 Abs. 3 und 13 sind nach den Vorschriften vor LGBI.Nr. xx/2013 zu beenden.“

Artikel LV

Das Kanalisationsgesetz, LGBI.Nr. 5/1989, in der Fassung LGBI.Nr. 58/1993, Nr. 4/2001, Nr. 58/2001 und Nr. 72/2012, wird wie folgt geändert:

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

1. Im § 3 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Anschlussbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über den Anschluss“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „auf Antrag“ die Wortfolge „mit Bescheid der Behörde“ eingefügt.
3. Im § 4 Abs. 4 wird nach dem Wort „Anschlusspflicht“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
4. Im § 4 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „auf Antrag“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
5. Im § 5 Abs. 4 werden die Wortfolge „Der Anschlussbescheid“ durch die Wortfolge „Die Entscheidung über den Anschluss“ und das Wort „Anschlussbescheide“ in der lit. d durch die Wortfolge „Entscheidungen über den Anschluss“ ersetzt.
6. Im § 5 Abs. 5 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
7. Im § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „des vorläufigen Anschlussbescheides“ durch die Wortfolge „der vorläufigen Entscheidung über den Anschluss“ ersetzt.
8. Im § 5 Abs. 7 wird das Wort „Anschlussbescheid“ durch die Wortfolge „Entscheidung über den Anschluss“ ersetzt.
9. Der § 5 Abs. 8 lautet:

„(8) Wird vor Ablauf der Berufungsfrist eine Ausnahme von der Anschlusspflicht beantragt, so tritt die Entscheidung über den Anschluss, soweit sie berührt ist, erst in Rechtskraft, wenn dieser Antrag abschlägig entschieden ist. Wird die Ausnahme bewilligt, so gilt die Entscheidung über den Anschluss hinsichtlich des von der Ausnahme berührten Teiles als nicht erlassen. Rechtskräftige Entscheidungen über den Anschluss sind insoweit aufzuheben, als die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 nachträglich wegfallen.“
10. Im § 8 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bezirkshauptmannschaft“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
11. Im § 8 werden die bisherigen Abs. 3 bis 5 durch folgende Abs. 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Der Berechtigte hat neben der Entschädigung für die durch die Einräumung der Rechte nach Abs. 1 verursachten vermögensrechtlichen Nachteile die Kosten für die allenfalls erforderliche Änderung des bestehenden Anschlusskanales zu tragen, einen entsprechenden Teil der für die Errichtung des mitbenützten Anschlusskanales aufgewendeten Kosten zu ersetzen und zur Erhaltung und Wartung des Anschlusskanales einen angemessenen Beitrag zu leisten.

(4) Kommt eine Einigung über die Entschädigung und die zu ersetzenden Kosten (Abs. 3) nicht zustande, so hat die Bezirkshauptmannschaft auch diese im Bescheid nach Abs. 1 festzusetzen.

(5) Für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft maßgebend.“
12. Im § 13 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Anschlussbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über den Anschluss“ ersetzt.
13. Im § 14 Abs. 8 werden die Wortfolge „des Anschlussbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über den Anschluss“ und die Wortfolge „im Anschlussbescheid“ durch die Wortfolge „in der Entscheidung“ ersetzt.
14. Im § 17 Abs. 4 werden die Wortfolge „des Anschlussbescheides, der die Änderung des Anschlusses zum Inhalt hat“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Änderung des Anschlusses“ und die Wortfolge „im Anschlussbescheid“ durch die Wortfolge „in der Entscheidung“ ersetzt.
15. Im § 25 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „Anschlussbescheid oder entgegen den im Anschlussbescheid“ durch die Wortfolge „Entscheidung über den Anschluss oder entgegen den in der Entscheidung über den Anschluss“ ersetzt.
16. In den §§ 25 Abs. 1 lit. e und h sowie 26 wird die Wortfolge „dem Anschlussbescheid“ jeweils durch die Wortfolge „der Entscheidung über den Anschluss“ ersetzt.
17. Dem § 28 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 8 sind nach den Vorschriften vor LGBl.Nr. xx/2013 zu beenden.“
18. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. LV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Artikel LVI

Das Klärschlammgesetz, LGBl.Nr. 41/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1997 und Nr. 58/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Die Behörde kann“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. Im § 11 Abs. 1 lit. h wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
3. Dem § 11 wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. LVI des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LVII

Das Tiergesundheitsfondsgesetz, LGBl.Nr. 26/2001 in der Fassung LGBl.Nr. 38/2002 und Nr. 57/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 entfällt die lit. b und die bisherigen lit. c bis e werden als lit. b bis d bezeichnet.
2. Im § 14 entfallen die letzten beiden Sätze.
3. Dem § 19 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Art. LVII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LVIII

Das Tierzuchtgesetz, LGBl.Nr. 1/2009, in der Fassung LGBl.Nr. 12/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 11 wird die Wortfolge „die Erlassung von Untersagungsbescheiden“ durch die Wortfolge „Entscheidungen betreffend die Unterlassung“ ersetzt.
2. Der § 17 Abs. 5 lautet:
„(5) Eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen einen Bescheid nach Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.“
3. Im § 17 Abs. 6 wird das Wort „Bescheides“ durch das Wort „Verbotes“ ersetzt.

4. Im § 21 Abs. 1 lit. b wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
5. Im § 24 entfällt der Abs. 2 und die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden als Abs. 2 bis 5 bezeichnet.
6. Im § 25 entfällt der Abs. 2; die Abs. 3 und 4 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.
7. Im § 26 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,“.
8. Im § 26 Abs. 1 lit. v wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
9. Im § 28 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „der zuständigen Behörde“.
10. Dem § 29 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Art. LVIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LIX

Das Pflanzenschutzgesetz, LGBl.Nr. 58/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 64/2007 und Nr. 62/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 entfällt der Abs. 10 und die bisherigen Abs. 11 und 12 werden als Abs. 10 und 11 bezeichnet.
2. Der § 11a Abs. 3 letzter Satz entfällt.
3. Im § 21 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,“.
4. Im § 21 Abs. 1 lit. b und h wird die Wortfolge „einem Bescheid“ jeweils durch die Wortfolge „einer Entscheidung“ ersetzt.
5. Im § 21 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „eines dazu ergangenen Bescheides“ durch die Wortfolge „einer dazu ergangenen Entscheidung“ ersetzt.
6. Dem § 23 wird folgender § 24 angefügt:

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

„§ 24

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. LIX des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LX

Das Bienenzuchtgesetz, LGBl.Nr. 20/1990, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001 und Nr. 36/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Umweltschutzanstalt“ durch die Wortfolge „dem Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. Im § 9 Abs. 1 lit. h wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
3. Im § 9 entfällt der Abs. 2; der Abs. 3 wird als Abs. 2 bezeichnet.
4. In der Überschrift des § 11 werden vor dem Wort „**Außerkräfttreten**“ das Wort „**Inkrafttreten**“ und ein Beistrich eingefügt.
5. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Art. LX des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXI

Das Landesforstgesetz, LGBl.Nr. 13/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 57/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der § 19 Abs. 4 erster Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Gemeinde hat die Inhaber von Forstbetrieben, die durch die Verpflichtung zu Leistungen nach Abs. 1 einen Vermögensnachteil erleiden, angemessen zu entschädigen.“
2. Der § 19 Abs. 5 lautet:
„(5) Der Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 4 ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Erbringung der angeforderten Leistungen geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des An-

spruchs die Festsetzung der Entschädigung bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“

3. Im § 22 Abs. 1 wird vor dem Wort „anordnen“ die Wortfolge „mit Verordnung“ eingefügt.
4. Im § 35 entfallen die Bezeichnung des Abs. 1 sowie der Abs. 2.
5. Im § 38 Abs. 1 lit. n wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
6. Im § 38 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „nach einer anderen Bestimmung mit gerichtlicher Strafe bedroht sind oder“.
7. Dem § 39 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach den §§ 19 Abs. 5, 20 Abs. 3 und 22 Abs. 6 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/2013 zu beenden.“
8. Der bisherige Text des § 40 wird als Abs. 1 bezeichnet; dem nunmehrigen § 40 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Art. LXI des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXII

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 20/1990, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001 und Nr. 36/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der § 25 Abs. 7 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Entscheidung über die Anerkennung hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.“
2. Im § 42 Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck „1. Juli“ durch den Ausdruck „1. August“ ersetzt.
3. Im § 60 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „gerichtlichen Verfahren“ durch die Wortfolge „Verfahren vor dem ordentlichen Gericht“ ersetzt.
4. Der § 68 Abs. 3 entfällt.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

5. Dem § 70 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Art. LXII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXIII

Das Fischereigesetz, LGBl.Nr. 47/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 entfällt der Abs. 3 und die bisherigen Abs. 4 und 5 werden als Abs. 3 und 4 bezeichnet.
2. Im § 14 Abs. 1 lit. b wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.
3. Im § 14 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „zu entziehen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
4. Der § 23 Abs. 4 letzter Satz entfällt.
5. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Ergibt die Berechnung des Beitrages nach Abs. 1 oder 2 einen Betrag von weniger als 50 Euro, so beträgt der Beitrag 50 Euro.“
6. Im § 26 Abs. 1 wird die Wortfolge „an das Landesabgabenamt“ durch die Wortfolge „an die Landesregierung“ ersetzt.
7. Im § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „Das Landesabgabenamt“ durch die Wortfolge „Die Landesregierung“ ersetzt.
8. Im § 30 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“
9. Im § 30 Abs. 1 lit. 1 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
10. Dem § 32 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Art. LXIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXIV

Das Bodenseefischereigesetz, LGBl.Nr. 1/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 38/2002, Nr. 36/2004, Nr. 1/2008, Nr. 57/2009 und Nr. 25/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

2. Im § 16 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „ , das Ausmaß des Beitrages nach Abs. 1 lit. b nach dem Umfang und der Dauer der Erlaubnis“.

3. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Das Ausmaß des Beitrages nach Abs. 1 lit. b ist nach dem Umfang und der Dauer der Erlaubnis abzustufen, wobei für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ermäßigung bestimmt werden kann.“

4. Im § 17 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

5. Im § 19 Abs. 2 vierter Satz entfällt die Wortfolge „der von der Landesregierung zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung“.

6. Im § 19 Abs. 2 entfällt der fünfte Satz.

7. Im § 20 Abs. 1 lit. i wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

8. Die Überschrift des § 21 lautet:

„§ 21

Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen“

9. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Art. LXIV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXV

Das Flurverfassungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1982, Nr. 49/1998, Nr. 58/2001, Nr. 29/2002 und Nr. 32/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 2 wird das Wort „Berufung“ durch die Wortfolge „Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

2. In den §§ 16a Abs. 4, 16b Abs. 1, 2 und 4, 22a Abs. 3, 31 Abs. 4, 33 Abs. 4 und 7, 34 Abs. 1, 73 Abs. 5, 83 Abs. 2, 88 Abs. 2, 92 Abs. 1, 94 Abs. 3 sowie 95 Abs. 1, 2 letzter Satz und 3 wird das Wort „Agrarbehörde“ jeweils durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

3. Im § 16b Abs. 9 wird die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ durch die Wortfolge „gegen den Bescheid Beschwerde

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) zu erheben“ ersetzt.
4. Im § 16b Abs. 10 wird die Wortfolge „Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“ durch die Wortfolge „gegen den Bescheid Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) zu erheben“ ersetzt.
 5. Im § 22 Abs. 1 wird das Wort „Berufungsrechtes“ durch das Wort „Beschwerderechtes“ ersetzt.
 6. Im § 22 Abs. 4 wird die Wortfolge „eines Bescheides, der“ durch die Wortfolge „einer Entscheidung, die“ ersetzt.
 7. Im § 22a Abs. 1 wird das Wort „Landesagrarsenat“ durch das Wort „Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
 8. Im § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.
 9. Im § 30 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Bescheid“ durch die Wortfolge „Die Entscheidung“ ersetzt.
 10. Im § 30 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950)“ durch den Klammerausdruck „(§ 68 Abs. 4 Z. 4 AVG)“ ersetzt.
 11. Im § 33 Abs. 8 wird im ersten Satz das Wort „Agrarbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt; nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:
„Die Bewilligung ist vom Veräußerer oder vom Erwerber zu beantragen.“
 12. Im § 35 Abs. 1 wird die Wortfolge „Agrarbehörden haben“ durch die Wortfolge „Behörde hat“ ersetzt.
 13. In den §§ 38 erster Satz und 41 Abs. 2 entfällt jeweils der Ausdruck „I. Instanz“.
 14. Im § 38 dritter Satz wird das Wort „Berufung“ durch die Wortfolge „Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
 15. Im § 38 vierter und fünfter Satz wird jeweils das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
 16. Im § 43 entfällt das Wort „instanzmäßig“.
 17. In den §§ 49 Abs. 2 und 80 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Berufung“ durch die Wortfolge „Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
 18. Im § 79 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.
 19. In der Überschrift des III. Hauptstückes wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „Zuständigkeit der Agrarbehörden“.
 20. Der § 82 Abs. 1 lautet:
„(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Agrarbezirksbehörde.“
 21. Der bisherige § 82 Abs. 1 wird als Abs. 2 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 2 wird das Wort „Agrarbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
 22. Der bisherige § 82 Abs. 2 entfällt.
 23. In den §§ 83 Abs. 1 und 4 sowie 101 wird jeweils das Wort „Agrarbehörden“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
 24. In den §§ 83 Abs. 3 und 88 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „den Agrarbehörden“ durch die Wortfolge „der Behörde“ ersetzt.
 25. Im § 84 Abs. 1 wird die Wortfolge „Den Agrarbehörden“ durch die Wortfolge „Der Behörde“ ersetzt.
 26. Im § 84 Abs. 2 wird die Wortfolge „Agrarbehörden entscheiden“ durch die Wortfolge „Behörde entscheidet“ ersetzt.
 27. Im § 86 Abs. 1 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
 28. Im § 93 Abs. 3 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Grundbuchsgericht“ ersetzt.
 29. In der Überschrift des § 95 wird das Wort „Agrarbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

30. Im § 95 Abs. 1 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Grundbuchsgericht“ ersetzt.
 31. Der § 95 Abs. 2 dritter Satz entfällt.
 32. Im nunmehrigen § 95 Abs. 2 dritter Satz werden die Wortfolge „Der Bescheid der Agrarbehörde“ durch die Wortfolge „Die Entscheidung“ und das Wort „Gericht“ durch das Wort „Grundbuchsgericht“ ersetzt.
 33. Im § 96 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.
 34. Im § 97 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichten“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.
 35. Im § 97 Abs. 3 wird das Wort „Berufungen“ durch die Wortfolge „Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
 36. Im § 97 Abs. 4 wird die Wortfolge „im Zuge des Berufungsverfahrens“ durch die Wortfolge „mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts“ ersetzt.
 37. Im § 97 Abs. 6 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
 38. Im § 109 Abs. 1 wird die Wortfolge „ , sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Agrarbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro oder Arrest bis zu zwei Wochen bestraft“ durch die Wortfolge „eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro bestraft“ ersetzt.
 39. Im § 109 Abs. 2 wird das Wort „Agrarbehörde“ durch das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „oder mit Arrest bis zu zwei Wochen“.
 40. Dem § 111 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Art. LXV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“
1. In den §§ 3, 4 Abs. 1, 6 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 1, 12, 13 Abs. 1, 2, 3 und 6, 15, 16 Abs. 3, 18 Abs. 1 und 2 sowie 21 Abs. 2 erster Satz wird jeweils das Wort „Agrarbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
 2. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „auf Grund eines Erkenntnisses der Agrarbehörde“ durch die Wortfolge „aufgrund einer Entscheidung nach diesem Gesetz“ ersetzt.
 3. Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „ein Erkenntnis der Agrarbehörde auf Grund“ durch die Wortfolge „eine Entscheidung aufgrund“ ersetzt.
 4. Im § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „Erkenntnis der Agrarbehörde auf Grund“ durch die Wortfolge „Entscheidung aufgrund“ ersetzt.
 5. Im § 12 wird die Wortfolge „ein Erkenntnis“ durch die Wortfolge „eine Entscheidung nach diesem Gesetz“ ersetzt.
 6. Im § 13 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Agrarbezirksbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
 7. Im § 13 Abs. 4 wird die Wortfolge „entscheiden die Agrarbehörden“ durch die Wortfolge „entscheidet die Behörde“ ersetzt.
 8. In der Überschrift des § 16 wird das Wort „**Behörden**“ durch das Wort „**Behörde**“ ersetzt.
 9. Der § 16 Abs. 1 lautet:
„(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Agrarbezirksbehörde.“
 10. Im § 16 Abs. 5 wird die Wortfolge „den Agrarbehörden“ durch die Wortfolge „der Behörde“ ersetzt.
 11. Der § 17 entfällt.
 12. Im § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.
 13. Im § 20 Abs. 3 wird die Wortfolge „bei Gericht“ durch die Wortfolge „beim ordentlichen Gericht“ ersetzt.
 14. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „ , insofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, als Verwaltungsübertretung

Artikel LXVI

Das Güter- und Seilweggesetz, LGBl.Nr. 25/1963, in der Fassung LGBl.Nr. 42/1984, Nr. 58/2001, Nr. 1/2007 und Nr. 33/2008, wird wie folgt geändert:

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

von der Agrarbezirksbehörde in der Regel“ durch die Wortfolge „als Verwaltungsübertretung von der Bezirkshauptmannschaft“ ersetzt.

15. Im § 21 Abs. 2 werden im ersten Satz der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ und im zweiten Satz das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ ersetzt.

16. Der § 22 lautet:

„§ 22

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. LXVI des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXVII

Das Bäuerliche Siedlungsgesetz, LGBl.Nr. 37/1970, in der Fassung LGBl.Nr. 20/1977 und Nr. 25/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950)“ durch den Klammerausdruck „(§ 68 Abs. 4 Z. 4 AVG)“ ersetzt.
2. Der § 15 lautet:

„§ 15

Behörde und Verfahren

Behörde im Sinne der Abschnitte 2 bis 4 ist die Agrarbezirksbehörde.“

3. Der § 18 lautet:

„§ 18

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. LXVII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXVIII

Das Servituten-Ablösungsgesetz, LGBl.Nr. 120/1921, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 30/2002 und Nr. 33/2006, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 8 Abs. 7, 12 Abs. 3, 15 Abs. 1, 2 und 3, 20, 23 bis 25, 29 Abs. 1 und 2, 30, 31 Abs. 1, 2 und 4, 32 Abs. 1, 33, 34 Abs. 1, 35 und 44 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Agrarbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

2. In den §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1, 27, 28 Abs. 3, 42 Abs. 2, 43 Abs. 1 und 4, 43a Abs. 4 und 5, 43b Abs. 1, 2 und 4 sowie 45 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Agrarbezirksbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

3. In der Überschrift des II. Hauptstücks wird das Wort „**Behörden**“ durch das Wort „**Behörde**“ ersetzt.

4. Der § 37 lautet:

„§ 37

Behörde im Sinne dieses Gesetzes und zur Durchführung der Anordnungen, welche auf Grund des Gesetzes in den Regulierungsplänen oder Statuten oder auf Grund des Kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, RGrBl.Nr. 130, in Erkenntnissen oder genehmigten Vergleichen getroffen wurden, ist mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von den zur Handhabung des Gesetzes vom 11. Juli 1920, LGBl.Nr. 115, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte, die Agrarbezirksbehörde.“

5. Der § 38 entfällt.

6. Im § 41 Abs. 1 werden das Wort „Agrarlandesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ und das Wort „Beschluss“ durch das Wort „Bescheid“ ersetzt; die Wortfolge „ohne Einräumung eines Rechtsmittels“ entfällt.

7. Im § 41 Abs. 3 erster Satz entfällt nach dem Wort „Servitutsrechte (§ 1)“ die Wortfolge „bei der Agrarbezirksbehörde“ und die Wortfolge „der Agrarlandesbehörde binnen einer in der Aufforderung festzusetzenden Frist“ wird durch die Wortfolge „und binnen der darin festgesetzten Frist bei der Behörde“ ersetzt.

8. Im § 41 Abs. 3 letzter Satz werden die Wortfolge „Agrarlandesbehörde im Einvernehmen mit der Landesregierung“ durch das Wort „Behörde“ sowie die Wortfolge „in der amtlichen Landeszeitung“ durch die Wortfolge „im Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ ersetzt.

9. Im § 41 Abs. 4 wird das Wort „Agrarlandesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt; weiters entfällt die Wortfolge „im Einvernehmen mit der Landesregierung“.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

10. Im § 41 Abs. 6 wird jeweils das Wort „Agrarlandesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt; weiters werden das Wort „Beschluss“ durch das Wort „Bescheid“, die Wortfolge „politischen Bezirksbehörde“ durch das Wort „Bezirkshauptmannschaft“, das Wort „Beschlusses“ durch das Wort „Bescheides“ und das Wort „Agrarbehörden“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
 11. Im § 43 Abs. 5 wird das Wort „agrarbehördlichen“ durch das Wort „behördlichen“ ersetzt.
 12. Im § 43 Abs. 6 werden das Wort „Erkenntnisse“ durch das Wort „Entscheidungen“ und das Wort „Agrarlandesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
 13. Im § 43b Abs. 9 wird die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof“ durch die Wortfolge „gegen den Bescheid Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG)“ ersetzt.
 14. Im § 43b Abs. 10 wird die Wortfolge „Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof“ durch die Wortfolge „gegen den Bescheid Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG)“ ersetzt.
 15. Im § 46 Abs. 1 wird das Wort „Agrarbezirksbehörde“ durch das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ ersetzt.
 16. Der § 48 lautet:

„§ 48

Art. LXVIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“
- ### Artikel LXIX
- Das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 42/2004, in der Fassung LGBl.Nr. 19/2009, Nr. 25/2011 und Nr. 39/2011, wird wie folgt geändert:
1. Im § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Bescheides, der“ durch die Wortfolge „der Entscheidung, die“ ersetzt.
 2. Im § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Genehmigungsbescheid“ durch die Wortfolge „der Genehmigung“ ersetzt.
 3. Im § 10 Abs. 4 wird die Wortfolge „im Genehmigungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Genehmigung“ ersetzt.
 4. Im § 11 Abs. 2 entfallen die Wortfolge „in erster Instanz“ und die Wortfolge „und in zweiter Instanz der Unabhängige Verwaltungssenat“.
 5. Im § 11 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz, der Unabhängige Verwaltungssenat in zweiter Instanz“.
 6. Im § 11 Abs. 5 entfallen im ersten Satz die Wortfolge „in erster Instanz“ sowie der zweite Satz.
 7. Der § 14 entfällt.
 8. In den §§ 15 Abs. 3, 19 Abs. 4 und 21 Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „erster Instanz“.
 9. Im § 19 Abs. 3 werden in der lit. a die Wortfolge „die Behörde feststellt“ durch die Wortfolge „festgestellt wird“ und in der lit. b die Wortfolge „die Behörde die Genehmigung erteilt“ durch die Wortfolge „die Genehmigung erteilt wird“ ersetzt.
 10. In den §§ 19 Abs. 3 lit. c und 21 Abs. 2 lit. c entfällt jeweils das Wort „erstinstanzlicher“.
 11. In den §§ 19 Abs. 4, 20 Abs. 5 und 21 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Gericht“ durch das Wort „Exekutionsgericht“ ersetzt.
 12. Im § 20 Abs. 3 wird die Wortfolge „einen rechtskräftigen Bescheid“ durch die Wortfolge „eine rechtskräftige Entscheidung“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „der Behörde“.
 13. Im § 20 Abs. 4 wird die Wortfolge „Behörden haben“ durch die Wortfolge „Behörde hat“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und Berufungen“; folgender Satz wird angefügt: „Für das Landesverwaltungsgericht gilt dieselbe Entscheidungsfrist.“
 14. In den §§ 25 Abs. 4 und 26 wird jeweils das Wort „Gericht“ durch das Wort „Verlassenschaftsgericht“ ersetzt.
 15. Im § 28 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „ein rechtskräftiger Bescheid“ durch die Wortfolge

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- „eine rechtskräftige Entscheidung“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „der Behörde“.
16. In den §§ 28 Abs. 2 lit. b und c, 29 Abs. 5 und 30 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Gericht“ durch das Wort „Grundbuchgericht“ ersetzt.
 17. Der § 29 Abs. 1 letzter Satz entfällt.
 18. Im § 29 Abs. 2 wird die Wortfolge „Ein Bescheid“ durch die Wortfolge „Eine Entscheidung“ ersetzt; weiters werden in der lit. a die Wortfolge „aus dem“ durch die Wortfolge „aus der“ und in der lit. b die Wortfolge „mit dem“ durch die Wortfolge „mit der“ ersetzt.
 19. Im § 29 Abs. 4 werden die Wortfolge „Stellt die Behörde fest“ durch die Wortfolge „Wird festgestellt“ und die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.
 20. Im § 29 Abs. 5 werden die Wortfolge „ein Bescheid“ durch die Wortfolge „eine Entscheidung“ und die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.
 21. Dem § 33 wird folgender § 34 angefügt:

„§ 34

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. LXIX des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXX

Das Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000, Nr. 38/2001, Nr. 22/2003, Nr. 17/2005, Nr. 31/2006, Nr. 12/2008, Nr. 6/2010, Nr. 1/2011, Nr. 56/2011 und Nr. 15/2013, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 36a Abs. 4, 89 Abs. 4, 124b Abs. 3 und 231 Abs. 7 wird jeweils vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.
2. In den §§ 39 Abs. 1 und 2 und 121 Abs. 3 wird jeweils vor dem Wort „Gerichtes“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.
3. Im § 41e Abs. 2 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Arbeits- und Sozialgericht“ ersetzt.
4. Im § 41f Abs. 1 wird vor dem Wort „Gerichtes“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.
5. In den §§ 41f Abs. 2, 54a Abs. 2, 59e Abs. 1, 125f Abs. 2, 231 Abs. 3 und 6, 232 Abs. 2 und 233 wird jeweils die Wortfolge „bei Gericht“ durch die Wortfolge „beim ordentlichen Gericht“ ersetzt.
6. Im § 42a wird vor dem Wort „Gericht“ die Wortfolge „dem ordentlichen“ eingefügt.
7. Im § 53 Abs. 2 wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „vor dem ordentlichen Gericht“ ersetzt.
8. In den §§ 54a Abs. 2 zweiter Satz, 54b Abs. 2, 56 Abs. 9, 125e Abs. 2, 231 Abs. 10, 261 Abs. 2 lit. b, 262 Abs. 2 lit. e sowie 276 Abs. 2 lit. c und Abs. 5 lit. e wird jeweils vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.
9. Im § 59n Abs. 2 wird das Wort „Gerichtsurteils“ durch die Wortfolge „Urteils des Arbeits- und Sozialgerichtes“ ersetzt.
10. Im § 135 Abs. 3 werden die letzten drei Sätze durch folgenden Satz ersetzt:
„Eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen eine solche Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.“
11. Der § 137 lautet:

„§ 137

In den Fällen des § 128b Abs. 3, des § 135 Abs. 5 und des § 136 ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion berechtigt, gegen den Bescheid der zuständigen Behörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben (Art. 132 B-VG), wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen (§ 136) nicht gehört worden ist. Sie hat das Recht, gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben (Art. 133 B-VG).“

12. Im § 155 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und im Instanzenzug übergeordneten“.
13. Im § 230 Abs. 2 wird die Wortfolge „gerichtliche Geltendmachung“ durch die Wortfolge „Geltendmachung vor den ordentlichen Gerichten“ ersetzt.
14. Im § 246 Abs. 1 Z. 2 wird das Wort „gericht-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

lich“ durch die Wortfolge „in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden“ ersetzt.

15. Im § 292 entfallen die Bezeichnung des Abs. 1 und der Abs. 2.
16. Im § 294 entfällt der Abs. 3.
17. Im § 300 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 und 3 entfällt jeweils die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder“.
18. Im § 300 Abs. 2a entfällt die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder“.
19. Im § 301 wird vor dem Wort „Gerichten“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.
20. Dem § 302 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Art. LXX des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXXI

Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, LGBl.Nr. 22/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 52/1995, Nr. 37/2001, Nr. 59/2007, Nr. 12/2010, Nr. 25/2011 und Nr. 9/2013, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 12 Abs. 4 und 15 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. Der § 12a Abs. 3 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Entscheidung über die Anerkennung hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.“
3. Im § 22 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und – ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 3 – im Instanzenzug übergeordneten“.
4. Dem § 25 wird folgender § 26 angefügt:

„§ 26

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. LXXI des Landesverwaltungsgerichts-

Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXXII

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.Nr. 59/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 21/2004, Nr. 1/2008, Nr. 44/2009, Nr. 25/2011 und Nr. 73/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „zu entscheiden“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. Im § 13 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Gegen einen solchen Bescheid ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
3. Im § 13 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „es“ durch die Wortfolge „das Amt“ ersetzt.
4. Der § 38 Abs. 4 lautet:
„(4) Gegen Bescheide der Wahlkommission ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
5. Im § 44 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Einsichtsfrist“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
6. Im § 44 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „Die Entscheidung“ durch die Wortfolge „Der Bescheid“ ersetzt.
7. Dem § 44 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Gegen einen Bescheid nach Abs. 3 ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
8. Im § 45 Abs. 1 wird die Wortfolge „eine Entscheidung“ durch die Wortfolge „ein Bescheid“ ersetzt.
9. Im § 68 Abs. 3 wird vor dem Wort „abzuweisen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
10. Dem § 68 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Gegen die Abweisung ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig.“
11. Dem § 76 wird folgender Abs. 9 angefügt:
„(9) Art. LXXII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Artikel LXXIII

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 59/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 2/2006, Nr. 51/2007, Nr. 12/2010, und Nr. 55/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der § 14 Abs. 8 zweiter und dritter Satz entfällt.
2. Dem § 14 wird folgender Abs. 9 angefügt:
„(9) Wenn eine Einigung über die Entschädigung nach Abs. 8 nicht zustande kommt, kann der Berechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens drei Jahre nach Beendigung der Vorarbeiten die Festsetzung der Entschädigung bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“
3. Nach dem § 15 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) Die Person, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt (Abs. 1), hat den Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen.“
4. Im § 15 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet.
5. Der § 16 lautet:

„§ 16

Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

(1) Für die Enteignung und die Entschädigung nach § 15 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die nachfolgenden Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentuschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß:

- a) die Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Entschädigung, ausgenommen die §§ 7 Abs. 3 und 10 Abs. 5,
- b) die Bestimmungen über das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, ausgenommen § 18,
- c) der § 22 Abs. 2 bis 4 über die Zulässigkeit eines Übereinkommens über die Entschädigung,
- d) die Bestimmungen über die Leistung der Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Leistungsfrist nach § 33 mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Entschädigung oder – sofern die Parteien nicht etwas ande-

res vereinbart haben – mit dem Abschluss eines Übereinkommens über die Entschädigung beginnt,

- e) die Bestimmungen über den Vollzug der Enteignung,
- f) die Bestimmungen über die Rückübereignung, ausgenommen § 37 Abs. 4 erster Satz,
- g) der § 45 über die Befreiung von der Verwahrungsgebühr bei Ausfolgung gerichtlicher Erläge.

(2) Im Enteignungsbescheid ist auch über die Entschädigung abzusprechen, sofern ein Übereinkommen über die Entschädigung nicht zustande kommt.

(3) Für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides der Behörde maßgebend. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind allgemein beidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige heranzuziehen, die nicht Landesbedienstete sind.

(4) Die Kosten des Verfahrens sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen werden, von der Person zu tragen, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt (§ 15 Abs. 1). Der Enteignungsgegner hat Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung; ihm gebührt voller Kostenersatz, soweit der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückgezogen wird, in allen anderen Fällen gebührt dem Enteignungsgegner eine Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 % der festgesetzten Enteignungsentuschädigung, mindestens aber 500 Euro und höchstens 7.500 Euro. Über den Anspruch auf Kostenersatz ist in einem mit der Entscheidung über die Enteignung bzw. Entschädigung abzusprechen.

(5) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese der Person, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt (§ 15 Abs. 1), unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber hat die Behörde in einem gesonderten Bescheid zu entscheiden.

(6) Wenn der Gegenstand der Enteignung im Grundbuch eingetragen ist, hat die Behörde die Entscheidung über die Enteignung nach Eintritt der Rechtskraft dem Grundbuchsgericht zur Herstellung des rechtmäßigen Grundbuchstandes zuzustellen.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

(7) Erlischt die elektrizitätsrechtliche Bewilligung einer Erzeugungsanlage, zu deren Errichtung im Wege der Enteignung eine Dienstbarkeit eingeräumt worden ist, so hat die Behörde den Eigentümer des belasteten Grundstückes oder seinen Rechtsnachfolger zu verständigen. Auf dessen Antrag ist die Dienstbarkeit unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.

(8) Wird die Erzeugungsanlage, zu deren Errichtung ein Grundstück enteignet worden ist, beseitigt, so hat die Behörde auf Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers mit Bescheid die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Ein solcher Antrag muss innerhalb eines Jahres nach der Beseitigung der Anlage gestellt werden.“

6. Im § 18 Abs. 4 wird die Wortfolge „mit Bescheid“ durch die Wortfolge „mit Entscheidung“ ersetzt.
7. Im § 30 Abs. 2 dritter Satz wird die Wortfolge „diesen Bescheid“ durch die Wortfolge „diese Entscheidung“ ersetzt.
8. Im § 30 Abs. 3 werden die Wortfolge „des Bescheides gemäß Abs. 3“ durch die Wortfolge „der Entscheidung nach Abs. 2“ und der Ausdruck „§ 16“ durch den Ausdruck „§ 16 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
9. Im § 34 Abs. 1 lit. d wird das Wort „Systemnutzungsentgelte“ durch das Wort „Systemnutzungsentgelten“ ersetzt.
10. Im § 42 Abs. 6 wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.
11. In den §§ 42 Abs. 7 und 44 Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „§ 16 lit. a bis f anzuwenden“ durch die Wortfolge „§ 16 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden“ ersetzt.
12. Im § 44 Abs. 6 wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.
13. Im § 48 Abs. 1 lit. d und e wird jeweils die Wortfolge „der der Verfügbarkeit“ durch die Wortfolge „der Verfügbarkeit“ ersetzt.

14. Im § 62 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,“.

15. Im § 62 Abs. 1 lit. y wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

16. Nach dem § 64b wird folgender § 64 c eingefügt:

„§ 64c

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. xx/2013

(1) Art. LXXIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBI.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach diesem Gesetz sind nach den Vorschriften vor LGBI.Nr. xx/2013 zu beenden.“

Artikel LXXIV

Das Starkstromwegegesetz, LGBI.Nr. 22/1978, in der Fassung LGBI.Nr. 7/1999, Nr. 58/2001 und Nr. 45/2007, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2 lit. b lautet:
„b) Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der elektrischen Energie aus Erzeugungsanlagen dienen, die mit fester oder flüssiger Biomasse, Biogas, Deponie- oder Klärgas, geothermischer Energie, Wind oder Sonnenenergie betrieben werden.“
2. Im § 8 wird die Wortfolge „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt.
3. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bescheides, mit dem“ durch die Wortfolge „der Entscheidung, mit der“ ersetzt.
4. Im § 23 Abs. 1 lit. j wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
5. Dem § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Art. LXXIV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBI.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Artikel LXXV

Das Gasgesetz, LGBl.Nr. 30/1965, in der Fassung LGBl.Nr. 4/1994, Nr. 58/2001, und Nr. 6/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird vor dem Wort „Ausnahmen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
3. Im § 5 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.
4. Im § 8 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „Bescheiden“ durch die Wortfolge „Bewilligungen“ ersetzt.
5. Im § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
6. Nach dem § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. LXXV des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXXVI

Das Wasserversorgungsgesetz, LGBl.Nr. 3/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001 und Nr. 72/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 wird nach dem Wort „Anschlusspflichtigen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. Im § 9 werden die bisherigen Abs. 3 bis 5 durch folgende Abs. 3 bis 5 ersetzt:
„(3) Der Berechtigte hat neben der Entschädigung für die durch die Einräumung der Rechte nach Abs. 1 verursachten vermögensrechtlichen Nachteile die Kosten für die allenfalls erforderliche Änderung der bestehenden Anschlussleitung zu tragen, einen entsprechenden Teil der für die Errichtung der mitbenützten Anschlussleitung aufgewendeten Kosten zu ersetzen und zur Erhaltung und Wartung der Anschlussleitungen einen angemessenen Beitrag zu leisten.
(4) Kommt eine Einigung über die Entschä-

digung und die zu ersetzenden Kosten (Abs. 3) nicht zustande, so hat die Bezirkshauptmannschaft auch diese im Bescheid nach Abs. 1 festzusetzen.

(5) Für die Bewertung des Enteignungsgegenstandes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft maßgebend.“

3. Im § 11 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“.
4. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Art. LXXVI des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“
5. Der § 15 lautet:

„§ 15

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 9 sind nach den Vorschriften vor LGBl. Nr. xx/2013 zu beenden.“

Artikel LXXVII

Das Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 24/2002, Nr. 69/2008 und Nr. 25/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 7 zweiter Satz wird die Wortfolge „das Landesabgabename“ durch die Wortfolge „die Landesregierung“ ersetzt.
2. Im § 19 entfällt der Abs. 2; die Abs. 3 bis 6 werden als Abs. 2 bis 5 bezeichnet.
3. Die Überschrift des § 21 lautet:

„§ 21

Übergangs- und Inkrafttretens- bestimmungen“

4. Dem § 21 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Art. LXXVII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Artikel LXXVIII

Das Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998, Nr. 43/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 33/2005, Nr. 23/2006, Nr. 42/2007, Nr. 35/2008, Nr. 19/2011, Nr. 28/2011 und Nr. 72/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „für bestimmte Vorhaben“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. Im § 8 Abs. 3 wird das Wort „Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch das Wort „Umweltprüfung“ ersetzt.
3. Der § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Nach Beendigung von Arbeiten nach Abs. 1 ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Für vermögensrechtliche Nachteile ist der Eigentümer vom Land angemessen zu entschädigen. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Arbeiten geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Eigentümer bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb eines Jahres nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung bei der Landesregierung beantragen. Die Landesregierung hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“
4. Im § 20 Abs. 5 wird die Wortfolge „Der Bescheid“ durch die Wortfolge „Die Entscheidung“ ersetzt.
5. Der § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Kommt über den Preis keine Einigung zustande, so kann jede der Parteien nach Ablauf der im Abs. 4 angeführten Frist die Festsetzung eines angemessenen Preises bei der Landesregierung beantragen. Die Landesregierung hat den Preis mit Bescheid festzusetzen. Für die Bemessung des Preises ist der Zeitpunkt der Annahme des Einlösungsantrages maßgebend. Nicht bewilligte Veränderungen sind nicht zu berücksichtigen. Die Heranziehung allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist zulässig; im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige heranzuziehen, die nicht Landesbedienstete sind, sofern die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig ist. Die der Landesregierung oder dem Landesverwaltungsgericht dar-
- aus erwachsenden Kosten sind von Amts wegen zu tragen.“
6. Im § 20 Abs. 7 werden der vorletzte und der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Kommt über den Rückersatz der Entschädigung keine Einigung zustande, so kann jede der Parteien nach Rechtskraft der Entscheidung deren Festsetzung bei der Landesregierung beantragen. Die Landesregierung hat die zurückzuzahlende Entschädigung mit Bescheid festzusetzen; sie ist im Ausmaß der Hälfte der zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Verbraucherpreisindex anzupassen.“
7. Im § 22 Abs. 2 wird vor dem Wort „Ausnahmen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
8. Im § 23a Abs. 6 letzter Satz wird nach der Wortfolge „den Beschluss“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
9. Der § 27 Abs. 5 lautet:

„(5) Mit dem betroffenen Grundeigentümer ist innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung nach Abs. 3 eine gütliche Einigung anzustreben. Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, so kann der Grundeigentümer bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von drei Jahren nach der betreffenden Änderung des Flächenwidmungsplanes die Festsetzung der Entschädigung bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen. Für die Bemessung der Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks ist der Zeitpunkt der Einbringung des Antrags bei der Bezirkshauptmannschaft maßgebend. Die Heranziehung allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist zulässig; im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige heranzuziehen, die nicht Landesbedienstete sind, sofern die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig ist. Die der Bezirkshauptmannschaft oder dem Landesverwaltungsgericht daraus erwachsenden Kosten sind von Amts wegen zu tragen.“
10. Im § 27 Abs. 7 wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „mit Bescheid (Abs. 5)“ ersetzt.
11. Im § 35 Abs. 2 wird nach dem Wort „Grundeigentümers“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

12. Im § 39 Abs. 2 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

13. Im § 39 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bewilligung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

14. Im § 40 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt.

15. Im § 40 Abs. 5 wird die Wortfolge „des rechtskräftigen Bescheides“ durch die Wortfolge „der rechtskräftigen Entscheidung“ ersetzt.

16. In den §§ 43 Abs. 1, 46 Abs. 3, 49 Abs. 1 und 2 erster Satz sowie 50 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Umlegungsbescheides“ jeweils durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Umlegung“ ersetzt.

17. Im § 49 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „des Umlegungsbescheides dem Grundbuchsgewicht diesen Bescheid“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Umlegung dem Grundbuchsgewicht diese Entscheidung“ ersetzt.

18. Der § 49 Abs. 3 lautet:

„(3) Die in der Entscheidung über die Umlegung festgelegten Geldleistungen sind binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung an die Gemeinde zu entrichten. Die Geldabfindungen sind, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, binnen vier Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Umlegung von der Gemeinde an die Anspruchsberechtigten zu zahlen.“

19. Im § 51 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Umlegungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Entscheidung über die Umlegung“ ersetzt.

20. Die §§ 52 und 56 entfallen.

21. Dem § 59 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach diesem Gesetz sind nach den Vorschriften vor LGBI.Nr. xx/2013 zu beenden.“

22. Nach dem § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. xx/2013

Art. LXXVIII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle,

LGBI.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXXIX

Das Baugesetz, LGBI.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBI.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011 und Nr. 72/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 letzter Satz wird vor der Wortfolge „zu entscheiden“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

2. Im § 11 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „für jede Wohnung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

3. Im § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.

4. Im § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.

5. Im § 14 werden die Abs. 3 und 4 durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) Nach Beendigung der Arbeiten ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Der zur Inanspruchnahme des fremden Grundstücks oder Bauwerks Berechtigte hat den Eigentümer für vermögensrechtliche Nachteile angemessen zu entschädigen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Eigentümer bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens drei Jahre nach Beendigung der Arbeiten die Festsetzung der Entschädigung bei der Bezirkshauptmannschaft beantragen. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“

6. Im § 23 Abs. 4 wird nach dem Wort „Vorprüfung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

7. Im § 23 Abs. 5 wird vor dem Wort „zurückzuweisen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

8. Im § 23 Abs. 6 werden die Wortfolge „Ein solcher Bescheid“ durch die Wortfolge „Eine solche Entscheidung“ und die Wortfolge „seine Gültigkeit“ durch die Wortfolge „ihre Gültigkeit“ ersetzt.

9. Im § 27 Abs. 1 wird nach dem Wort „Baubewilligung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

10. Der § 27 Abs. 2 lautet:
„(2) Über eine Beschwerde gegen einen Bescheid nach Abs. 1 beim Landesverwaltungsgericht ist spätestens nach zwei Monaten zu entscheiden.“
11. Im § 33 Abs. 6 wird nach dem Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ die Wortfolge „und Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht“ eingefügt.
12. Im § 34 Abs. 1 wird das Wort „der Freigabebescheid“ durch die Wortfolge „die Entscheidung über die Freigabe“ ersetzt.
13. Im § 36 Abs. 2 wird das Wort „den Freigabebescheid“ durch die Wortfolge „die Entscheidung über die Freigabe“ ersetzt.
14. Im § 38 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „dem Freigabebescheid“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Freigabe“ ersetzt.
15. Im § 39 Abs. 1 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Bauausführenden“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
16. Im § 39 Abs. 2 wird nach dem Wort „Antrag“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
17. Der § 39 Abs. 4 lautet:
„(4) Berufungen gegen Bescheide nach Abs. 1 und 3 und Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht haben keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung oder die Beschwerde ist spätestens nach zwei Monaten zu entscheiden.“
18. Im § 40 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Freigabebescheid“ durch die Wortfolge „die Entscheidung über die Freigabe“ ersetzt.
19. Im § 40 Abs. 3 und 4 wird jeweils nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
20. Im § 40 Abs. 5 werden nach der Wortfolge „einen solchen Bescheid“ die Wortfolge „und eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht“ und nach der Wortfolge „Über die Berufung“ die Wortfolge „oder die Beschwerde“ eingefügt.
21. In den §§ 41 Abs. 2 und 42 Abs. 2 ist jeweils nach dem Wort „Bauberechtigten“ die Wortfolge „mit Bescheid“ einzufügen.
22. Im § 44 Abs. 3 wird vor dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
23. Im § 44 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „Abs. 3“ die Wortfolge „und eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht“ und nach der Wortfolge „Über die Berufung“ die Wortfolge „oder die Beschwerde“ eingefügt.
24. Im § 46 Abs. 1 wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
25. Im § 47 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bauberechtigten“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
26. Im § 48 Abs. 1 wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
27. Im § 48 Abs. 2 wird nach dem Wort „Verfügungsberechtigten“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
28. Im § 49 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor der Wortfolge „nachträgliche Aufträge“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
29. Im § 50 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge „erster Instanz“.
30. Der § 50a Abs. 2 lautet:
„(2) Ein Bescheid über die Baugrundlagenbestimmung (§ 3), die Vorprüfung (§ 23) oder die Baubewilligung (§ 28) betreffend ein Bauvorhaben nach Abs. 1 ist binnen zwei Wochen nach seiner Erlassung der Landesregierung vorzulegen, die dagegen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) wegen Verletzung der Bestimmungen über den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erheben kann.“
31. Dem § 50a wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Die Landesregierung hat das Recht, gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben (Art. 133 B-VG).“
32. Die Überschrift des § 52 lautet:

„§ 52
Dingliche Wirkung“
33. Im § 52 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

34. Im § 55 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

35. Im § 55 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „im Freigabebescheid“ durch die Wortfolge „in der Entscheidung über die Freigabe“ ersetzt.

36. Dem § 56 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach § 14 sind nach den Vorschriften vor LGBl.Nr. xx/2013 zu beenden.“

37. Dem § 57 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Art. LXXIX des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXXX

Das Campingplatzgesetz, LGBl.Nr. 34/1981, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 27/2005 und Nr. 12/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „Campingplatzes“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. Im § 11 wird nach der Wortfolge „die Behörde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
3. In den §§ 12 Abs. 1 und 19 Abs. 1 lit. b wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
4. Im § 12 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mängel“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
5. Im § 13 Abs. 3 wird nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
6. Im § 14 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
7. Im § 17 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
8. Der § 21 lautet:

„§ 21

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. LXXX des Landesverwaltungsgerichts-

Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXXXI

Das Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt, LGBl.Nr. 20/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 5/2004, Nr. 26/2006, Nr. 3/2010 und Nr. 72/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5a Abs. 3 lautet:
„(3) Parteien nach Abs. 1 lit. a bis c können die Einhaltung von Umweltvorschriften im Verfahren geltend machen; es wird ihnen das Recht eingeräumt, gegen den Bewilligungsbescheid Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben (Art. 132 B-VG). Dem Naturschutzanwalt oder der Naturschutzanwältin steht überdies das Recht zu, gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes wegen Verletzung von Umweltvorschriften Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben (Art. 133 B-VG).“
2. Im § 7a werden der Ausdruck „§ 50b“ durch den Ausdruck „§ 54“ und der Ausdruck „§§ 50c Abs. 2 und 4 bis 6 sowie 50d bis 50f“ durch den Ausdruck „§§ 55 Abs. 2 und 4 bis 6 sowie 56 bis 58“ ersetzt.
3. Der § 12g Abs. 4 lautet:
„(4) Die Parteien nach Abs. 2 lit. a und b und die Parteien nach Abs. 3, soweit es sich um Personen (Organisationen) handelt, die eine Umweltbeschwerde eingebracht haben, können die Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnittes geltend machen; es wird ihnen das Recht eingeräumt, gegen den Bescheid der Behörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben (Art. 132 B-VG). Dem Naturschutzanwalt oder der Naturschutzanwältin steht überdies das Recht zu, gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben (Art. 133 B-VG).“
4. Im § 14 wird die Wortfolge „Einhaltung von Bescheiden“ durch die Wortfolge „Einhaltung von Entscheidungen“ ersetzt.
5. Im § 15 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“
6. Im § 15 Abs. 1 lit. c wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

7. Nach dem § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2013

Art. LXXXI des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Artikel LXXXII

Das Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2012, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 4 Abs. 3 letzter Satz, 43 Abs. 4 und 46 Abs. 5 wird jeweils vor dem Wort „anzuordnen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
2. In den §§ 4 Abs. 4 und 27 Abs. 4 wird jeweils vor der Wortfolge „zu entscheiden“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
3. Im § 14 Abs. 5 wird nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt; der letzte Satz entfällt.
4. Vor dem § 16 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„3. Abschnitt Gemeindestraßen“

5. Vor dem § 20 entfällt die bisherige Abschnittsbezeichnung.
6. Im § 21 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Bescheid“ durch die Wortfolge „Die Entscheidung“ ersetzt.
7. In den §§ 36 Abs. 2 und 48 Abs. 1 wird jeweils vor dem Wort „bewilligen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
8. Der § 38 Abs. 7 lautet:
„(7) Ein Anspruch auf Entschädigung nach Abs. 6 ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Kenntnis vom Eintritt des Schadens geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Anspruchsberechtigte bei sonstigem Verlust des Anspruchs spätestens ein Jahr nach Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung bei der Landesregierung beantragen. Die Landesregierung hat

die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“

9. In den §§ 42, 44 Abs. 1 zweiter Satz und 45 Abs. 2 wird jeweils vor dem Wort „verfügen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
10. Im § 43 Abs. 2 wird vor dem Wort „vorzuschreiben“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
11. Im § 43 Abs. 3 letzter Satz wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
12. Im § 44 Abs. 1 wird im dritten Satz die Wortfolge „gebührt für vermögensrechtliche Nachteile eine angemessene Entschädigung“ durch die Wortfolge „ist der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte vom Straßenerhalter für vermögensrechtliche Nachteile angemessen zu entschädigen“ ersetzt; im vierten Satz entfällt das Wort „behördlichen“ und im fünften Satz wird die Wortfolge „beim Landesgericht Feldkirch“ durch die Wortfolge „bei der Landesregierung“ ersetzt.
13. Der § 44 Abs. 1 letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Landesregierung hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“
14. Im § 46 Abs. 2 werden im zweiten Satz die Wortfolge „beim Landesgericht Feldkirch“ durch die Wortfolge „bei der Landesregierung“ und der dritte Satz durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Landesregierung hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“
15. Im § 46 Abs. 4 zweiter Satz wird vor dem Wort „untersagen“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
16. Im § 47 Abs. 3 werden im dritten Satz die Wortfolge „beim Landesgericht Feldkirch“ durch die Wortfolge „bei der Landesregierung“ und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Landesregierung hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“
17. Der § 48 Abs. 1 letzter Satz entfällt.
18. Im § 48 Abs. 2 werden im dritten Satz die Wortfolge „beim Landesgericht Feldkirch“ durch die Wortfolge „bei der Landesregierung“ und der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Landesregierung hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen.“

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

19. Der § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Enteignung und die Entschädigung nach den §§ 50 und 51 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die nachfolgenden Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß:

- a) die Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Entschädigung, ausgenommen die §§ 7 Abs. 3 und 10 Abs. 5,
- b) die Bestimmungen über das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, ausgenommen § 18,
- c) der § 22 Abs. 2 bis 4 über die Zulässigkeit eines Übereinkommens über die Entschädigung,
- d) die Bestimmungen über die Leistung der Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Leistungsfrist nach § 33 mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Entschädigung oder – sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben – mit dem Abschluss eines Übereinkommens über die Entschädigung beginnt,
- e) die Bestimmungen über den Vollzug der Enteignung,
- f) die Bestimmungen über die Rückübertragung, ausgenommen § 37 Abs. 4 erster Satz,
- g) der § 45 über die Befreiung von der Verwahrungsgebühr bei Ausfolgung gerichtlicher Erläge.“

20. Im § 52 Abs. 3 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „Entschädigung abzusprechen“ die Wortfolge „, , sofern ein Übereinkommen über die Entschädigung nicht zustande kommt“ eingefügt; im zweiten Satz werden die Wortfolge „des Enteignungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Enteignung“ und im dritten Satz die Wortfolge „des Enteigners“ durch die Wortfolge „der Person, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt (Abs. 1)“ ersetzt.

21. Im § 52 Abs. 4 wird nach dem Wort „Enteignungsbescheides“ die Wortfolge „der Landesregierung“ eingefügt und folgender Satz angefügt: „Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind zur Bewertung allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige heranzuziehen, die nicht Landesbedienstete sind.“

22. Der § 52 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Kosten des Verfahrens sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen werden, von der Person zu tragen, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt (Abs. 1). Der Enteignungsgegner hat Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung; ihm gebührt voller Kostenersatz, soweit der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückgezogen wird, in allen anderen Fällen gebührt dem Enteignungsgegner eine Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 % der festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber 500 Euro und höchstens 7.500 Euro. Über den Anspruch auf Kostenersatz ist in einem mit der Entscheidung über die Enteignung bzw. Entschädigung abzusprechen.“

23. Im § 52 entfällt der Abs. 6 und der bisherige Abs. 7 wird als Abs. 6 bezeichnet; im nunmehrigen Abs. 6 wird die Wortfolge „den Enteignungsbescheid“ durch die Wortfolge „die Entscheidung über die Enteignung“ ersetzt.

24. Im § 62 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder“.

25. Im § 64 Abs. 5 wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2015“ ersetzt.

26. Dem § 64 wird folgender § 65 angefügt:

„§ 65

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL.Nr. xx/2013

(1) Art. LXXXII des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, LGBL.Nr. xx/2013, tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 2013 beim ordentlichen Gericht anhängige Entschädigungsverfahren nach den §§ 38 Abs. 7, 44 Abs. 1, 46 Abs. 2, 47 Abs. 3, 48 Abs. 2 und 52 sind nach den Vorschriften vor LGBL.Nr. xx/2013 zu beenden.“

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, mit der ab 1. Jänner 2014 österreichweit zwei Bundesverwaltungsgerichte und neun Landesverwaltungsgerichte geschaffen werden, wurde auf Landesebene bereits mit einer Änderung der Landesverfassung und dem Landesverwaltungsgerichtsgesetz umgesetzt. Darüber hinausgehend ist es notwendig, die gesamte Landesrechtsordnung an die geänderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (dazu im Folgenden Näheres) anzupassen. Auf Gesetzesebene soll dies mit der vorliegenden Sammelnovelle erfolgen, die im Wesentlichen folgende Inhalte hat:

- Entfall von Regelungen über den administrativen Instanzenzug (außer im Bereich der Gemeinden) (s. Punkt 1.1.);
- Beschwerde- und Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien (s. Punkt 1.2.);
- grundsätzlicher Entfall von Regelungen über den Ausschluss von Rechtsmitteln sowie Regelungen über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (s. Punkt 1.3.);
- Berücksichtigung des Entfalls der Vorstellung im Gemeindebereich (s. Punkt 1.4.);
- Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes (anstelle des ordentlichen Gerichts) bei Entschädigungsverfahren (s. Punkt 1.5.);
- im Einzelfall Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes durch einen Senat (s. Punkt 1.6.);
- Berücksichtigung jeweils einer grundlegenden Änderung des EGVG und des VStG durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 (s. Punkt 1.7.);
- Klarstellung (u.a., dass behördliche Entscheidungen in Form von Bescheiden ergehen) und Bereinigungen (s. Punkt 1.8.);
- Gebrauch der Möglichkeit, das Landesverwaltungsgericht auch für die Vergabenachprüfung zuständig zu erklären (s. Punkt 1.9.);
- nicht (unmittelbar) mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Zusammenhang ste-

hende Änderungen, die Vereinfachungen und Vollzugserleichterungen mit sich bringen oder der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragen sollen (s. Punkt 1.10.).

1.1. Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist das Landesverwaltungsgericht im Wesentlichen als Beschwerdeinstanz für Angelegenheiten der Landes- und Bundesvollziehung zuständig, soweit die Angelegenheiten der Bundesvollziehung nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Es hat – mit Ausnahme jener Rechtsmittelangelegenheiten, die dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Bundesfinanzgericht zugewiesen sind bzw. in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes fallen – eine umfassende Zuständigkeit als Beschwerdeinstanz gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen (Bescheide und faktische Amtshandlungen) sowie gegen die Säumnis von Verwaltungsbehörden. Dementsprechend sieht der Entwurf mit 1. Jänner 2014 grundsätzlich (zur Ausnahme des Gemeindebereiches siehe den folgenden Absatz) den Entfall von Regelungen über den administrativen Instanzenzug und der damit verbundenen Möglichkeit zur Berufung vor (s. die entsprechenden Änderungen des § 28 des Bezügegesetzes 1998, des § 13 des Parteienförderungsgesetzes, des § 23 des Landtagswahlgesetzes, des § 12 des Gemeindevahlgesetzes, des § 43 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes, der §§ 11 und 12 des Wählerkarteigesetzes, des § 8 des Landes-Umweltinformationsgesetzes, des § 12 des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes, der §§ 2 und 4 des EVTZ-Gesetzes, des § 14 des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes, der §§ 103, 111, 113 und 122 des Landesbedienstetengesetzes 1988, der §§ 106, 114 und 116 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, des § 82 des Gemeindeangestellten-gesetzes 2005, der §§ 4 und 5 des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, des § 13 des Wettengesetzes, des § 79 des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, des § 6 des Kindergartengesetzes, der §§ 16 und 35 des Mindestsicherungsgesetzes, des § 48 des Bergführergesetzes, des § 38 des Schischul-gesetzes, des § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, des § 15

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, des § 24 des Tierzuchtgesetzes, der §§ 11 und 11a des Pflanzenschutzgesetzes, des § 35 des Landesforstgesetzes, des § 25 des Jagdgesetzes, der §§ 7 und 23 des Fischereigesetzes, des § 95 des Flurverfassungsgesetzes, des § 17 des Güter- und Seilwegegesetzes, des § 37 des Servituten-Ablösungsgesetzes, des § 11 des Grundverkehrsgesetzes, der §§ 135 und 137 des Land- und Forstarbeitsgesetzes, des § 12a des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, der §§ 52 und 56 des Raumplanungsgesetzes sowie des § 14 des Straßengesetzes). (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Entfall Instanzenzug“.) Eine einfachgesetzliche Regelung, dass Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann, ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Regelung nicht notwendig und wird daher grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der dem Landesgesetzgeber von der Verfassung eingeräumte Spielraum, den innergemeindlichen Instanzenzug abzuschaffen, soll – anders als in Tirol – nicht genutzt werden. Im Bereich der Gemeindeverwaltung wird es daher – anders als sonst – ein dreistufiges Verfahren geben (zwei Administrativinstanzen und erst dann die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes).

1.2. Im Gegensatz zur Befugnis der im B-VG genannten Parteien, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, muss die Beschwerdebefugnis von sogenannten Amts- bzw. Organparteien einfachgesetzlich vorgesehen werden (s. Art. 132 Abs. 5 B-VG). Dies soll in den §§ 111 und 113 des Landesbedienstetengesetzes 1988, in den §§ 114 und 116 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, in § 3 des Kindergartengesetzes, in § 21 des Spitalgesetzes, in § 35 des Mindestsicherungsgesetzes, in den §§ 48 und 50 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, in § 15 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, in § 16b des Flurverfassungsgesetzes, in § 43b des Servituten-Ablösungsgesetzes, in § 137 des Land- und Forstarbeitsgesetzes, in § 50a des Baugesetzes sowie in den §§ 5a und 12g des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt erfolgen. Dasselbe gilt für die Revisionsbefugnis solcher Parteien (s. Art. 133 Abs. 8 B-VG), um sich an den Verwaltungsgerichtshof wenden zu können (s. dazu

die entsprechenden Änderungen des § 119 des Landesbedienstetengesetzes 1988, des § 122 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, des § 21 des Spitalgesetzes, der §§ 48 und 50 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, des § 15 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, des § 16b des Flurverfassungsgesetzes, des § 43b des Servituten-Ablösungsgesetzes, des § 137 des Land- und Forstarbeitsgesetzes, des § 50a des Baugesetzes sowie der §§ 5a und 12g des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt). (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien“.)

1.3. Aufgrund der neuen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist es dem Landesgesetzgeber verwehrt, die Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht auszuschließen. Regelungen, die bislang einen Rechtsmittelausschluss vorgesehen haben, müssen daher ab 1. Jänner 2014 grundsätzlich ersatzlos entfallen (s. die entsprechenden Änderungen des § 13 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes, des § 7 des Landtagswahlgesetzes, der §§ 2, 18, 23 und 36 des Landes-Personalvertretungsgesetzes, der §§ 2, 18, 23 und 36 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, des § 23 des Katastrophenhilfegesetzes, des § 10 des Rettungsgesetzes, des § 37 des Bestattungsgesetzes, der §§ 3a und 4 des Sportgesetzes, des § 8 des Kanalisationsgesetzes, des § 19 des Landesforstgesetzes, des § 29 des Grundverkehrsgesetzes, des § 9 des Wasserversorgungsgesetzes, der §§ 23 und 27 des Baugesetzes sowie des § 48 des Straßengesetzes). (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss“.) Der vorliegende Entwurf sieht lediglich dort (klarstellend) Regelungen über einen Rechtsmittelausschluss an das Landesverwaltungsgericht vor, wo sich ein solcher schon aus der Bundesverfassung ergibt (etwa weil die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gegeben ist – Näheres dazu siehe im zweiten Absatz zu Punkt 1.8.).

Weiterhin zulässig sind Regelungen über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels (s. § 23 des Katastrophenhilfegesetzes, § 10 des Rettungsgesetzes, § 11 des Vergabenachprüfungsgesetzes, § 39 des Mindestsicherungsgesetzes,

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

die §§ 40 und 41 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, § 17 des Tierzuchtgesetzes, § 135 des Land- und Forstarbeitsgesetzes sowie die §§ 39, 40 und 44 des Baugesetzes). Solche Regelungen können nur dort getroffen werden, wo wesentliche öffentliche oder erheblich überwiegende private Interessen für den vorzeitigen Eintritt der Rechtswirksamkeit bzw. Vollstreckbarkeit verwaltungsbehördlicher Entscheidungen sprechen. (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Ausschluss aufschiebende Wirkung“.)

1.4. Der im B-VG vorgesehene Entfall der Vorstellung wird im Gemeindegesetz berücksichtigt (s. den Entfall von § 83). Er wirkt sich in zahlreichen anderen Gesetzen aus, wie im Landes-Umweltinformationsgesetz (soweit Bescheide nach § 8 Abs. 1 und 2 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ergehen), im Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz (soweit Bescheide nach § 11 Abs. 3 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ergehen), im Landes-Geodateninfrastrukturgesetz (soweit Bescheide nach § 13 Abs. 1 bis 3 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ergehen), im Gemeindebedienstetengesetz 1988 (soweit Bescheide im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ergehen), im Veranstaltungsgesetz (§§ 3, 5, 7 und 10), im Sittenpolizeigesetz (§§ 5 sowie 11 Abs. 4 und 5), im Rettungsgesetz (§ 8 Abs. 5), im Landes-Luftreinhaltgesetz (§ 6), im Bestattungsgesetz (ausgenommen die §§ 4 Abs. 2 und 3 sowie 20), im Sportgesetz (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 4 sowie 5 Abs. 1), im Bienenzuchtgesetz (§ 2 Abs. 3), im Landesforstgesetz (§ 26 Abs. 1), im Gasgesetz (§§ 3 bis 5), im Wasserversorgungsgesetz (§§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 8 Abs. 1), im Raumplanungsgesetz (§§ 22 Abs. 2, 35 Abs. 2 und 3, 39 sowie 57a), im Baugesetz (§§ 3, 7, 10 Abs. 4 bis 6, 12 Abs. 5 bis 7 und 11, 13a Abs. 3 sowie 23 Abs. 4 bis 6 etc.), im Campingplatzgesetz (§§ 4, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 3 und 14 Abs. 1) und im Straßengesetz (§§ 4 Abs. 4, 25 Abs. 1, 26 Abs. 2 und 3, 28 Abs. 3 und 4 sowie 31 Abs. 3, soweit die Bescheide nach diesen Bestimmungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ergehen). Zudem wirkt sich der Entfall der Vorstellung auch im Bereich der Gemeindeabgaben aus: Als Beispiele sind das Abgabengesetz, das Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (§§ 16ff), das Kana-

lisationsgesetz (§§ 11ff), das Tourismusgesetz (§§ 6ff) oder das Baugesetz (§§ 11 und 13) zu nennen. (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Entfall Vorstellung“.)

Natürlich wirkt sich der Entfall der Vorstellung auch in Gesetzen aus, die mit dem vorliegenden Entwurf nicht geändert werden, wie etwa im Landes-Dienstleistungsgesetz (soweit Bescheide im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ergehen), im Sammlungsgesetz, im Gemeindevergnügungssteuergesetz, im Grundsteuerbefreiungsgesetz, im Parkabgabengesetz oder im Zweitwohnsitzabgabengesetz.

1.5. Mit der vorliegenden Novelle sollen auch die Zuständigkeiten bei Entschädigungsverfahren neu geregelt werden. Bisher war meist vorgesehen, dass

- a) bei Eigentumsbeschränkungen über Entschädigungsansprüche im Streitfall auf Antrag die ordentlichen Gerichte entscheiden („originäre“ Gerichtszuständigkeit); oder
- b) bei Enteignungen (und bestimmten Eigentumsbeschränkungen) zunächst mit Bescheid der Behörde über die Entschädigung entschieden wird, innerhalb einer bestimmten Frist jedoch beim ordentlichen Gericht (Landesgericht Feldkirch) der Antrag gestellt werden kann, dass die Entschädigung durch das Gericht neu festgesetzt wird („sukzessive“ Gerichtszuständigkeit; bei Anrufung des Gerichtes tritt der Bescheid außer Kraft).

Mit den Landesverwaltungsgerichten stehen im Landesbereich künftig unabhängige Gerichte (Art. 6 EMRK) zur Verfügung, die bei der Festsetzung von Entschädigungen bei Eigentumseingriffen eine gleichwertige Alternative zu den Zivilgerichten darstellen. Daher soll anstelle der bisher vorgesehenen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Entschädigungssachen nunmehr generell eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes im Beschwerdefall vorgesehen werden: Der Betroffene kann beim Landesverwaltungsgericht Beschwerde gegen den – bei Nichteinigung vorgesehenen – Bescheid der Behörde über die Entschädigung erheben (s. § 11 des Gesetzes über das Gemeindegut, die §§ 14 Abs. 2, 32 Abs. 2 und 3 und 48 Abs. 3 der Feuerpolizeiordnung, die §§ 9a Abs. 2 und 3, 25 Abs. 4 und 30a des Kata-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

strophenhilfegesetzes, § 11 Abs. 1 des Rettungsgesetzes, die §§ 7 und 15 des Spitalgesetzes, die §§ 4 und 37 des Bestattungsgesetzes, die §§ 3a Abs. 2, 4 Abs. 3 und 5 Abs. 4 des Sportgesetzes, § 46 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, § 8 des Landes-Luftreinhaltegesetzes, die §§ 11 Abs. 3 und 13 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, § 8 des Kanalisationsgesetzes, § 14 des Tiergesundheitsfondsgesetzes, die §§ 19 Abs. 5, 20 Abs. 3 und 22 Abs. 6 des Landesforstgesetzes, § 22a des Flurverfassungsgesetzes, die §§ 14, 16, 30, 42 und 44 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, § 9 des Wasserversorgungsgesetzes, die §§ 10, 20 und 27 des Raumplanungsgesetzes, § 14 des Baugesetzes sowie die §§ 38 Abs. 7, 44 Abs. 1, 46 Abs. 2, 47 Abs. 3, 48 Abs. 2 und 52 des Straßengesetzes). (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren“.)

Von einem generellen Verweis auf die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes in allen Entschädigungsfällen kann künftig abgesehen werden. Lediglich bei Enteignungen und Enteignungsentschädigungen sieht der Entwurf – auch im Hinblick auf vergleichbare bundesgesetzliche Regelungen – weiterhin die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) vor (s. § 30a Abs. 5 des Katastrophenhilfegesetzes, § 11 Abs. 5 des Spitalgesetzes, § 37 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes, § 13 Abs. 3 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, § 16 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes sowie § 52 Abs. 2 des Straßengesetzes); es wird auf die relevanten einschlägigen Bestimmungen des EisbEG verwiesen; diese sind im Entwurf angeführt (dazu zählen nicht die Verfahrensbestimmungen nach III.B des EisbEG über die Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht).

In Anlehnung an § 7 Abs. 3 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes ist bei Enteignungs- und Enteignungsentschädigungsverfahren zugunsten des Enteigneten bzw. Enteignungsgegners ein Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung vorgesehen.

Bei Entschädigungen im Zusammenhang mit Eigentumsbeschränkungen wird künftig nicht (mehr) auf sinngemäß anzuwendende Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes verwiesen; dies ist nicht erforderlich oder zweckmäßig. Der Anspruch auf Entschädigung ist in solchen Fällen zunächst innerhalb von zwei Jahren nach dem betreffenden Eigentumseingriff bzw. dem fristauslösenden Ereignis gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen; ansonsten erlischt der Anspruch. Es soll dadurch vorab die Möglichkeit für eine einvernehmliche Lösung eröffnet werden. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so hat der Anspruchsberechtigte – bei sonstigem Verlust des Anspruchs – innerhalb eines Jahres nach der ursprünglichen Geltendmachung des Anspruchs die Festsetzung der Entschädigung bei der Behörde zu beantragen. Diese legt die Entschädigung mit Bescheid fest. Gegen diesen Bescheid der Behörde kann der Betroffene Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben.

In den einzelnen Entschädigungsbestimmungen ist vorsehen, dass über den Anspruch auf Kostenersatz in einem mit der Entscheidung über die Enteignung bzw. Entschädigung abzusprechen ist. Wird mit der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht nur die Enteignung oder Entschädigung (nicht aber die Entscheidung über den Kostenersatz) bekämpft, so gilt die Entscheidung über den Kostenersatz dennoch – wegen ihres untrennbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Enteignung bzw. Entschädigung – immer von der Beschwerde miterfasst.

Soweit bei Enteignungs- oder Entschädigungsbestimmungen hinsichtlich der Bewertung des Enteignungsgegenstandes auf den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides der Behörde abgestellt wird, ist auch im Falle einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht für die Bewertung weiterhin der Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides durch die Verwaltungsbehörde maßgeblich.

Im Übrigen ist vorgesehen, dass das Landesverwaltungsgericht bei gravierenden Eigentumseingriffen, wie Enteignungen, Rückwidmungen oder Einlösungen, bei der Festlegung der Entschädigung keine Amtssach-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

verständigen (Landesbediensteten) heranziehen darf, sondern dafür ausschließlich nichtamtliche, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige heranzuziehen hat (s. die §§ 9a Abs. 3 und 30a Abs. 7 des Katastrophenhilfegesetzes, § 7 Abs. 7 des Spitalgesetzes, die §§ 4 Abs. 6 und 37 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes, § 13 Abs. 6 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, § 16 Abs. 3 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, die §§ 20 Abs. 6 und 27 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes und § 52 Abs. 4 des Straßengesetzes). Diese Regelungen werden unter Berücksichtigung der vermögensrechtlichen Konsequenzen und zur Gewährleistung einer auch dem Anschein nach in jeder Hinsicht unabhängigen Entscheidungsfindung für zweckmäßig und erforderlich angesehen.

1.6. Die Verwaltungsgerichte erkennen grundsätzlich durch Einzelrichter. Es kann aber landesgesetzlich vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden (Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz B-VG). Zudem können Senate vorgesehen werden, in denen fachkundige Laienrichter an der Rechtsprechung mitwirken (Art. 135 Abs. 1 vierter Satz B-VG). Der vorliegende Entwurf sieht eine Entscheidung durch Senat nur äußerst eingeschränkt vor, führt doch jede Entscheidung durch einen Senat zu erhöhtem Personalaufwand und damit zu erhöhten Kosten. Eine Senatszuständigkeit soll daher nur im Bereich des Disziplinarrechts der Landes- und Gemeindebediensteten sowie der Landeslehrer (s. § 114 des Landesbedienstetengesetzes 1988, § 117 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 und § 5 des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes), in Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (s. § 1 des Vergabenachprüfungsgesetzes) sowie gegen Bescheide der Schiedskommissionen nach dem Mindestsicherungsgesetz (s. § 17) normiert werden. (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Senatszuständigkeit“.) Eine Laienbeteiligung ist nicht vorgesehen. Zwar begegnet die Mitwirkung fachkundiger Interessenvertreter an der Entscheidung grundsätzlich keinen Bedenken im Hinblick auf die in Art. 6 EMRK normierten Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit; dies aber nur insoweit, als die betreffenden Mitglieder im Verfahren nicht auch die Funktion eines Sachverständigen übernehmen. Um jeden An-

schein eines Widerspruchs zu Art. 6 EMRK zu vermeiden, soll eine Mitwirkung fachkundiger Laienrichter nicht vorgesehen werden.

1.7. Da sich aufgrund einer Änderung des EGVG durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 nunmehr direkt aus dem EGVG ergibt, dass alle Verwaltungsbehörden (und nicht nur die im EGVG taxativ aufgezählten) das AVG, VStG und VVG anzuwenden haben, werden einige diesbezügliche landesgesetzliche Anordnungen überflüssig; diese sollen aufgehoben werden (s. die entsprechenden Änderungen des § 13 des Parteienförderungsgesetzes, des § 92 des Gemeindegesetzes, des § 4 des Auskunftsgesetzes, des § 8 des Landes-Umweltinformationsgesetzes, des § 11 des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes, des § 13 des Landes-Geodateninfrastrukturgesetzes, der §§ 18, 26 und 36 des Landes-Personalvertretungsgesetzes, der §§ 18, 26 und 36 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, des § 9 des Verwaltungsabgabengesetzes, des § 17 des Mindestsicherungsgesetzes, des § 48 des Bergführergesetzes, des § 38 des Schischulgesetzes und des § 25 des Tierzuchtgesetzes). (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Berücksichtigung EGVG“.) Zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen siehe Punkt 1.11.

Aufgrund einer Änderung des VStG durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 ergibt sich nunmehr direkt aus dem VStG, dass eine Tat nur dann als Verwaltungsübertretung strafbar ist, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Auch durch diese Änderung werden einige diesbezügliche landesgesetzliche Anordnungen überflüssig und sollen entfallen (s. die entsprechenden Änderungen des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Landessymbole, des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof, des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeindegut, des § 95 Abs. 2 des Landes-Volkstimmungsgesetzes, des § 5 des Landes-Datenschutzgesetzes, des § 14 Abs. 2 des Veranstaltungsgesetzes, des § 13 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes, des § 9 Abs. 2 des Spielapparategesetzes u.v.m.). (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Berücksichtigung VStG“.)

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

1.8. Im vorliegenden Entwurf wird an vielen Stellen klargestellt, dass behördliche Entscheidungen in Bescheidform erfolgen (s. § 5 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Landessymbole, die §§ 10 Abs. 3 und 4, 39 Abs. 2, 57 Abs. 2, 85 Abs. 1 und 3, 86 Abs. 1, 88 Abs. 1 und 3, 89 Abs. 1, 91 Abs. 2 sowie 96 Abs. 5 des Gemeindegesetzes, die §§ 3 Abs. 1, 10 Abs. 4 sowie 12 Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeindegut u.v.m.), was grundsätzlich die Anrufbarkeit des Landesverwaltungsgerichtes zur Folge hat. (Zu Ausnahmen siehe den folgenden Absatz.) (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Klarstellung Bescheid“.) Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Klarstellungen lückenlos sind. Daher kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass bei Fehlen einer solchen Klarstellung die behördliche Entscheidung nicht in Bescheidform zu erfolgen hat.

Wie bereits unter Punkt 1.1. ausgeführt, ist die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes als Beschwerdeinstanz gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes fallen, nicht gegeben. Diesem verfassungsrechtlichen Gebot wurde im vorliegenden Entwurf insofern Rechnung getragen, als klargestellt wurde, dass gegen bestimmte Bescheide keine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann (s. die §§ 39 Abs. 2, 57 Abs. 2 und 88 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, die §§ 23 Abs. 6 und 62 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes, § 12 Abs. 5 des Gemeindegewahlgesetzes, die §§ 10 Abs. 1, 20, 26 Abs. 1, 27 Abs. 3, 60 Abs. 1, 62 Abs. 3, 73 Abs. 1, 75 Abs. 3 und 76 Abs. 3 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes, § 10 Abs. 4 des Wählerkarteigesetzes sowie die §§ 13 Abs. 2, 38 Abs. 4, 44 Abs. 4 und 68 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes). (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht“.) Auch hier kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Klarstellungen lückenlos erfolgt sind; daher kann aus dem Fehlen einer solchen Klarstellung nicht gefolgert werden, dass die Anrufbarkeit des Landesverwaltungsgerichtes gegeben ist.

Bisher war nicht zweifelhaft, dass sich die

in vielen Landesgesetzen verwendeten Begriffe „Gerichte“ oder „gerichtlich“ ausschließlich auf die ordentlichen Gerichte bzw. den ordentlichen Rechtsweg beziehen. Mit der Einrichtung der Verwaltungsgerichte können allerdings diesbezügliche Zweifel entstehen. Um dies zu vermeiden, wird im vorliegenden Entwurf an zahlreichen Stellen klargestellt, dass die ordentlichen Gerichte und der ordentliche Rechtsweg gemeint sind (s. die §§ 10 Abs. 1, 20 Abs. 1 sowie 21 Abs. 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes, § 5 Abs. 2 des Wettengesetzes, die §§ 6 Abs. 1 und 12 des Sittenpolizeigesetzes, die §§ 5a und 7 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes u.v.m.) (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Klarstellung ordentliches Gericht“.)

Verschiedentlich wird in Landesgesetzen auf rechtskräftige Bescheide, die Verletzung von Bescheidaufgaben etc. als Tatbestandsvoraussetzung für weitere Rechtsfolgen abgestellt. Vor dem Hintergrund, dass das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde in der Sache – und im Gegensatz zum Unabhängigen Verwaltungssenat nicht in Bescheidform, sondern – in Form von Erkenntnissen entscheidet, kann allerdings nicht (mehr) an das Vorliegen eines Bescheides angeknüpft werden. Dieser Umstand soll dadurch berücksichtigt werden, dass nunmehr Formulierungen (wie etwa „Entscheidung“, „Bewilligung“ oder „Genehmigung“) verwendet werden sollen, die sowohl verwaltungsbehördliche Bescheide als auch Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes erfassen (s. § 12 Abs. 1 des Parteienförderungsgesetzes, § 13 Abs. 3 des Gesetzes über das Gemeindegut, § 5 Abs. 1 lit. c des Landes-Datenschutzgesetzes, die §§ 24 Abs. 5, 81 Abs. 4 und 145 Abs. 6 des Landesbedienstetengesetzes 1988, die §§ 23 Abs. 5, 84 Abs. 4 und 152 Abs. 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, die §§ 6 Abs. 1, 7 und 14 Abs. 1 des Veranstaltungsgesetzes, § 15 Abs. 1 des Wettengesetzes u.v.m.). (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Bescheide und Erkenntnisse erfasst“.)

Es ist davon auszugehen, dass eine „rechtskräftige“ Entscheidung im Sinne des vorliegenden Entwurfs (insbesondere ein rechtskräftiger Bescheid) – wie bisher – nur dann

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

vorliegt, wenn die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist (außer durch Rechtsbehelfe an die Höchstgerichte).

1.9. Abgesehen von der umfassenden Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes als Beschwerdeinstanz gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen (Bescheide und faktische Amtshandlungen) sowie gegen die Säumnis von Verwaltungsbehörden, steht es im Ermessen des Landesgesetzgebers, die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes auch für bestimmte andere Bereiche vorzusehen (vgl. Art. 130 Abs. 2 B-VG). Daher sollen mit dem vorliegenden Entwurf auch Änderungen des Vergabenachprüfungsgesetzes vorgenommen werden: Dem Landesverwaltungsgericht soll – anstelle des bisher zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenates – die Zuständigkeit eingeräumt werden, über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens zu entscheiden (s. Art. 130 Abs. 2 Z. 2 B-VG bzw. die vorgesehenen Änderungen des Vergabenachprüfungsgesetzes).

1.10. Der vorliegende Entwurf enthält weiters Änderungen, die nicht (unmittelbar) mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Zusammenhang stehen, aber Verwaltungsvereinfachungen, Vollzugserleichterungen oder Rechtsbereinigungen mit sich bringen, der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragen oder grundsatzgesetzliche Vorgaben berücksichtigen sollen.

- So ist etwa die Möglichkeit der sprenkelübergreifenden Zusammenarbeit der Bezirksverwaltungsbehörden vorgesehen – entweder zur Konzentration von Angelegenheiten, die sprenkelübergreifend effektiver oder effizienter wahrgenommen werden können, oder für Tätigkeiten in allgemein vorhersehbaren besonderen Fällen, wie Journaldiensten (s. dazu Art. 15 Abs. 10 zweiter Satz B-VG i.d.F. der B-VG Novelle BGBl. I Nr. 60/2011 bzw. die geplante Änderung des § 2a des Bezirksverwaltungsgesetzes).
- Weiters soll die Zuständigkeitsregelung des § 17 des Gesetzes über das Gemeindegut künftig uneingeschränkt gelten (siehe die vorgesehene Änderung des § 12 Abs. 2 leg. cit.). (Bislang hat in Fällen des § 12 [Aufsicht] die Zuständig-

keitsregelung des § 92 Abs. 1 bis 3 des Gemeindegesetzes gegolten.)

- Die vorgesehene Änderung des § 40 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes berücksichtigt die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfolgte, deutliche Einschränkung bzw. Änderung der Einspruchs- und Zustimmungsrechte der Bundesregierung.
- Mit der geplanten Änderung des § 5 Abs. 2 lit. b des Landes-Datenschutzgesetzes wird berücksichtigt, dass mit 1. Jänner 2014 die Datenschutzkommission aufgelöst wird und an ihrer Stelle die Datenschutzbehörde eingerichtet werden soll.
- Im § 5 Abs. 7 des Landes-Umweltinformationsgesetzes soll im Interesse eines verbesserten Rechtsschutzes vorgesehen werden, dass die informationspflichtige Stelle die informationsuchende Person ohne unnötigen Aufschub zu verständigen hat, wenn einem Begehren nicht entsprochen wird. Die informationsuchende Person soll damit rascher die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides zu stellen.
- Weiters ist vorgesehen, dass die Wahl betreffend die Zusammensetzung der Personalvertretung bei der Landesregierung (und in Folge beim Landesverwaltungsgericht) angefochten werden kann, um der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen, nach der ein Rechtsschutz gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Personalvertretungswahl auf administrativer Ebene erforderlich ist (s. § 34a des Landes-Personalvertretungsgesetzes und § 34a des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes).
- Zudem wird gesetzlich klargestellt, dass Frauen (im Alter von 18 bis 60 Jahren) und Jugendliche (im Alter von 16 bis 18 Jahren) die Möglichkeit haben, in der Feuerwehr freiwillig tätig zu sein; für Männer wird die Altersgrenze um zehn Jahre auf das 60. Lebensjahr erhöht (s. §§ 15 Abs. 1 und 30 der Feuerpolizeiordnung).
- Weiters soll – im Sinne einer Verwaltungsreform – das Landesabgabnamt aufgelöst und der Landesregierung die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit für die Entscheidung über Landesabgaben eingeräumt werden (s. dazu etwa § 4

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

- und den Entfall des 2. Abschnittes des II. Hauptstücks des Abgabengesetzes, die §§ 4, 8 und 9 des Kriegsopferabgabengesetzes, § 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, § 26 des Fischereigesetzes, oder § 10 Abs. 7 des Tourismusgesetzes).
- Die Regelung zum Verwaltungskostenbeitrag im Kriegsopferabgabengesetz soll sich künftig darauf beschränken, dass die Kosten des Landeskriegsopferfonds so niedrig wie möglich zu halten sind und vom Land getragen werden. Bei einer Veränderung der Verwaltungskosten reduziert sich daher der Aufwand des Landes entsprechend, ohne dass eine (weitere) Gesetzesänderung notwendig ist.
 - Da sich die im Vergabenachprüfungsgesetz vorgesehene Wochenfrist für die Erlassung einstweiliger Verfügungen in der Praxis als zu kurz erwiesen hat, soll sie auf zehn Werktage erstreckt werden.
 - Im Art. II des Spitalgesetzes wird berücksichtigt, dass die Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens über den 31. Dezember 2013 hinaus (auf unbestimmte Zeit) verlängert wurde.
 - Mit § 3 Abs. 4 des Bestattungsgesetzes wird klargestellt, dass die Gemeinde die Kosten, die anfallen, wenn sie (vorläufig) anstelle von (verpflichteten) Angehörigen für die Bestattung einer Person sorgt, diesen die angefallenen Kosten bescheidmäßig vorschreiben kann.
 - Die Möglichkeit der Rückgängigmachung der Betrauung der Patienten-anwaltschaft im § 4 Abs. 5 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes wird im Hinblick auf die geforderte Unabhängigkeit des Patientenanwalts insofern präzisiert, als dies nur zulässig ist, wenn die Voraussetzungen für die Betrauung nicht mehr vorliegen oder die Patienten-anwaltschaft ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - Mit einer Ergänzung in § 41 des Schischulgesetzes wird der Berechtigungsumfang der Schilehrer mit einer eingeschränkten Konzession geringfügig – nämlich in Bezug auf Schirouten – erweitert.
 - Zudem wird im § 42 Abs. 2 lit. a des Jagdgesetzes eine Erleichterung für die Jagdnutzungsberechtigten bei der Abschusskontrolle vorgesehen.
 - Im § 25 Abs. 3 des Fischereigesetzes wird ein Mindestbeitrag zur Förderung der Binnenfischerei in Höhe von 50 Euro eingeführt; damit wird eine Empfehlung des Landes-Rechnungshofes umgesetzt.
 - Im § 16 Abs. 3 des Bodenseefischereigesetz wird vorgesehen, dass für Personen, die die Sportfischerei ausüben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Landesregierung mit Verordnung eine Ermäßigung des Beitrages zur Bodenseefischerei bestimmen kann.
 - Da der Landesagarsenat mit 1. Jänner 2014 aufgelöst wird, kann ihm auch nicht mehr die Zuständigkeit für die Festlegung der Entschädigung nach § 22a des Flurverfassungsgesetzes zukommen. Künftig soll daher – entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben – das Landesverwaltungsgericht für die Festlegung der Entschädigung zuständig sein. Zudem wird zur Erleichterung des Vollzuges vorgesehen, dass künftig (neben dem Veräußerer) auch der Erwerber berechtigt ist, die Erteilung der Bewilligung im Sinne des § 33 Abs. 8 des Flurverfassungsgesetzes zu beantragen.
 - Mit 1. Jänner 2014 wird das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben, nach dessen § 1 Abs. 3 die Agrarbezirksbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes in erster Instanz zuständig ist. Im Interesse der Konzentration der Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirkshauptmannschaften werden diese künftig auch als Verwaltungsstrafbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform vorgesehen.
 - Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind Verordnungen über die Erklärung von Straßen zu Landesstraßen, die vor dem 1. Jänner 2013 erlassen wurden, spätestens bis zum 31. Dezember 2013 dahingehend anzupassen, dass die Straßenachse planlich darzustellen ist. (Für die Darstellung der Straßenachse genügt ein Maßstab nicht kleiner als 1:5000.) Die planliche Darstellung der Straßenachse und vor allem deren Kundmachung durch Auflage verursacht einen großen Verwaltungsaufwand. Daher soll

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

die dafür zur Verfügung stehende – im § 64 Abs. 5 des Straßengesetzes festgelegte – Frist um zwei Jahre verlängert werden.

1.11. Alle Gesetze der vorliegenden Sammelnovelle, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Bestimmungen enthalten, sollen am 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Dies gilt auch für Gesetze mit Bestimmungen, wie sie im ersten Absatz zu Punkt 1.7. angeführt sind; auch diese Bestimmungen müssen nämlich mit 1. Jänner 2014 aufgehoben werden, um die Anwendung der in Art. V Abs. 7 EGVG enthaltenen, teilweise zu Unklarheiten führenden Derogationsbestimmung auszuschließen. (Im Folgenden siehe dazu jeweils den Hinweis „Inkrafttreten“.) Gesetze, die lediglich Klarstellungen enthalten, etwa dahingehend, dass die Behörde in Bescheidform entscheidet, sollen dagegen bereits am Tag nach der Kundmachung der Sammelnovelle in Kraft treten. Von den vorgenannten Grundsätzen abweichende Bestimmungen werden gesondert begründet (s. etwa die Ausführungen zum Inkrafttreten der Änderung des § 40 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes, des Entfalls des § 20 des Abgabengesetzes oder der Änderung des § 12 des Kriegsofferabgabengesetzes).

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der vorliegenden Sammelnovelle ergibt sich im Wesentlichen aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Davon abweichend ergibt sich die Kompetenz zur Änderung des Bezügegesetzes 1998 zusätzlich aus § 2 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, des Bezirksverwaltungsgesetzes aus Art. 15 Abs. 10 B-VG, des Gesetzes über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg aus Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG, des Gemeindegesetzes zusätzlich aus Art. 115 Abs. 2 B-VG, des Gemeindevahl- und des Landes-Volksabstimmungsgesetzes zusätzlich aus Art. 115 Abs. 2 B-VG, des Auskunftsgesetzes aus Art. 20 Abs. 4 B-VG, der Landes- und Gemeindebedienstengesetze sowie der Landes- und Gemeindepersonalvertretungsgesetze aus Art. 21 Abs. 1 B-VG, des Landeslehrer-Diensthoheitsge-

setzes aus Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG, des Pflichtschulorganisations- und des Schulerhaltungsgesetzes aus Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG, des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes aus Art. 14a Abs. 1 und 4 B-VG, des Kindergartengesetzes aus Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG, des Abgaben-, Kriegsofferabgabe-, des Verwaltungsabgaben- und des Tourismusgesetzes aus § 8 F-VG 1948, des Vergabenachprüfungsgesetzes aus Art. 14b Abs. 3 B-VG, des Spital- und des Patienten- und Klientenschutzgesetzes aus Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG, des Mindestsicherungsgesetzes aus Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 Abs. 6 B-VG, des Pflanzenschutzgesetzes aus Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG, des Landesforstgesetzes aus Art. 10 Abs. 2 B-VG i.V.m. den entsprechenden Ermächtigungen im Forstgesetz 1975, des Flurverfassungs-, Güter- und Seilwege-, Bäuerlichen Siedlungs- und des Servituten-Ablösungsgesetzes aus Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG, des Land- und Forstarbeitsgesetzes aus Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG, des Elektrizitätswirtschafts- und Starkstromwegegesetzes aus Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG sowie des Wasserversorgungsgesetzes aus Art. 10 Abs. 2 B-VG i.V.m. der entsprechenden Ermächtigung im § 36 des Wasserrechtsgesetzes 1959.

3. Kosten:

Dem Landesverwaltungsgericht kommen zahlreiche Zuständigkeiten zu, die über die des Unabhängigen Verwaltungssenates hinausgehen. Diese Zuständigkeiten bestehen sowohl in Bereichen, die in die Landesgesetzgebung fallen, als auch in solchen, die vom Bundesgesetzgeber zu regeln sind. Im Folgenden wird ausschließlich auf jene Bereiche eingegangen, die landesgesetzlich geregelt bzw. Gegenstand der vorliegenden Sammelnovelle sind.

Eine (neue) Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes besteht in Fällen, in denen es bisher kein ordentliches Rechtsmittel gab (etwa weil die Landesregierung in erster und letzter Instanz entschieden hat) oder ein solches ausgeschlossen war (s. etwa den bisherigen § 13 Abs. 3 des Bürgermeisterpensionsgesetz, § 4 Abs. 4 des Auskunftsgesetzes, soweit die Auskunft durch eine Behörde verweigert wurde, gegen deren Entscheidungen bislang kein ordentliches Rechtsmittel offenstand, die §§ 24, 28, 81,

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

97 Abs. 3 des Landesbedienstetengesetzes 1988, die bisherigen §§ 18 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 36 Abs. 3 des Landes-Personalvertretungsgesetzes, die bisherigen §§ 18 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 36 Abs. 3 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, die §§ 4, 5, 5a, 6a, 7, 8, 8a, 10, 11a, 13, 14, 14a, 16, 17, 18, 18b des Pflichtschulorganisationsgesetzes, die §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 5, 10, 11 Abs. 4, 21 Abs. 4, 22 Abs. 3, 24 Abs. 2, 25 Abs. 2, 26 Abs. 1 und 27 Abs. 3 des Schulerhaltungsgesetzes, die §§ 9 Abs. 2, 17 Abs. 1, 20, 23 Abs. 1, 23a, 24, 26, 27, 29 Abs. 4, 32 Abs. 7, 32a Abs. 3, 33 Abs. 2, 51 Abs. 5, 53 Abs. 1, 54 Abs. 6 und 65 des Spitalgesetzes, den bisherigen § 48 Abs. 4 i.V.m. § 46 des Bergführergesetzes, den bisherigen § 38 Abs. 5 i.V.m. § 37 des Schischulgesetzes, die §§ 16 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, § 26 des Fischereigesetzes, § 5 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes, die §§ 30 Abs. 2, 33 Abs. 3, 34 Abs. 3, 35 Abs. 2, 39, 40 Abs. 3, 41 Abs. 2 und 3, 42 Abs. 3, 43 Abs. 4 und 5, 46 Abs. 2, 48b Abs. 5 sowie 54a Abs. 3, 5 und 6 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, die §§ 7 Abs. 2, 21 Abs. 6 und 7, 29 Abs. 4 und 5, 48 sowie 54 des Raumplanungsgesetzes oder die §§ 23 Abs. 5 und 27 Abs. 1 des Baugesetzes).

Weiters besteht eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes anstelle der bisherigen Berufungsbehörden, wie z.B. der Landesregierung (nach den bisherigen §§ 16 Abs. 8 und 35 Abs. 5 des Mindestsicherungsgesetzes, dem bisherigen § 79 des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, den §§ 20 und 20a i.V.m. dem bisherigen § 22 Abs. 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes sowie für den Bereich der Landesabgaben), dem Kuratorium (nach dem bisherigen § 4 Abs. 3 lit. b des Tiergesundheitsfondsgesetzes), dem Landeshauptmann (nach dem bisherigen § 35 Abs. 2 des Landesforstgesetzes) oder dem Landesagarsenat (für den Bereich der Bodenreform).

Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde zuständig, für die bisher in zweiter Instanz die Landesregierung zuständig war: Solche Zuständigkeiten bestehen etwa im Bereich des Schulerhaltungsgesetzes (§ 22) oder des Bienenzuchtgesetzes (§ 6 Abs. 1).

Zudem besteht eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes in Angelegenheiten, in denen bisher die Bezirkshauptmannschaft oder die Landesregierung für Vorstellungen zuständig war. Diese neuen Zuständigkeiten sind ausführlich unter Punkt 1.4. dargelegt.

Im Übrigen ist das Landesverwaltungsgericht künftig für landesgesetzlich vorgesehene Entschädigungen zuständig, für deren Festlegung bisher die ordentlichen Gerichte zuständig waren. Näheres dazu siehe unter Punkt 1.5.

Unter Zugrundelegung der Fallzahlen der letzten drei Jahre und des von den Landesbehörden geschätzten durchschnittlichen Aufwandes pro Fall ist davon auszugehen, dass das Landesverwaltungsgericht für die genannten landesgesetzlich geregelten Bereiche – über die Zahl der bisherigen UVS-Mitglieder hinausgehend – maximal zwei zusätzliche Mitglieder benötigen wird.

Es ist davon auszugehen, dass daraus Kosten in der Höhe von **271.462,- Euro/Jahr** entstehen werden.

Gehaltsklasse 23/4	Gesamtkosten/ produktiver Stunde	Gesamtkosten/ Jahr (x 1344)
Personalkosten	74,81	100.544,64
Verwaltungssachaufwendungen	11,22	15.079,68
Verwaltungsgemeinkosten	14,96	20.106,24
Vollzugskosten	100,99	135.730,56
Vollzugskosten gerundet	101,-	135.731,-

135.731,- Euro x 2 = 271.462,- Euro.

Im Übrigen darf auf die ausführlichere Kostendarstellung zur Regierungsvorlage des Gesetzes über das Landesverwaltungsgericht verwiesen werden, in der – zumindest teilweise – auch jene Kosten berücksichtigt wurden, die aufgrund der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes für bundesgesetzlich geregelte Bereiche entstehen werden. Wie in dieser Darstellung ausgeführt, stehen den Kosten auch Einsparungen gegenüber, deren Realisierbarkeit gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden kann.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Entwurf entgegenstehen; vielmehr trägt der vorliegende Entwurf Art. 47 der EU-Grundrechte-Charta sowie Art. 6 EMRK Rechnung, wonach jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Im Entwurf ist vorgesehen, dass auch Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren in die Feuerwehr aufgenommen werden können. Weiters wird im Bodenseefischereigesetz die Grundlage dafür vorgesehen, dass für Kinder und Jugendliche ein ermäßigter Fischereiförderungsbeitrag bestimmt werden kann. Diese geplanten Änderungen in der Feuerpolizeiordnung und im Bodenseefischereigesetz kommen Kindern und Jugendlichen zugute.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die geplante Bestimmung des § 2a des Bezirksverwaltungsgesetzes bedarf aufgrund von Art. 15 Abs. 10 erster Satz B-VG der Zustimmung der Bundesregierung.

Soweit der Entwurf die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht (wie etwa jene der Datenschutzbehörde im § 5 Abs. 2 lit. b des Landes-Datenschutzgesetzes) ist ebenfalls die Zustimmung der Bundesregierung (allerdings nach Art. 97 Abs. 2 B-VG) erforderlich. Auf die grundsätzlich unveränderte Mitwirkung eines Richters oder einer Richterin in der Landeswahlkommission und in Schiedskommissionen (s. die §§ 10 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes, 7 Abs. 1 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes und 17 Abs. 2 des Mindestsicherungsgesetzes) wird hingewiesen.

Da der vorliegende Entwurf Landes- und Gemeindeabgaben zum Gegenstand hat (s. etwa das Gesetz über die Änderung des Abgabengesetzes), ist er auch nach § 9 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 nach der Beschlussfassung des Landtages dem Bundes-

kanzleramt bekanntzugeben. (Die Bundesregierung kann binnen acht Wochen Einspruch erheben.)

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Gesetz über die Landessymbole):

Zu den Z. 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 und 5):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 3 (§ 11 Abs. 1):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 4 (Entfall von § 14):

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung hat sich erschöpft; sie kann daher entfallen.

Zu Artikel II (Bezügegesetz 1998):

Zu Z. 1 (§ 13 Abs. 1):

Mit der geplanten Änderung soll ein bei der vorletzten Novelle unterlaufenes Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Z. 2 (Entfall von § 28):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 3 (§ 34 Abs. 12):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel III (Gesetz über den Landes-Rechnungshof):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Artikel IV (Parteienförderungsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 12 Abs. 1):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 2 (Entfall von § 13 und Neubezeichnung des § 14):

Zum Entfall von § 13 Abs. 1 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung EGVG).

Zum Entfall von § 13 Abs. 2 siehe den ersten

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Aufgrund des Entfalls des § 13 ist der § 14 neu zu bezeichnen.

Zu Z. 3 (§ 13 Abs. 3):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel V (Bezirksverwaltungsgesetz):

Zu § 2a:

Zur vorgesehenen Bestimmung siehe grundsätzlich Art. 15 Abs. 10 zweiter Satz B-VG, der mit der B-VG Novelle BGBl. I Nr. 60/2011 neu gefasst wurde. Die geplante Bestimmung bedarf aufgrund von Art. 15 Abs. 10 erster Satz B-VG der Zustimmung der Bundesregierung. Eine allgemeine Zuständigkeitsübertragung wird mit einem nach außen in Erscheinung tretenden Verwaltungsakt der Landesregierung (in der Regel durch Verordnung) anzuordnen sein. Eine Zuständigkeitsübertragung kommt sowohl in Angelegenheiten der Landesverwaltung als auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht.

Die sprengelübergreifende Zusammenarbeit der Bezirksverwaltungsbehörden kann die Wahrnehmung der behördlichen Zuständigkeit in bestimmten Angelegenheiten umfassen (z.B. eine Konzentration im Sinn eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten, die sprengelübergreifend effektiver oder effizienter wahrgenommen werden können) oder Tätigkeiten in allgemein vorhersehbaren besonderen Fällen betreffen (etwa Journaldienste). Der Aspekt der Bürgernähe ist dabei in dem Sinn zu berücksichtigen, dass es sich entweder um Verfahren von geringer Häufigkeit handeln muss, die ein hohes Ausmaß an Sachverstand voraussetzen, oder die Zusammenarbeit die Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten erleichtert. Damit wird sichergestellt, dass grundsätzlich jedenfalls für die gängigen Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörde in der Wohnsitzbehörde eine kompetente Ansprechperson vorhanden sein muss und von den Bürgern und Bürgerinnen nicht verlangt werden kann, sich mit ihren Anliegen an eine andere Bezirksverwaltungsbehörde zu wenden.

Zu Artikel VI (Gesetz über die Einrichtung einer Agrarbezirksbehörde für das Land Vorarlberg):

Zu den Z. 1 bis 3 (Einleitungssatz, § 1 Abs. 1 und Entfall von § 4):

Die vorgesehenen Bestimmungen dienen der Berichtigung bzw. Bereinigung.

Zum Einleitungssatz:

Der Einleitungssatz soll dem nunmehr üblichen Standard entsprechen.

Zu § 1 Abs. 1:

Der Verweis auf Art. 12 B-VG soll richtiggestellt werden; weiters soll die Wortfolge „erster Instanz“ entfallen, da es grundsätzlich (s. Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils) keinen behördlichen Instanzenzug mehr gibt.

Zum Entfall von § 4:

Da sich der Anwendungsbereich der Abs. 1 und 2 erschöpft hat und Abs. 3 überflüssig ist, soll die gesamte Bestimmung entfallen.

Zu Artikel VII (Gemeindegesezt):

Zu den Z. 1, 2, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 17 (§§ 10 Abs. 3 und 4, 85 Abs. 1 und 3, 86 Abs. 1, 88 Abs. 1 und 3 erster Satz, 89 Abs. 1, 91 Abs. 2 sowie 96 Abs. 5):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu den Z. 3, 7, 8 und 15 (§ 17 Abs. 2, § 81 Abs. 4, Entfall von § 83 und § 92 Abs. 2):

Zum Entfall von § 83 siehe den Entfall von Art. 119a Abs. 5 B-VG bzw. Punkt 1.4. des Allgemeinen Teils (Entfall Vorstellung). Verweise und Bezugnahmen auf die Vorstellung müssen entfallen.

Der weiterhin vorgesehene Ausschluss eines Rechtsmittels an *Verwaltungsorgane* außerhalb der Gemeinde schließt eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht aus. Siehe auch den zweiten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils.

Zu den Z. 4 und 5 (§§ 39 Abs. 2 und 57 Abs. 2):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 6 (Entfall von § 57 Abs.3):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 12 (§ 88 Abs. 3 letzter Satz):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

Zu Z. 16 (§ 92 Abs. 4 und 5):

Zum Entfall des bisherigen Abs. 4 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung EGVG).

Zum neuen Abs. 4 siehe den bisherigen Abs. 5 (mit Ausnahme des letzten Satzteils) bzw. den geänderten Art. 119a Abs. 9 B-VG.

Der neue Abs. 5 entspricht dem letzten Satzteil des bisherigen Abs. 5.

Zu Z. 18 (§ 100 Abs. 6):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel VIII (Bürgermeister-Pensionsgesetz):

Zu den Z. 1 und 2:

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss).

Zu den Z. 3 und 4:

Der Anwendungsbereich des Abs. 2 hat sich erschöpft; er kann daher entfallen. Der § 24 samt Überschrift ist entsprechend anzupassen.

Zu Z. 5 (§ 25 Abs. 3):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel IX (Gesetz über das Gemeindegut):

Zu den Z. 1, 2 und 4 (§§ 3 Abs. 1, 10 Abs. 4 und 12 Abs. 1):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu den Z. 3 und 10 (§§ 11 Abs. 3 und 20 Abs. 10):

Siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu Z. 5 (§ 12 Abs. 2):

Durch den bislang uneingeschränkten Verweis

auf die Vorschriften des VI. Hauptstückes des Gemeindegesetzes war davon auszugehen, dass auch die in diesem Abschnitt enthaltenen – vom § 17 des Gesetzes über das Gemeindegut abweichenden – Zuständigkeitsregelungen des § 92 Abs. 1 bis 3 des Gemeindegesetzes gelten. Die geplante Änderung bewirkt, dass die Zuständigkeitsregelung des § 17 des Gesetzes über das Gemeindegut uneingeschränkt gilt.

Zu Z. 6 (§ 13 Abs. 3):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 7 (Entfall von § 17 letzter Satz):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 8 (§ 19 Abs. 1):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 9 (§ 19 Abs. 1 lit. e):

Die Ergänzung „der Behörde“ erscheint im gegebenen Zusammenhang überflüssig und soll daher entfallen. (Anordnungen gemäß § 12 können durch die Landesregierung oder – im Beschwerdefall – durch das Landesverwaltungsgericht erfolgen.)

Zu den Z. 11 und 12 (§ 21):

In der Überschrift soll zum Ausdruck kommen, dass § 21 auch eine Inkrafttretensbestimmung enthält. Im Übrigen siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel X (Landtagswahlgesetz):

Zu Z. 1 (§ 7 Abs. 7):

Zur Ergänzung durch die Wortfolge „mit Bescheid“ siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid); zum Entfall des zweiten Satzes ist auf den ersten Absatz zu Punkt 1.3. (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss) zu verweisen.

Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 1):

Der Landeswahlbehörde soll – wie bisher – ein Richter oder eine Richterin eines ordentlichen Gerichtes des Sprengels des Landesgerichtes Feldkirch oder – neu – ein Richter oder eine Richterin des Landesverwaltungsgerichtes angehören. Wesentlich ist, dass der Richter oder die Richterin zum Beststellungszeitpunkt dem Aktivstand angehört. Die neue Regelung hat

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

keine Auswirkung auf bereits erfolgte Bestellungen.

Zu Z. 3 (§ 10 Abs. 2):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. (Entfall Instanzenzug) sowie den ersten Absatz zu Punkt 1.3. (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss) des Allgemeinen Teils. Da Bescheide der Landeswahlbehörde in Ausnahmefällen (etwa wenn sie einen Bescheid nach § 7 Abs. 7 abändert oder aufhebt) vor dem Landesverwaltungsgericht bekämpft werden können, wäre der generelle Hinweis, dass gegen Bescheide der Landeswahlbehörde eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig ist, unzutreffend.

Zu Z. 4 (§ 11):

Zur Ergänzung durch die Wortfolge „mit Bescheid“ siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid). Zur Änderung im zweiten Satz ist auf die Änderung in § 10 Abs. 1 zu verweisen; entsprechend dieser Änderung muss auch das Anhörungsrecht dem oder der entsprechenden Vorgesetzten zukommen.

Zu den Z. 5 und 8 (§ 13 Abs. 1 und § 23 Abs. 5):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu den Z. 6 und 7 (§§ 20 Abs. 1 sowie 21 Abs. 1 und 2):

Siehe den dritten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung ordentliches Gericht).

Zu Z. 9 (§ 23 Abs. 6):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

Zu den Z. 10 und 11 (§§ 23 Abs. 7 und 8 sowie 24):

Zum Entfall des bisherigen § 23 Abs. 7 und der Wortfolge „und Berufungen“ im nunmehrigen § 23 Abs. 7 sowie der Ersetzung im § 24 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug). Der Verweis im nunmehrigen § 23 Abs. 7 ist aufgrund des Entfalls des bisherigen Abs. 7 anzupassen.

Zu Z. 12 (§ 44):

Da die Entscheidung der Wahlbehörde über die Zulassung zur Stimmabgabe keinen Bescheid

darstellt, ist der zweite Satz überflüssig. Eine allenfalls verfehlte Nichtzulassung zur Stimmabgabe kann im Rahmen einer Wahlanfechtung geltend gemacht werden.

Zu Z. 13 (§ 53 Abs. 1 dritter Satz):

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass nicht alle Wahlergebnisse sofort der Bezirkswahlbehörde zu melden sind, sondern nur die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Zahl der gültigen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Parteisummen.

Zu Z. 14 (§ 62 Abs. 3):

Zur Ergänzung durch die Wortfolge „mit Bescheid“ siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid). Zum angefügten Satz siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

Zu Z. 15 (Entfall von § 66 Abs. 4):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss).

Zu den Z. 16 und 17 (§ 75):

In der Überschrift soll zum Ausdruck kommen, dass § 75 auch eine Inkrafttretensbestimmung enthält. Im Übrigen siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XI (Gemeindewahlgesetz):

Zu Z. 1 (§ 12 Abs. 4):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu den Z. 2 (§ 12 Abs. 5):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

Zu den Z. 3 und 4 (§§ 12 Abs. 6 bis 8 sowie 13):

Zum Entfall des bisherigen § 12 Abs. 6 und der Wortfolge „und Berufungen“ im nunmehrigen § 12 Abs. 7 sowie den Ersetzungen im nunmehrigen § 12 Abs. 6 und im § 13 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug). Der Verweis im nunmehrigen § 12 Abs. 7 ist aufgrund des Entfalls des bisherigen Abs. 6 anzupassen.

Zu Z. 5 (§ 36):

Da die Entscheidung der Wahlbehörde über die Zulassung zur Stimmabgabe ist keinen Bescheid

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

darstellt, ist der zweite Satz überflüssig. Eine allenfalls verfehlte Nichtzulassung zur Stimmabgabe kann im Rahmen einer Wahlanfechtung geltend gemacht werden.

Zu den Z. 6 und 7 (§ 80):

In der Überschrift des § 80 soll zum Ausdruck kommen, dass dieser auch eine Inkrafttretensbestimmung enthält. Im Übrigen siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XII (Landes-Volksabstimmungsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 3 Abs.3):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. (Entfall Instanzenzug) sowie den ersten Absatz Punkt 1.3. (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss) des Allgemeinen Teils. Da Bescheide der Landeswahlbehörde in Ausnahmefällen (etwa wenn sie einen Bescheid über den Auslagenersatz oder Verdienstentgang des Mitgliedes einer Wahlbehörde abändert oder aufhebt) vor dem Landesverwaltungsgericht bekämpft werden können, wäre der generelle Hinweis, dass gegen Bescheide der Landeswahlbehörde eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig ist, unzutreffend.

Zu Z. 2 (§ 10 Abs.1 letzter Satz):

Zum Entfall des bisherigen letzten Satzes siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss). Zum neuen letzten Satz siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

Zu den Z. 3 und 9 (§§ 16 Abs. 3 letzter Satz und 43 Abs. 2):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 4 (§ 20):

Zum Entfall des zweiten Satzes siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss). Der neue zweite Satz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen dritten Satz, siehe aber den ersten Absatz zu Punkt 1.8. (Klarstellung Bescheid). Zum neuen dritten Satz siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

Zu Z. 5 (§ 26 Abs. 1):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des

Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

Zu Z. 6 (§ 27 Abs. 1):

Mit der geplanten Änderung soll der Hinweis richtiggestellt werden.

Zu den Z. 7, 11 und 13 (§§ 37 Abs. 3, 62 Abs. 3 und 75 Abs. 3):

Zur Änderung im ersten Satz siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid). Zum Entfall des bisherigen letzten Satzes siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss). Zum neuen letzten Satz siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

Zu Z. 8 (§ 40):

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurden die Einspruchs- und Zustimmungsrechte der Bundesregierung deutlich eingeschränkt bzw. geändert (so wurde etwa eine Zustimmungsfiktion für den Fall geschaffen, dass die Bundesregierung nicht innerhalb von acht Wochen der Mitwirkung von Bundesorganen widerspricht). Mit der geplanten Änderung werden diese neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Zu Z. 10 (§ 69 Abs. 1 letzter Satz):

Zum Entfall der Wortfolge „ein ordentliches Rechtsmittel“ siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss). Zur neuen Wortfolge „eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

Zu Z. 12 (§ 73 Abs. 1 letzter Satz):

Zum Entfall des bisherigen letzten Satzes siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss). Zum neuen letzten Satz siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

Zu Z. 14 (§ 76 Abs. 3):

Zum Entfall des bisherigen vorletzten Satzes siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss). Zur Änderung im bisherigen letzten Satz siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid). Zum neuen letzten Satz siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

Zu Z. 15 (§ 95 Abs. 2):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 16 (§ 96):

Grundsätzlich siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten). Nur § 40 soll bereits am Tag, der auf die Kundmachung des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle folgt, in Kraft treten. Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit denen die Einspruchs- und Zustimmungsrechte der Bundesregierung deutlich eingeschränkt bzw. geändert wurden, stehen nämlich bereits in Geltung.

Zu Artikel XIII (Wählerkarteigesetz):

Zu Z. 1 (§ 5 erster Satz):

Die Anpassung der Zahl und des Klammerausdrucks ist durch den Entfall der §§ 11 und 12 bedingt. Zur Ersetzung der Wortfolge „Einspruchs- oder Berufungsverfahren“ durch das Wort „Einspruchsverfahren“ siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 2 erster Satz):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 3 (§ 10 Abs. 4):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

Zu Z. 4 (Entfall der §§ 11 und 12):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 5 (Umbenennung der §§ 13 bis 18):

Aufgrund des Entfalls der §§ 11 und 12 sind die §§ 13 bis 18 umzubenennen.

Zu den Z. 6 und 7 (§ 16):

In der Überschrift soll zum Ausdruck kommen, dass § 16 auch eine Inkrafttretensbestimmung enthält. Im Übrigen siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XIV (Auskunftsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 4):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung EGVG).

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 2):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XV (Landes-Datenschutzgesetz):

Zu den Z. 1 und 3 (§ 5 Abs. 1 und 2):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 1 lit. c):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 4 (§ 5 Abs. 2 lit. b):

Mit der vorgesehenen Änderung wird berücksichtigt, dass mit 1. Jänner 2014 die Datenschutzkommission aufgelöst wird (s. Art. 151 Abs. 51 Z. 8 i.V.m. Punkt A Z. 25 der Anlage dieser Novelle) und an ihrer Stelle die Datenschutzbehörde eingerichtet werden soll.

Zu Z. 5 (§ 6 Abs. 4):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XVI (Landes-Umweltinformationsgesetz):

Zu den Z. 1 (§ 5 Abs. 7):

Im Interesse eines verbesserten Rechtsschutzes wird vorgesehen, dass die informationspflichtige Stelle die informationssuchende Person ohne unnötigen Aufschub zu verständigen hat, wenn einem Begehren nicht entsprochen wird. Die informationssuchende Person soll damit rascher die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides zu stellen.

Zu den Z. 2 und 3 (§ 8 Abs. 1)

Die Einfügung des Klammerausdrucks dient der Klarstellung. § 8 Abs. 1 letzter Satz entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 Abs. 3.

Zu Z. 4 (Entfall von § 8 Abs. 2 bis 5 und Umbenennung von § 8 Abs. 6):

Zum Entfall des bisherigen Abs. 2 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Teils (Berücksichtigung EGVG).

Zum Entfall des bisherigen Abs. 3 siehe die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 letzter Satz.

Zum Entfall des bisherigen Abs. 4 erster Satz siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug). Auch Abs. 4 zweiter Satz ist überflüssig, weil sich der (weiterhin bestehende) innergemeindliche Instanzenzug aus dem Gemeindegesetz ergibt.

Aufgrund des Entfalls der Abs. 2 bis 5 und des neuen Abs. 2 (siehe im Folgenden) ist der Abs. 6 neu zu bezeichnen.

Zu Z. 5 (§ 8 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Bestimmung bietet die Möglichkeit, die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Mitteilung zu beantragen, wenn man sich durch die Mitteilung in seinen Rechten verletzt erachtet. Das entsprechende Verfahren ist von der zuständigen Behörde mit Feststellungsbescheid zu erledigen.

Zu Z. 6 (§ 8 Abs. 3):

Aufgrund des Entfalls der Abs. 2 bis 5 und des neuen Abs. 2 ist der Verweis anzupassen.

Zu Z. 7 (§ 13 Abs. 3):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XVII (Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 11 Abs. 3):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung EGVG).

Zu den Z. 2 und 3 (Entfall von § 12 und Umbenennung der §§ 13 und 14):

Zum Entfall von § 12 erster Satz siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug). Auch der zweite Satz ist überflüssig, weil sich der (weiterhin bestehende) innergemeindliche Instanzenzug aus dem Gemeindegesetz ergibt.

Aufgrund des Entfalls des § 12 sind die bisherigen §§ 13 und 14 umzubenennen.

Zu den Z. 4 und 5 (§ 13):

In der Überschrift des § 13 soll zum Ausdruck kommen, dass dieser auch eine Inkrafttretens-

bestimmung enthält. Im Übrigen siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XVIII (EVTZ-Gesetz):

Zu Z. 1 (Entfall von § 2 Abs. 3):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 2):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 3 (§ 4):

Zum Entfall der Bezeichnung als Abs. 1 und des Abs. 2 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug); zur Einfügung der Wortfolge „mit Bescheid“ siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 4 (§ 6):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XIX (Landes-Geodateninfrastrukturgesetz):

Zu Z. 1 (Entfall von § 13 Abs. 5):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung EGVG).

Zu Z. 2 (Entfall von § 14):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 3, 4 und 5 (§§ 14 bis 18):

Aufgrund des Entfalls des § 14 sind die bisherigen §§ 15 bis 19 umzubenennen und Verweise auf diese Bestimmungen anzupassen.

Zu den Z. 6 und 7 (§ 18):

In der Überschrift des § 18 soll zum Ausdruck kommen, dass dieser auch eine Inkrafttretensbestimmung enthält. Im Übrigen siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XX (Landesbedienstetengesetz 1988):

Zu den Z. 1, 2 und 18 (§§ 24 Abs. 5, 81 Abs. 4 und 145 Abs. 6):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 3 (§ 103 Abs.1):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 4 (Entfall von § 103 Abs. 6):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu den Z. 5, 6 und 7 (§§ 111 und 113 Abs. 7):

Zur Ersetzung der Wortfolge „Einstellungsbefehl“ bzw. „Beschluss auf Einstellung“ durch die Wortfolge „Bescheid über die Einstellung“ siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid) bzw. § 45 Abs. 2 VStG. Zum Beschwerderecht des Anklägers siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu den Z. 8 und 11 (§§ 113 Abs. 8 und 119 Abs. 1):

Mit der geplanten Änderung wird berücksichtigt, dass es grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung nicht mehr gibt, sondern nur das der Beschwerde. Die vom Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abweichende Regelung im § 119 Abs. 1 letzter Satz, nach der Beschwerden beim Vorsitzenden der Dienststrafkammer (und nicht bei der Dienststrafkammer) einzubringen sind, ist deswegen notwendig, weil die Dienststrafkammer nicht regelmäßig zusammentritt und über keinen Geschäftsapparat verfügt.

Zu Z. 9 (§ 114):

Siehe Punkt 1.6. des Allgemeinen Teils (Senatszuständigkeit).

Zu Z. 10 (§ 115):

Mit der geplanten Änderung wird der Umstand berücksichtigt, dass das Landesverwaltungsgericht in Form von Erkenntnissen und Beschlüssen entscheiden kann. Das Wort „Entscheidungen“ erfasst beide Erledigungsformen.

Zu Z. 12 und 13 (§ 119 Abs. 2 und 3):

Auf Grund des neuen Abs. 2 hat die Verwaltungsbehörde in den Dienststrafverfahren wie bisher die Regelungen des VStG sinngemäß anzuwenden. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hingegen sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes (3. Hauptstück) des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (und die dort verwiesenen Bestimmungen des VStG) sinngemäß anzuwenden. Damit wird sichergestellt, dass vor dem Landesverwaltungsgericht

in Dienststrafverfahren sinngemäß die Bestimmungen des VStG gelten und auch in diesen Verfahren grundsätzlich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen ist.

Im Abs. 3 werden die notwendigen Anpassungen im Hinblick auf das landesverwaltungsgerichtliche Verfahren vorgenommen.

Zu Z. 14 (§ 119 Abs. 4):

Zum Revisionsrecht des Anklägers siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu Z. 15 und 16 (§ 120 und Entfall von § 122):

Auf die Ausführungen zu § 9a des Landesbedienstetengesetzes 2000 wird verwiesen.

Zu Z. 17 (§ 145 Abs. 1):

Mit der geplanten Änderung werden Verweise richtiggestellt.

Zu Z. 19 (§ 151):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XXI (Landes-Personalvertretungsgesetz):

Zu den Z. 1 und 6 (§ 2 zweiter Satz sowie Entfall der §§ 18 Abs. 2 letzter Satz, 23 Abs. 2 letzter Satz und 36 Abs. 3 letzter Satz):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss).

Zu den Z. 2, 3, 4, 9 und 10 (§§ 6 Abs. 2, 18 Abs. 2 erster Satz, 26 Abs. 3 zweiter Satz, 36 Abs. 3 erster Satz und 39 Abs. 2):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 5 (Entfall der §§ 18 Abs. 2 zweiter Satz, 26 Abs. 3 letzter Satz und 36 Abs. 3 zweiter Satz):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung EGVG).

Zu Z. 7 (§ 34a):

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes müssen die Ergebnisse von Wahlen, die nicht unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof anfechtbar sind, auf Administrativebene bekämpft werden können. Die Wahl betreffend die Zusammensetzung der Personalvertretung ist keine Wahl eines satzungsgebenden Organs

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

und damit nicht nach Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbar (vgl. etwa VfSlg. 14.418/1996 mwN oder zuletzt 19.009/2010). Es ist daher insbesondere im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip und dem daraus ableitbaren Grundsatz, dass die Rechtsordnung ausreichend effizienten Rechtsschutz gewährleisten muss, erforderlich, einen Rechtsschutz gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Personalvertretungswahl auf administrativer Ebene vorzusehen. Daher wird mit der vorgeschlagenen Regelung die Möglichkeit geschaffen, das Ergebnis der Personalvertretungswahl bei der Landesregierung anzufechten. Die Landesregierung hat über eine Anfechtung mit Bescheid zu entscheiden. Gegen einen solchen Bescheid kann Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Zu Z. 8 (Entfall von § 35 Abs. 2 lit. I):

Die Bestimmung hat zu entfallen, da der Verfassungsgerichtshof nicht über das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Personalvertretung erkennen kann (die Organe der Personalvertretung sind keine satzungsgebenden Organe).

Zu Z. 11 (§ 41):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XXII (Landesbedienstetengesetz 2000):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 5):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 2 (§ 9a):

Seit Inkrafttreten der Novellen LGBl.Nr. 30/2012 und LGBl.Nr. 31/2012 richtet sich das Dienstverhältnis der (Sozialarbeiter und) Erzieher, die neu in den Landesdienst eintreten, nach den Bestimmungen des LBedG 2000. Die Regelung betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Erzieher an Horten und Schülerheimen (§ 122 LBedG 1988) wird daher in das LBedG 2000 übernommen. Im LBedG 1988 wird diese Regelung für sinngemäß anwendbar erklärt (vgl. § 120 LBedG 1988). Zum Entfall des Rechtsmittels der Berufung in Abs. 6 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 3 (§ 22 Abs. 6):

Mit der vorgesehenen Änderung wird ein

Rechtsschreibfehler korrigiert; zudem wird klar gestellt, dass ein Landesbediensteter nicht der Zustimmung seines Vorgesetzten bedarf, wenn er in Ausübung eines Mandates im Europäischen Parlament und bei der Bewerbung um ein solches Mandat in der Öffentlichkeit zur Verwaltung des Landes Stellung nehmen will. Diese Klarstellung ist notwendig, weil das Europäische Parlament nach der Bundesverfassung nicht als allgemeiner Vertretungskörper zu beurteilen ist.

Zu Z. 4 (§ 102):

Mit der vorgesehenen Änderung wird der neue § 114 des Landesbedienstetengesetzes 1988 (Zuständigkeit im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht) berücksichtigt. Zum Inhalt dieser Bestimmung siehe Punkt 1.6. des Allgemeinen Teils (Senatszuständigkeit).

Zu Z. 5 (§ 124):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XXIII (Gemeindebedienstetengesetz 1988):

Zu den Z. 1, 2 und 15 (§§ 23 Abs. 5, 84 Abs. 4 und 152 Abs. 6):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 3 (§ 106 Abs.1):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 4 (§ 106 Abs. 6):

Zum – weiterhin bestehenden – innergemeindlichen Instanzenzug siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils. Wie bisher wird – abweichend vom Gemeindegesetz – ein Instanzenzug zum Gemeindevorstand vorgesehen.

Zu den Z. 5, 6 und 7 (§§ 114 und 116 Abs. 7):

Zur Ersetzung der Wortfolge „Einstellungsbefehl“ bzw. „Beschluss auf Einstellung“ durch die Wortfolge „Bescheid über die Einstellung“ siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid) bzw. § 45 Abs. 2 VStG. Zum Beschwerderecht des Anklägers siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu den Z. 8 und 11 (§§ 116 Abs. 8 und 122 Abs. 1):

Mit der geplanten Änderung wird berücksichtigt, dass es grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung nicht mehr gibt, sondern nur das der Beschwerde. Die vom Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abweichende Regelung im § 122 Abs. 1 letzter Satz, nach der Beschwerden beim Vorsitzenden der Dienststrafkammer (und nicht bei der Dienststrafkammer) einzubringen sind, ist deswegen notwendig, weil die Dienststrafkammer nicht regelmäßig zusammentritt und über keinen Geschäftsapparat verfügt.

Zu Z. 9 (§ 117):

Siehe Punkt 1.6. des Allgemeinen Teils (Senatszuständigkeit).

Zu Z. 10 (§ 118):

Mit der geplanten Änderung wird der Umstand berücksichtigt, dass das Landesverwaltungsgericht in Form von Erkenntnissen und Beschlüssen entscheiden kann. Das Wort „Entscheidungen“ erfasst beide Erledigungsformen.

Zu Z. 12 und 13 (§ 122 Abs. 2 und 3):

Auf Grund des neuen Abs. 2 hat die Verwaltungsbehörde in den Dienststrafverfahren wie bisher die Regelungen des VStG sinngemäß anzuwenden. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hingegen sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes (3. Hauptstück) des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (und die dort verwiesenen Bestimmungen des VStG) sinngemäß anzuwenden. Damit wird sichergestellt, dass vor dem Landesverwaltungsgericht in Dienststrafverfahren sinngemäß die Bestimmungen des VStG gelten und auch in diesen Verfahren grundsätzlich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen ist.

Im Abs. 3 werden die notwendigen Anpassungen im Hinblick auf das landesverwaltungsgerichtliche Verfahren vorgenommen.

Zu Z. 14 (§ 122 Abs. 4):

Zum Revisionsrecht des Anklägers siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu Z. 16 (§ 157):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XXIV (Gemeinde-Personalvertretungsgesetz):

Zu den Z. 1 und 6 (§ 2 zweiter Satz sowie Entfall der §§ 18 Abs. 2 letzter Satz, 23 Abs. 2 letzter Satz und 36 Abs. 3 letzter Satz):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss).

Zu den Z. 2, 3, 4, 9 und 10 (§§ 6 Abs. 2, 18 Abs. 2 erster Satz, 26 Abs. 3 zweiter Satz, 36 Abs. 3 erster Satz und 39 Abs. 2):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu den Z. 5 (Entfall der §§ 18 Abs. 2 zweiter Satz, 26 Abs. 3 letzter Satz und 36 Abs. 3 zweiter Satz):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung EGVG).

Zu Z. 7 (§ 34a):

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes müssen die Ergebnisse von Wahlen, die nicht unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof anfechtbar sind, auf Administrativenebene bekämpft werden können. Die Wahl betreffend die Zusammensetzung der Personalvertretung ist keine Wahl eines satzunggebenden Organs und damit nicht nach Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbar (vgl. etwa VfSlg. 14.418/1996 mwN oder zuletzt 19.009/2010). Es ist daher insbesondere im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip und dem daraus ableitbaren Grundsatz, dass die Rechtsordnung ausreichend effizienten Rechtsschutz gewährleisten muss, erforderlich, einen Rechtsschutz gegen die Feststellung des Wahlergebnisses der Personalvertretungswahl auf administrativer Ebene vorzusehen. Daher wird mit der vorgeschlagenen Regelung die Möglichkeit geschaffen, das Ergebnis der Personalvertretungswahl bei der Landesregierung anzufechten. Die Landesregierung hat über eine Anfechtung mit Bescheid zu entscheiden. Gegen einen solchen Bescheid kann Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Zu Z. 8 (Entfall von § 35 Abs. 2 lit. I):

Die Bestimmung hat zu entfallen, da der Verfassungsgerichtshof nicht über das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Personalvertretung erkennen kann (die Organe der Personalvertretung sind keine satzunggebenden Organe).

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 11 (§ 45):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XXV (Gemeindeangestelltengesetz 2005):

Zu Z. 1 (§ 18 Abs. 5):

Mit der vorgesehenen Änderung wird klargestellt, dass ein Gemeindeangestellter nicht der Zustimmung seines Dienstgebers bedarf, wenn er in Ausübung eines Mandates im Europäischen Parlament und bei der Bewerbung um ein solches Mandat in der Öffentlichkeit zur Verwaltung der Gemeinde Stellung nehmen will. Diese Klarstellung ist notwendig, weil das Europäische Parlament nach der Bundesverfassung nicht als allgemeiner Vertretungskörper zu beurteilen ist.

Zu Z. 2 (§ 82 Abs. 5):

Die Entscheidungsfrist der Landesregierung soll gleich bleiben; ansonsten siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 3 (§ 108):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XXVI (Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz):

Zu den Z. 1 und 2 (§§ 4 Abs. 6 und 5 Abs. 6):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 7):

Siehe Punkt 1.6. des Allgemeinen Teils (Senatszuständigkeit).

Zu Z. 4 (§ 8):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XXVII (Veranstaltungsgesetz):

Zu den Z. 1, 2 und 4 (§§ 6 Abs. 1, 7 und 14 Abs. 1):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 3 (§ 11 Abs. 1):

Die Wortfolge „erster Instanz“ ist entbehrlich, da sich der – weiterhin bestehende – Instanzen-

zug schon aus dem Gemeindegesetz ergibt. Siehe auch den zweiten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils.

Zu Z. 5 (§ 14 Abs. 2):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu den Z. 6 und 7 (§ 15):

In der Überschrift wird berücksichtigt, dass § 15 nunmehr keine Außerkrafttretensbestimmungen mehr enthält; weiters kommt zum Ausdruck, dass die Bestimmung Regelungen zum Inkrafttreten beinhaltet.

Da sich der Anwendungsbereich von § 15 Abs. 2 erschöpft hat, kann er entfallen. Der bisherige Abs. 3 ist entsprechend umzubenennen.

Zum neuen Abs. 3 siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XXVIII (Lichtspielgesetz):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Artikel XXIX (Spielapparategesetz):

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 5):

Mit der Glücksspielgesetznovelle 2008, BGBl. I Nr. 54/2008, wurde § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes geringfügig geändert. Diese Änderung wird im Spielapparategesetz dadurch nachvollzogen, dass der Verweis auf die Fundstelle des Glücksspielgesetzes entfällt.

Zu Z. 2 (§ 9 Abs. 2):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 3 (Entfall des § 11):

Da sich der Anwendungsbereich von § 11 erschöpft hat, kann er entfallen.

Zu Artikel XXX (Wettengesetz):

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 2):

Siehe den dritten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung ordentliches Gericht).

Zu Z. 2 (Entfall des § 13 Abs. 3):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 3 (§ 15 Abs. 1):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 4 (§ 15 Abs. 3):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 5 (§ 16 Abs. 2):

Mit der geplanten Änderung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Z. 6 (§ 17):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XXXI (Sittenpolizeigesetz):

Zu den Z. 1 und 2 (§§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2):

Aufgrund der grundlegenden Novellierung und anschließender Neukundmachung des Straßengesetzes muss der Verweis auf die Bestimmungen über die Wegfreiheit angepasst werden.

Zu den Z. 3 und 5 (§§ 6 Abs. 1 lit. c und 12 lit. b):

Siehe den dritten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung ordentliches Gericht).

Zu Z. 4 (§ 11 Abs. 3):

Diese Änderung ist aufgrund des eingetragenen Partnerschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 135/2009, notwendig. (Eingetragene Partner können keinen gemeinsamen Familiennamen, sondern einen gemeinsamen Nachnamen haben.)

Zu Z. 6 (§ 18 Abs. 1):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 7 (Entfall des § 21):

Da sich der Anwendungsbereich des § 21 erschöpft hat, kann er entfallen.

Zu Artikel XXXII (Feuerpolizeiordnung):

Zu den Z. 1 und 2 (§§ 15 Abs. 1, 30 Abs. 1):

Nach der geltenden Gesetzeslage können zum einen nur Männer und zum anderen nur Männer im Alter von 18 bis 50 Jahren Mitglieder der Feuerwehr werden. In der Praxis sind jedoch vielfach Frauen in der Feuerwehr tätig. Weiters gehören vielfach über 50jährige Männer und Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren der

Feuerwehr an. Diese Praxis soll gesetzlich folgendermaßen nachvollzogen werden:

- Im § 30 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs wird klargestellt, dass auch Frauen im Alter von 16 bis 60 Jahren die Möglichkeit haben, in der Feuerwehr freiwillig tätig zu sein. Hierzu müssen sie dem Bürgermeister ihre Bereitschaft zum Dienst in der Feuerwehr melden. Weiters müssen Frauen – ebenso wie Männer – fachlich ausgebildet sein, damit sie in die Feuerwehr aufgenommen werden können. Die Meldung im Sinne des § 30 Abs. 1 ist jederzeit widerrufbar.
- Anders als Männer sollen Frauen jedoch nicht zur Dienstleistung in der Feuerwehr verpflichtet werden können (vgl. §§ 15 Abs. 1, 30 und 36 Abs. 3). Hat sich eine Frau jedoch freiwillig zum Dienst in der Feuerwehr gemeldet und wird sie in die Feuerwehr aufgenommen, so ist sie anschließend freilich zur Dienstleistung in der Feuerwehr verpflichtet.
- In gleicher Weise wie Frauen im Alter von 16 bis 60 Jahren wird auch männlichen Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren ermöglicht, in der Feuerwehr tätig zu sein.
- Schließlich wird im § 15 Abs. 1 die Altersgrenze auf 60 Jahre angehoben. Somit können auch Männer bis zum 60. Lebensjahr in der Feuerwehr tätig sein (vgl. § 30 Abs. 1 iVm § 15 Abs. 1). Diese Altersgrenzen entsprechen im Übrigen den im § 19 Abs. 1 des Katastrophenhilfegesetzes enthaltenen Altersgrenzen für die Personen, die verpflichtend zu bestimmten Dienstleistungen im Rahmen der Katastrophenhilfe herangezogen werden können.

Zu den Z. 3, 4, 5, 6, 10 und 15 (§§ 32, 34 Abs. 1, 37 Abs. 2, 45 Abs. 2):

Vor dem Hintergrund, dass künftig auch Frauen die Möglichkeit haben, in der Feuerwehr tätig zu sein, sind begriffliche Änderungen notwendig.

Zu Z. 7 (§ 35 Abs. 5):

Es wird klargestellt, dass die Festsetzung gemäß § 35 Abs. 5 mit Verordnung erfolgt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z. 8 (§ 36 Abs. 2):

Wenn die vorgeschriebene Mindeststärke der Ortsfeuerwehr mit Freiwilligen nicht erreicht werden kann, hat der Bürgermeister derzeit die notwendige Ergänzungsmannschaft *im Einvernehmen mit dem Gemeinderat* zur Feuerwehr-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

dienst heranzuziehen. Abgesehen davon, dass der Begriff „Gemeinderat“ in Vorarlberg nicht gebräuchlich ist, erscheint die Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeindevertretung nicht erforderlich und kann daher entfallen.

Zu Z. 9 (§ 36 Abs. 3):

Siehe die Ausführungen zu § 15 (vierter Spiegelstrich).

Zu Z. 11 (§ 38 Abs. 2):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid). Entsprechend dem Wirtschaftskammergesetz wird die „Kammer der gewerblichen Wirtschaft“ nunmehr als „Wirtschaftskammer Vorarlberg“ bezeichnet.

Zu den Z. 12, 13 und 14 (§ 43):

Der § 43 wird aus rein legislativen Gründen geringfügig geändert; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z. 16 (§ 48 Abs. 4):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu den Z. 17, 18 und 25 (§§ 48 Abs. 5 und 6 sowie 60 Abs. 3):

Es wird geregelt, dass die Bezirkshauptmannschaft über den verlangten Kostenersatz gemäß § 35 Abs. 6 im Streitfall zu entscheiden hat. Siehe auch Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu den Z. 19 und 20 (§ 49):

Derzeit ist nicht geregelt, welche Behörde über Kostenersatz im Sinne des § 49 Abs. 3 und 4 entscheidet. Nunmehr wird die diesbezügliche Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft nicht nur – wie bisher – im Hinblick auf Abs. 2, sondern auch im Hinblick auf Abs. 3 und 4 in einer eigenen Bestimmung vorgesehen.

Zu Z. 21 (§ 55 Abs. 1):

Es ergibt sich bereits aus dem Gemeindegesetz, dass der Bürgermeister Behörde erster Instanz ist; die Wortfolge kann daher entfallen.

Zu Z. 22 (§ 58 Abs. 1):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 23 (Entfall des § 58 Abs. 2 und Umbenennung der Abs. 3 und 4):

Zum Entfall des § 58 Abs. 2 siehe den zweiten

Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG). Aufgrund des Entfalls des Abs. 2 sind die Abs. 3 und 4 umzubenennen.

Zu Z. 24 (§ 59):

Der Anwendungsbereich des bisherigen Abs. 2 hat sich erschöpft, Abs. 3 ist überflüssig; die beiden Absätze können daher entfallen. Im Übrigen siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XXXIII (Katastrophenhilfegesetz):

Zu Z. 1 (§ 9a Abs. 1):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 2 (§ 9a Abs. 2):

Das Wort „behördlichen“ ist im gegebenen Zusammenhang überflüssig und soll daher entfallen. Die Verfügung kann von den zuständigen Gemeindeorganen oder – im Beschwerdefall – vom Landesverwaltungsgericht getroffen werden.

Zu den Z. 3, 4, 5, 6, 12 und 13 (§§ 9a Abs. 2 und 3 sowie 25 Abs. 4 dritter und letzter Satz):

Es wird geregelt, dass die Bezirkshauptmannschaft über die Entschädigung zu entscheiden hat. Siehe auch Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu den Z. 7, 8 und 9 (§ 17):

Es wird klargestellt, dass die nach § 17 zu treffenden Anordnungen im Verordnungsweg zu treffen sind. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z. 10 (§ 23 Abs. 1):

In einer Katastrophensituation spielt Zeit eine wesentliche Rolle. Daher ist es notwendig, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde auszuschließen. Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Ausschluss aufschiebende Wirkung).

Zu den Z. 11 und 26 (§§ 25 Abs. 4 zweiter Satz und 36 Abs. 1 lit. i):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu den Z. 14, 16, 24 und 25 (Entfall des § 26 und §§ 29 Abs. 1, 34 Abs. 2 und 36 Abs. 1 lit. f):

Aufgrund der heute bestehenden technischen Möglichkeiten zur Information der Bevölke-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

zung ist die in § 26 vorgesehene Regelung überholt; der § 26 und die Verweise auf diese Bestimmung in den §§ 29 Abs. 1, 34 Abs. 2 und 36 Abs. 1 lit. f können daher entfallen.

Zu den Z. 15 und 17 (§§ 27 Abs. 4 und 30 Abs. 3):

Nach § 27 Abs. 4 bzw. § 30 Abs. 3 trifft die Entschädigungspflicht das Land. Daher ist die Landesregierung (und nicht wie sonst die Bezirkshauptmannschaft) als Behörde für die Festsetzung der Entschädigung vorgesehen.

Zu den Z. 18 bis 23 (§ 30a):

Eine („sukzessive“) Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Landesgericht Feldkirch) bei Enteignungsentschädigungen ist nicht mehr vorgesehen; im Beschwerdefall ist künftig das Landesverwaltungsgericht zuständig.

Die für die Enteignung und Festsetzung der Entschädigung sinngemäß geltenden Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010) sind im § 30a Abs. 5 aufgezählt. *Nicht* verwiesen wird auf die Bestimmungen des EisbEG über Gegenstand und Umfang der Enteignung (Gegenstand und Umfang der Enteignung ist im § 30a Abs. 1 bis 3 des Katastrophenhilfegesetzes festgelegt), auf § 7 Abs. 3 EisbEG (siehe dazu jedoch die gleichlautende Regelung über den Kostenersatz in § 30a Abs. 8), auf die §§ 10 Abs. 5, 18 und 37 Abs. 4 EisbEG (über die – nunmehr entfallende – Anrufung des Gerichtes), auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des EisbEG nach III.B. über die Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht (mangels Zuständigkeit des Gerichtes können diese künftig entfallen) und auf die Schlussbestimmungen (mit Ausnahme des § 45 EisbEG).

Im § 30a Abs. 8 wird – in Anlehnung an den gleichlautenden § 7 Abs. 3 EisbEG – der Anspruch des Enteignungsgegners auf Kostenersatz (Ersatz der „zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung“) ausdrücklich geregelt (vgl. dazu auch § 74 Abs. 2 AVG). Diese Kosten sind im vorgesehenen Umfang von der Person, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt, zu tragen.

Die Kostenersatzregelung des § 30a Abs. 8 bezieht sich auf das gesamte Enteignungs- und Enteignungsentschädigungsverfahren einschließlich des Verfahrens vor dem Landesverwaltungs-

gericht. Wird dem Enteignungsantrag stattgegeben, ist der Kostenersatz mit 1,5 % der festgesetzten Enteignungsentschädigung pauschaliert (er beträgt aber mindestens 500 Euro und höchstens 7.500 Euro). Wird der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen, gebührt voller Kostenersatz.

Zur Ersetzung der Wortfolge „des Enteignungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Enteignung“ im § 30a Abs. 6 zweiter Satz und die Ersetzung der Wortfolge „den Enteignungsbescheid“ durch die Wortfolge „die Entscheidung über die Enteignung“ im § 30a Abs. 9 siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Im Übrigen siehe zu § 30a Abs. 7 und Abs. 8 letzter Satz Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu Z. 27 (§ 36 Abs. 2):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu den Z. 28 und 29 (Überschrift von § 37 sowie § 37 Abs. 2 und 3):

In der Überschrift soll zum Ausdruck kommen, dass der § 27 nunmehr auch eine Übergangsbestimmung enthalten soll.

Zu Abs. 2 siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Abs. 3 siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu Artikel XXXIV (Rettungsgesetz):

Zu den Z. 1, 7 und 8 (§§ 9, 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1):

Aufgrund der heute bestehenden technischen Möglichkeiten zur Information der Bevölkerung ist die in § 9 Abs. 3 vorgesehene Regelung überholt; der § 9 Abs. 3 und die Verweise auf diese Bestimmung in den §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 können daher entfallen. Der § 9 Abs. 4 bzw. der § 17 Abs. 1 lit. f bis i sind infolge des Entfalls umzubenennen.

Zur Ersetzung des Wortes „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ im (nunmehrigen) § 17 Abs. 1 lit. h siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 2 (§ 10 Abs. 4):

Bei Rettungseinsätzen oder der Suche nach Vermissten spielt Zeit eine wesentliche Rolle. Daher ist es notwendig, die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde auszuschließen. Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Ausschluss aufschiebende Wirkung).

Zu den Z. 3 und 4 (§ 11 Abs. 1):

Es wird geregelt, dass die Bezirkshauptmannschaft über die Entschädigung zu entscheiden hat. Siehe auch Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu den Z. 5 (§ 11 Abs. 2):

Die Wortfolge „Verfügung des Gerichtes“ ist nicht mehr zutreffend, da nunmehr vorgesehen ist, dass zunächst (vor dem Landesverwaltungsgericht) die Bezirkshauptmannschaft über die Entschädigung entscheidet. Das nunmehr vorgesehene Wort „Entscheidung“ erfasst sowohl die Erledigung durch die Bezirkshauptmannschaft als auch jene durch das Landesverwaltungsgericht.

Zu Z. 6 (§ 16 Abs. 1):

Nach § 16 Abs. 1 können nunmehr alle im § 9 vorgesehenen Maßnahmen durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt getroffen werden. (Bisher waren jene nach § 9 Abs. 3, der nunmehr entfällt, ausgenommen.)

Zu Z. 9 (§ 17 Abs. 2):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu den Z. 10 und 11 (Überschrift des § 18 sowie § 18 Abs. 4 und 5):

In der Überschrift soll zum Ausdruck kommen, dass § 18 nunmehr auch eine Übergangsbestimmung enthalten soll.

Zu Abs. 4 siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Abs. 5 siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu Artikel XXXV (Stiftungs- und Fondsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 3):

Siehe den dritten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung ordentliches Gericht).

Zu den Z. 2 und 3 (§ 14 Abs. 4 und 5):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 4 (Überschrift zu § 17):

Abweichend von der legistischen Praxis hatte der § 17 bislang lediglich die Paragrafenüberschrift „§ 17“ (ohne Text); dies soll korrigiert werden.

Zu Z. 5 (§ 19):

Da sich der Anwendungsbereich des bisherigen § 19 erschöpft hat, kann er entfallen. Zum neuen § 19 siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XXXVI (Pflichtschulorganisationsgesetz):

Zu den Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 (§§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 2 und 3, 5a Abs. 2 und 4, 6a Abs. 2, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 3, 8a Abs. 3, 10 Abs. 8, 11a Abs. 3, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2, 14a Abs. 3, 16 Abs. 7, 17 Abs. 3 und 6, 18 Abs. 4 sowie 18b Abs. 5):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 8 (§ 8a Abs.6):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid); zudem wird ein Verweis richtiggestellt.

Zu Artikel XXXVII (Schulerhaltungsgesetz):

Zu den Z. 1 und 2 (§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 5):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu den Z. 3 und 4 (§ 22 Abs. 3 und 4):

Zu § 22 Abs. 3:

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. (Entfall Instanzenzug) und den ersten Absatz zu Punkt 1.8. (Klarstellung Bescheid) des Allgemeinen Teils.

Zu § 22 Abs. 4:

Die Bestimmung wird gestrafft bzw. an den (geänderten) Abs. 3 angepasst. Im Übrigen ist das Wort „behördlichen“ im gegebenen Zusammenhang überflüssig und soll daher entfallen. (Die Entscheidung obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter oder – im Beschwerdefall – dem Landesverwaltungsgericht.)

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 5 (§ 37 Abs.4):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XXXVIII (Landwirtschaftliches Schulgesetz):

Zu den Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 11 (§§ 29 Abs. 6, 30 Abs. 2, 3 und 4, 32 Abs. 2, 33 Abs. 2, 34 Abs. 1, 36 Abs. 1, 50 Abs. 1, 55 Abs. 5, 57 Abs. 4 sowie 78 Abs. 4):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid). Danach ist auch die Entscheidung über die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe wie bisher in Bescheidform zu treffen (s. § 55 Abs. 5).

Zu den Z. 8, 9 und 13 (Überschrift des 10. Abschnitts sowie Überschriften der §§ 78 und 79):

Die geplanten Änderungen berücksichtigen, dass das Beschwerdeverfahren, das an die Stelle des Berufungsverfahrens tritt, nicht von einer Verwaltungsbehörde, sondern einem Gericht abgewickelt wird. Der Begriff „Besondere Verfahrensbestimmungen“ soll den Überbegriff der Begriffe „Besondere Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren“ und „Besondere Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren“ bilden.

Zu Z. 10 (§ 78 Abs. 3):

Der vorgesehene Zuständigkeitsübergang für den Fall, dass über einen Antrag nicht fristgerecht entschieden wurde, hat zu entfallen. Zur Möglichkeit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht siehe § 8 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG).

Zu Z. 12 (§ 78 Abs. 6):

Mit der geplanten Änderung wird ein Schreibfehler korrigiert.

Zu den Z. 14 und 20 (Entfall von § 79 Abs. 1, Umbenennung der bisherigen Abs. 2 bis 7 sowie Anpassung im nunmehrigen § 79 Abs. 4):

Zum Entfall des Abs. 1 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Die bisherigen Abs. 2 bis 7 enthalten besondere Verfahrensvorschriften und sind auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht erforderlich. Infolge des Entfalls des bisherigen Abs. 1 sind sie umzubenennen; der Verweis im nunmehrigen Abs. 4 ist anzupassen.

Zu den Z. 15, 16, 17, 18, 19, 21 und 22 (§ 79 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6):

Mit den geplanten Änderungen wird berücksichtigt, dass es grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung nicht mehr gibt, sondern nur das der Beschwerde. Im Zusammenhang mit den in Rede stehenden schulrechtlichen Entscheidungen (z.B. Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe, Aufnahme in eine Berufs- oder Fachschule, Ausschluss eines Schülers usw.) ist es erforderlich, dass möglichst rasch Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen wird. Mit der vom Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) deutlich abweichenden Beschwerdefrist von fünf Tagen (statt vier Wochen) sowie der verkürzten Entscheidungsfrist von vier Wochen im nunmehrigen Abs. 6 wird dem Bedürfnis nach zeitgerechten Entscheidungen in schulischen Angelegenheiten Rechnung getragen. Zudem ist auf den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug) hinzuweisen. Der Entfall des Abs. 1 lit. b wird insofern berücksichtigt, als auf die §§ 55 Abs. 5 und 57 Abs. 4, auf die er Bezug genommen hat, in den nunmehrigen Abs. 2, 3 und 5 direkt verwiesen wird. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass auch allfällige Beschwerdevorentscheidungen abweichend von § 14 Abs. 1 VwGVG – wie die Vorlage der Beschwerde – unverzüglich erfolgen müssen (dies ist ebenfalls erforderlich, um eine möglichst rasche Entscheidung zu gewährleisten). Nach Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist eine Beschwerdevorentscheidung nicht mehr zulässig.

Zu Z. 23 (§ 93 Abs. 3):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XXXIX (Kindergartengesetz):

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 4):

Zum Beschwerderecht der Kindergarteninspektorin bzw. des Kindergarteninspektors siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu Z. 2 (§ 6 Abs. 6):

Im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug). Die von § 73 Abs. 1 AVG abweichende Maximaldauer der Entscheidungsfrist ist europarechtlich geboten (s. Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG).

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) und daher i.S. von Art. 11 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Zu Z. 3 (§ 13 Abs. 10):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 4 (§ 13b Abs. 5):

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ersetzt mit 1. Oktober 2013 das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz. Dementsprechend wird die Terminologie angepasst.

Zu Z. 5 (§ 25 Abs. 8):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XL (Abgabengesetz):

Zu den Z. 1 und 3 (§ 4 und Entfall des 2. Abschnittes des II. Hauptstücks):

Derzeit ist zur Verwaltung der Landesabgaben in erster Instanz das Landesabgabenamt und in zweiter Instanz die Landesregierung zuständig. Aufgrund des grundsätzlichen Entfalls des Instanzenzuges (siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils) ist dies künftig nicht mehr möglich. Im Sinne einer Verwaltungsreform wird daher vorgeschlagen, das Landesabgabenamt aufzulösen und der Landesregierung die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit für Landesabgaben einzuräumen. (Die Bescheide der Landesregierung können beim Landesverwaltungsgericht bekämpft werden.)

Da im 2. Abschnitt des II. Hauptstücks der Sitz und die Organisation des Landesabgabenamtes geregelt werden, ist dieser Abschnitt überflüssig und hat zu entfallen.

Im Bereich der Gemeindeabgaben soll der Instanzenzug dagegen beibehalten werden; siehe dazu auch den zweiten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils.

Zu Z. 2 (§ 7):

Durch die sprachliche Anpassung wird die Bestimmung geschlechterneutral formuliert.

Zu den Z. 4, 5 und 6 (§§ 8 bis 18):

Aufgrund des Entfalls des § 8 werden die §§ 9 bis 19 neu bezeichnet und Verweise auf diese Bestimmungen in den nunmehrigen §§ 14 und 18 angepasst.

Zu Z. 7 (Entfall von § 20):

Für die in § 20 normierte Bestimmung (Verwaltungsübertretung bei Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht nach den §§ 48a und 48c BAO) besteht seit dem 1. Jänner 2010 keine Kompetenz des Landesgesetzgebers mehr. Sie soll daher entfallen.

Zu Z. 8 (§§ 19 und 20):

Aufgrund des Entfalls des § 20 (sowie des § 8) werden die §§ 21 und 22 neu bezeichnet

Zu den Z. 9 und 10 (§ 20):

In der Überschrift des § 20 soll zum Ausdruck kommen, dass diese Bestimmung auch eine Übergangsbestimmung enthält.

Im Übrigen siehe grundsätzlich Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten). Davon abweichend soll der Entfall des § 20 möglichst rasch, also am Tag nach der Kundmachung des Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – Sammelnovelle, in Kraft treten. Bis zur Änderung des § 15 am 1. Jänner 2014 geht daher der darin enthaltene Verweis auf § 20 ins Leere.

Zu Artikel XLI (Kriegsopferabgabengesetz):

Zu den Z. 1 und 2 (§§ 4, 8 und 9):

Zur Auflösung des Landesabgabenamtes und der alleinigen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit der Landesregierung für Landesabgaben siehe die Ausführungen zu § 4 und dem Entfall des 2. Abschnittes des II. Hauptstücks des Abgabengesetzes.

Zu den Z. 3, 4 und 5 (§ 12 Abs. 3, 5 und 6):

Zu § 12 Abs. 3:

Im § 12 Abs. 3 ist bislang vorgesehen, dass das Land dem Vorarlberger Kriegsopferfonds einen Unterstützungsbeitrag von 238.658 Euro und einen Verwaltungskostenbeitrag von 55.000 Euro gewährt. Während sich der Unterstützungsbeitrag entsprechend den im Abs. 4 vorgesehenen Variablen ändert, ist der gesetzlich normierte Verwaltungskostenbeitrag (abgesehen von der im Abs. 5 vorgesehenen Wertsicherung) statisch, auch wenn die tatsächlichen Verwaltungskosten gesunken sind. Dies soll geändert werden. Im § 12 Abs. 3 soll daher nur noch die Höhe des sich dynamisch verändernden Unterstützungsbeitrages (in seiner derzeit aktuellen Höhe) festgelegt werden.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu § 12 Abs. 5:

Im neuen § 12 Abs. 5 soll nur noch allgemein geregelt werden, dass die Kosten des Landeskriegsopferfonds so niedrig wie möglich zu halten sind und vom Land getragen werden. Bei einer Veränderung der Verwaltungskosten reduziert sich daher der Aufwand des Landes entsprechend, ohne dass eine Gesetzesänderung notwendig ist.

Die Kosten müssen allerdings so gering wie möglich gehalten werden. Da der Landeskriegsopferfonds unter der Aufsicht der Landesregierung von einem Kuratorium verwaltet wird, in dem auch die Landesregierung vertreten ist, ist davon auszugehen, dass eine kostengünstige Verwaltung des Fonds sichergestellt ist.

Die in § 12 Abs. 5 enthaltene Wertsicherungsklausel für den (bisherigen) Verwaltungskostenbeitrag wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.

Zu § 12 Abs. 6:

Eine ausdrückliche Regelung, wann die Verwaltungskosten ersetzt werden müssen, ist nicht (mehr) erforderlich.

Nach der neuen Regelung im § 12 Abs. 5 muss das Land die Verwaltungskosten tragen. Das bedeutet, dass das Land diese Kosten übernehmen muss, sobald sie anfallen. Ein konkreter Zahlungstermin muss daher nicht festgelegt werden. Es steht dem Land aber frei, andere Zahlungsmodalitäten mit dem Landeskriegsopferfonds zu vereinbaren.

Zu den Z. 6 und 7 (§ 14 Abs. 5 bis 7):

In der Überschrift des § 14 soll zum Ausdruck kommen, dass diese Bestimmung auch eine Übergangsbestimmung enthält.

Im Übrigen siehe grundsätzlich Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Die Neuregelung des Verwaltungskostenbeitrages soll dagegen bereits mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt derzeit 55.000 Euro im Jahr. Ein Zwölftel davon (somit 4.583,30 Euro) wird monatlich an den Landeskriegsopferfonds überwiesen (vgl. den bisherigen § 12 Abs. 6). Im § 14 Abs. 7 wird klargestellt, dass diese Zahlungen im Jahr 2013 nur solange zu leisten sind, bis die Neuregelung in Kraft

tritt. Wenn die Neuregelung z.B. am 1. August 2013 in Kraft tritt, dann hat die Landesregierung für die Monate Jänner bis Juli einen Verwaltungskostenbeitrag von monatlich 4.583,30 Euro zu überweisen. Ab August 2013 sind keine Überweisungen mehr vorzunehmen, sondern die tatsächlich anfallenden Verwaltungskosten entsprechend der Neuregelung zu übernehmen.

Zu Artikel XLII (Verwaltungsabgabengesetz):

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass auch dann eine Verwaltungsabgabe entrichtet werden muss, wenn das Landesverwaltungsgericht eine Berechtigung verleiht oder die Amtshandlung vornimmt.

Zu Z. 2 (§ 6):

Da auch das Landesverwaltungsgericht Amtshandlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 vornehmen kann, soll es auch die entsprechende Verwaltungsabgabe festsetzen.

Zu den Z. 3 und 4 (§ 9):

In der Überschrift des § 9 soll zum Ausdruck kommen, dass diese Bestimmung keine Verfahrensbestimmung mehr enthält.

Zum Entfall von § 9 Abs. 1 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung EGVG).

Infolge des Entfalls des Abs. 1 hat die Bezeichnung des Abs. 2 zu entfallen.

§ 2 der Abgabenexekutionsordnung wurde nicht nur 1963, sondern auch 2009 geändert; der Verweis auf die Fundstelle dieser Bestimmung soll daher entfallen.

Zu Z. 5 (§ 11):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XLIII (Vergabenachprüfungsgesetz):

Zu den Z. 1, 3, 4, 5, 6 und 9 (§§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 2 und 3, 14 Abs. 1, 2 und 3, 15 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1, 2 und 3, 18 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1, 3, 4, 5, 6 und 8 sowie 24 Abs. 1, 3, 4 und 5):

Abgesehen von der umfassenden Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes als Beschwer-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

deinstanz gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen (Bescheide und faktische Amtshandlungen) sowie gegen die Säumnis von Verwaltungsbehörden, steht es im Ermessen des Landesgesetzgebers, die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes auch für bestimmte andere Bereiche vorzusehen (vgl. Art. 130 Abs. 2 B-VG). Von dieser Möglichkeit soll in der vorgeschlagenen Bestimmung, nach der dem Landesverwaltungsgericht die Zuständigkeit eingeräumt wird, über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens zu entscheiden (Art. 130 Abs. 2 Z. 2 B-VG), Gebrauch gemacht werden. Künftig soll das Landesverwaltungsgericht anstelle des Unabhängigen Verwaltungssenates die Entscheidungen eines Auftraggebers in Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz oder dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 nachprüfen.

Im gesamten Vergabenachprüfungsgesetz wird daher der Begriff „Unabhängiger Verwaltungssenat“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form durch den Begriff „Landesverwaltungsgericht“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form bzw. das Wort „Er“ (der Unabhängige Verwaltungssenat) durch das Wort „Es“ (das Landesverwaltungsgericht) ersetzt.

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 2):

Siehe Punkt 1.6. des Allgemeinen Teils (Senatszuständigkeit). Trotz Senatszuständigkeit besteht die Möglichkeit des Berichterstatter oder der Berichterstatterin, ohne Senatsbeschluss einstweilige Verfügungen zu erlassen (siehe dazu § 13 Abs. 2 lit. c des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes).

Zu Z. 7 (§ 19 Abs. 2):

Die Änderung berücksichtigt, dass nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nicht mehr die Möglichkeit besteht, Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben, sondern Revision.

Zu Z. 8 (§ 20 Abs.2):

Der Verweis wird richtiggestellt.

Zu Z. 10 (§ 21 Abs. 1):

Da sich die Wochenfrist für die Erlassung einstweiliger Verfügungen in der Praxis als zu kurz erwiesen hat, soll sie auf zehn Werktage erstreckt werden.

Zu Z. 11 (§ 24a):

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) enthält keine besonderen Regelungen betreffend das Verfahren zur Nachprüfung von Vergabeaufträgen; die Regelungskompetenz des Landes nach Art. 14b Abs. 3 B-VG bleibt unberührt. Die sinngemäße Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des VwGVG und insbesondere auch die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen des AVG soll daher ausdrücklich angeordnet werden; die besonderen Bestimmungen des Vergabenachprüfungsgesetzes gehen jedenfalls vor.

Zu Z. 12 (§ 25 Abs. 8 und 9):

Zu Abs. 8 siehe grundsätzlich Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten). Da die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes zur Vergabenachprüfung vorgesehen ist, gehen die beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängigen Vergabenachprüfungsverfahren nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG mit 1. Jänner 2014 auf dieses über. Diese Verfahren können vom Landesverwaltungsgericht unter den in § 3 Abs. 7 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes genannten Voraussetzungen (Identität der Organwalter) weitergeführt werden.

Abs. 9 soll Vorsorge insbesondere für jene Fälle treffen, in denen in der Ausschreibung der Unabhängige Verwaltungssenat als zuständige Vergabekontrollbehörde angegeben ist und der Antragsteller im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Angabe einen Antrag an diese – im Zeitpunkt des „Einlangens“ dieses Antrages – bereits aufgelöste Behörde adressiert. In diesen Fällen soll bis zum 31. März 2014 der Antrag auch dann rechtzeitig eingebracht sein, wenn er an den Unabhängigen Verwaltungssenat gerichtet an dessen bisheriger Adresse einlangt (lit. a) oder unverzüglich nach Bekanntwerden des vergeblichen Einbringungsversuches, unter Nachweis des Versuches der fristgerechten Einbringung beim Unabhängigen Verwaltungssenat beim Landesverwaltungsgericht eingebracht wird (lit. b).

Hinzuweisen ist darauf, dass die sonstigen Antragsfristen (insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung gesondert anfechtbarer Entscheidungen) durch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung und somit durch den Zuständigkeitswechsel betreffend die Vergabekontrolle (vom Unabhängigen Verwaltungssenat auf das Landesverwaltungsgericht) nicht berührt werden.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu Artikel XLIV (Spitalgesetz):

Zu den Z. 1, 2, 4, 5 und 10 (Art. I §§ 7, 15 Abs. 3, 4 und 5 und 108b):

Siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren). Der bisherige § 15 Abs. 4 ist aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 4 umzubenennen.

Zu Z. 3 (Art. I § 15 Abs. 2):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss).

Zu Z. 6 (Art. I § 21):

Siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu Z. 7 (Art. I § 39 Abs. 4)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ersetzt mit 1. Oktober 2013 das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz. Dementsprechend wird die Terminologie angepasst.

Zu Z. 8 (Art. I § 90 Abs. 4):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 9 (Art. I § 106 Abs. 4):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z.11 (Art. I § 109):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Z. 12 (Art. II Einleitungssatz):

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens ist bis zum 31.12.2013 befristet. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung wird nunmehr verlängert, sodass der Art. II entsprechend angepasst werden muss. Künftig wird in der Vereinbarung der Zeitpunkt des Außerkrafttretens nicht mehr konkret angeführt. Daher kann auch in Art. II kein konkreter Termin angegeben werden; stattdessen soll auf die Kundmachung des Außerkrafttretens der Vereinbarung abgestellt werden.

Zu Z. 13 (Art. II Z. 35 § 100)

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss).

Zu Artikel XLV (Bestattungsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 4):

Bisher ist fraglich, ob die Gemeinde die Kosten, die anfallen, wenn sie (vorläufig) anstelle von (verpflichteten) Angehörigen für die Bestattung einer Person sorgt, diesen die angefallenen Kosten bescheidmäßig vorschreiben kann. Dies soll nunmehr klargestellt werden. Allerdings soll diese Möglichkeit aus Gründen der Pietät erst in Betracht kommen, wenn zuvor eine entsprechende formfreie Aufforderung erfolgt ist. Die Bestimmung enthält indes keine Verpflichtung für die Gemeinde, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Hinsichtlich der Kostenhöhe hat die Gemeinde jedenfalls danach zu trachten, diese angemessen zu halten.

Zu den Z. 2 und 3 (§ 4 Abs. 4 bis 6):

Siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu den Z. 4, 5 und 8 (§§ 37 Abs. 2 bis 7 und 66 Abs. 8):

Siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren). Die Kosten des Verfahrens beinhalten auch die Kosten, die im Zuge eines allfälligen Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht anfallen.

Zu den Z. 6 und 7 (§ 65):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 9 (§ 67 Abs. 3):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XLVI (Patienten- und Klientenschutzgesetz):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 5):

Im Zuge der Begutachtung des kürzlich geänderten Antidiskriminierungsgesetzes hat sich gezeigt, dass die Rückgängigmachung der Betrauung der Patientenanwaltschaft im Hinblick auf die geforderte Unabhängigkeit des Patientenanwalts zu präzisieren ist. Die Betrauung der Patientenanwaltschaft darf daher künftig nur mehr aus zwei (ausdrücklich genannten) Gründen rückgängig gemacht werden, nämlich wenn die Voraussetzungen für die Betrauung (Abs. 1) nicht mehr vorliegen oder die gemeinnützige Einrichtung ihren Verpflichtungen (Abs. 2) nicht nachkommt.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu den Z. 2 und 3 (§ 5a Abs. 4 und 5):

Siehe den dritten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung ordentliches Gericht).

Zu den Z. 4 und 5 (§ 7 Abs. 1 und 2):

Der Schiedskommission soll – wie bisher – ein Richter oder eine Richterin eines ordentlichen Gerichtes des Landesgerichtes Feldkirch oder – anstelle eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates – ein Richter oder eine Richterin des Landesverwaltungsgerichtes angehören. Wesentlich ist, dass der Richter oder die Richterin zum Bestellungszeitpunkt dem Aktivstand angehört.

Die neue Regelung hat keine Auswirkung auf bereits erfolgte Bestellungen.

Wenn ein Richter oder eine Richterin des Landesverwaltungsgerichtes der Schiedskommission angehört, kann dieser Richter oder diese Richterin im Fall einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht aufgrund von Befangenheit nicht in der Beschwerdeinstanz tätig werden.

Zu Z. 6 (§ 9 Abs. 2):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 7 (§ 12):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 8 (§ 14):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XLVII (Mindestsicherungsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 5)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ersetzt mit 1. Oktober 2013 das Landes- Jugendwohlfahrtsgesetz. Dies soll auch im Mindestsicherungsgesetz berücksichtigt werden.

Zu den Z. 2 bis 5 (§ 3):

Mit den Änderungen werden Verweise auf zwischenzeitlich geänderte fremdenrechtliche Bestimmungen richtiggestellt (Z. 2 und 3), sprachliche Richtigstellungen vorgenommen (Z. 4) sowie Verweise präzisiert (Z. 5).

Zu Z. 6 (§ 5 Abs. 4)

Da auf zwei andere Absätze des § 5 verwiesen

wird, ist die Anführung des Paragraphen überflüssig.

Zu Z. 7 (Entfall von § 16 Abs. 8):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu den Z. 8 und 9 (§ 17 Abs. 2):

Der Schiedskommission soll – wie bisher – ein Richter oder eine Richterin eines ordentlichen Gerichtes des Landesgerichtes Feldkirch oder – anstelle eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates – ein Richter oder eine Richterin des Landesverwaltungsgerichtes angehören. Wesentlich ist, dass der Richter oder die Richterin zum Bestellungszeitpunkt dem Aktivstand angehört.

Die neue Regelung hat keine Auswirkung auf bereits erfolgte Bestellungen.

Wenn ein Richter oder eine Richterin des Landesverwaltungsgerichtes der Schiedskommission angehört, kann dieser Richter oder diese Richterin im Fall einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht aufgrund von Befangenheit nicht in der Beschwerdeinstanz tätig werden.

Zu Z. 10 (§ 17 Abs. 3):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 11 (§ 17 Abs. 6):

Zum Entfall des bisherigen § 17 Abs. 6 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung EGVG). Zum neuen § 17 Abs. 6 siehe Punkt 1.6. des Allgemeinen Teils (Senatszuständigkeit).

Zu Z. 12 (§ 28 Abs. 1):

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ersetzt mit 1. Oktober 2013 das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz. Dementsprechend wird die Terminologie angepasst. Weiters erscheint die Erklärung „Behindertenhilfe“ nicht mehr erforderlich, da sich der Begriff „Integrationshilfe“ mittlerweile etabliert hat.

Zu Z. 13 (§ 35 Abs. 5):

Zur Beschwerdebefugnis der Gemeinde siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu den Z. 14, 15 und 17 (§ 35 Abs. 6, Überschrift von § 39 und § 39 Abs. 3):

Mit den geplanten Änderungen wird berück-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

sichtigt, dass es grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung nicht mehr gibt, sondern nur das der Beschwerde (an das Landesverwaltungsgericht).

Zu Z. 16 (§ 39 Abs. 1):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 18 (§ 40 Abs. 3):

Siehe den dritten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung ordentliches Gericht).

Zu Z. 19 (§ 43 Abs. 3):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 20 (§ 45):

Da sich der Anwendungsbereich der Abs. 3 und 4 erschöpft hat, sollen sie entfallen.

Zu Z. 21 (§ 46):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel XLVIII (Jugendgesetz):

Zu Z. 1 (§ 14 Abs. 1 lit. b):

Mit der Novelle des Wettengesetzes LGBl.Nr. 9/2012 wurden auch die Vermittler von Wettkunden in den Anwendungsbereich des Wettengesetzes einbezogen. Dies wird im Jugendgesetz nachvollzogen. Der § 14 Abs. 1 lit. b ist vor allem von Wettunternehmern zu beachten, die ihre Tätigkeit nicht über Wettterminals ausüben. Für Wettunternehmer, die ihre Tätigkeit über Wettterminals ausüben, enthält das Wettengesetz nämlich u.a. zum Schutz der Jugend eigene Bestimmungen (vgl. § 7b Abs. 2 und 3 des Wettengesetzes).

Zu Z. 2 (§ 22 Abs. 1):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 3 (§ 22 Abs. 7):

Der Verweis soll richtiggestellt werden.

Zu den Z. 4 und 5 (Entfall der §§ 25 und 26):

Da sich der Anwendungsbereich der Bestimmungen erschöpft hat, sollen sie entfallen.

Zu Artikel XLIX (Sportgesetz):

Zu den Z. 1, 3, 6 und 11 (§§ 3a Abs. 2, 4 Abs. 3, 5 Abs. 4 und 17 Abs. 4):

Siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zu-

ständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu den Z. 2 und 4 (§ 4 Abs. 1 und 5):

Aufgrund der grundlegenden Novellierung und anschließenden Neukundmachung des Straßengesetzes muss der Verweis auf die Bestimmungen über die Wegfreiheit angepasst werden. Zudem sollen sich die Verweise künftig nicht mehr auf eine bestimmte Fassung des Straßengesetzes beziehen, sondern sie sollen dynamisch sein. Damit ist gewährleistet, dass allfällige künftige Änderungen dieser Bestimmungen des Straßengesetzes automatisch in das Sportgesetz einfließen.

Zu Z. 5 (§ 5 Abs. 1):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu den Z. 7 und 8 (§§ 6 Abs. 7 und 16 Abs. 1):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 9 (§ 16 Abs. 2):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 10 (Entfall von § 16 Abs. 6 und Umbenennung der bisherigen Abs. 7 und 8):

Seit der Landesverfassungs-Novelle 1984 ist klargestellt, dass auch der Hohe See des Bodensees zum Inland gehört, wenngleich dort die Gebietshoheit insofern eingeschränkt ist, als die Ausübung von Hoheitsrechten des Landes durch ebensolche Rechte der anderen Uferstaaten eingeschränkt ist. Der Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach dem Sportgesetz stehen Hoheitsrechte anderer Uferstaaten nicht entgegen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur Ahndung solcher Verwaltungsübertretungen auf dem Hohen See ergibt sich schon aus § 16 Abs. 2 Sportgesetz i.V.m. § 1 Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz. § 16 Abs. 6 Sportgesetz soll daher entfallen.

Infolge des Entfalls des Abs. 6 sind die bisherigen Abs. 7 und 8 umzubenennen.

Zu Z. 12 (§ 18):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel L (Bergführergesetz):

Zu den Z. 1, 2 und 3 (§§ 7 Abs. 1, 38 Abs. 3 und 46 Abs. 2):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des All-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

gemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 4 (Entfall von § 48 Abs. 4 und 6 sowie Umbenennung der Abs. 5 und 7):

Zum Entfall des bisherigen Abs. 4 siehe grundsätzlich den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug). Zum Entfall des bislang in dieser Bestimmung vorgesehenen Rechtsmittelausschlusses im Hinblick auf Bescheide nach § 46 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss). In Zukunft sind daher auch Aufsichtsbescheide nach § 46 mit Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpfbar.

Zum Entfall des bisherigen Abs. 6 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung EGVG).

Aufgrund des Entfalls der Abs. 4 und 6 sind die bisherigen Abs. 5 und 7 umzubenennen.

Zu Z. 5 (§ 50 Abs. 2):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 6 (§ 52):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LI (Schschulgesetz):

Zu den Z. 1 bis 4 (§§ 6 Abs. 3, 29 Abs. 1, 36 Abs. 3 und 37 Abs. 2):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 5 (Entfall von § 38 Abs. 5 und 6 sowie Umbenennung des Abs. 7):

Zum Entfall des bisherigen Abs. 5 siehe grundsätzlich den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug). Zum Entfall des bislang in dieser Bestimmung vorgesehenen Rechtsmittelausschlusses im Hinblick auf Bescheide nach § 37 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss). In Zukunft sind daher auch Aufsichtsbescheide nach § 37 mit Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpfbar.

Zum Entfall des bisherigen Abs. 6 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung EGVG).

Aufgrund des Entfalls der Abs. 5 und 6 ist der bisherige Abs. 7 umzubenennen.

Zu Z. 6 (§ 40 Abs. 1):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 7 (§ 40 Abs. 2):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 8 (§ 41 Abs. 6):

Die Schilehrertätigkeit im Rahmen der eingeschränkten Konzession gemäß § 41 Abs. 6 Schschulgesetz, LGBl.Nr. 40/2011, war bisher ausschließlich auf das Unterrichten, Führen und Begleiten auf Schipisten eingeschränkt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass es für Personen, die über eine solche eingeschränkte Konzession verfügen, zu unverhältnismäßigen Einschränkungen in ihrer Schilehrertätigkeit im jeweiligen Schigebiet kommt, da sie trotz ihrer langjährigen Berufserfahrung in der Erteilung von Schiunterricht ihre Schilehrertätigkeit nicht auf Schirouten ausüben dürfen, welche häufig auch wichtige Verbindungsstrecken in Schigebieten darstellen. Unter einer „Schiroute“ wird die allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Schiern und schiähnlichen Geräten vorgesehene und geeignete Strecke, welche markiert und nur vor Lawinengefahr gesichert ist, aber weder präpariert noch kontrolliert werden muss, verstanden (ÖNORM S 4611, Punkt 3.2). Schirouten zählen wie Schipisten zum „organisierten Schiraum“ (ÖNORM S 4611, Punkt 3.4). Aus diesem Grund soll das Unterrichten, Führen und Begleiten im Rahmen der erteilten eingeschränkten Konzession zukünftig auch auf Schirouten des Schigebietes möglich sein, für welches die eingeschränkte Konzession erteilt wurde.

Zu Z. 9 (§ 42):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten). Die Änderung des § 41 Abs. 6 soll dagegen mit dem auf die Kundmachung der Sammelnovelle folgenden Tag in Kraft treten, um bereits für die gesamte Schisaison 2013/2014 zu gelten.

Zu Artikel LII (Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung):

Zu den Z. 1 und 2 (§ 14):

Siehe die Ausführungen zu § 4 und dem Entfall

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

des 2. Abschnittes des II. Hauptstücks des Abgabengesetzes.

Zu den Z. 3 und 7 (§§ 30 Abs. 5 und 40 Abs. 1):
Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu den Z. 4 und 5 (Entfall von § 30 Abs. 6, Umbenennung der Abs. 7 und 8 und Verweisanpassung im nunmehrigen Abs. 7):
Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug). Aufgrund des Entfalls des Abs. 6 sind die folgenden Abs. 7 und 8 neu zu bezeichnen und der Verweis im nunmehrigen Abs. 7 anzupassen.

Zu Z. 6 (§ 33 Abs. 4 lit. b):
Mit der vorgesehenen Änderung wird klargestellt, dass Plakate, die Wählergruppen vor Wahlen zum Europäischen Parlament anbringen, keiner Bewilligung bedürfen. Diese Klarstellung ist notwendig, weil das Europäische Parlament nach der Bundesverfassung nicht als allgemeiner Vertretungskörper zu beurteilen ist.

Zu Z. 8 (§§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 4):
Mit der geplanten Änderung wird berücksichtigt, dass es grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung nicht mehr gibt, sondern nur das der Beschwerde.

Zu den Z. 9, 10 und 18 (§§ 45 und 57 Abs. 1 lit. e):
Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu den Z. 11, 12 und 22 (§ 46 Abs. 2, Umbenennung des § 42 Abs. 6, Verweisanpassung im nunmehrigen § 42 Abs. 3 und § 59 Abs. 11):
Zu Abs. 2 siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Aufgrund des Entfalls der § 42 Abs. 3 bis 5 ist der bisherige Abs. 6 in Abs. 3 umzubenennen und der darin enthaltene Verweis anzupassen.

Zu Z. 13 (§ 48 Abs. 1):
Zum Beschwerde- und Revisionsrecht der Gemeinde siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu den Z. 14 und 15 (§ 50 Abs. 4 und 5):
Zum Beschwerde- und Revisionsrecht des Naturschutzanwaltes siehe Punkt 1.2. des Allge-

meinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu Z. 16 (§ 52 Abs. 2):
Mit der vorgesehenen Änderung wird ein Rechtschreibfehler korrigiert.

Zu Z. 17 (§ 57 Abs. 1 erster Satz):
Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu den Z. 19 und 21 (Entfall von § 57 Abs. 1 lit. i und j sowie Verweisanpassung im nunmehrigen Abs. 4):
Infolge des Entfalls der §§ 19 und 21 mit der Novelle LGBI. Nr. 72/2012 sollen auch die auf diese Bestimmungen Bezug nehmenden Strafbestimmungen entfallen.

Zu Z. 20 (Entfall von § 57 Abs. 4 und Umbenennung der Abs. 5 und 6):
Siehe die Ausführungen zum Entfall von § 57 Abs. 1 lit. i und j. Infolge des Entfalls des Abs. 4 sind die bisherigen Abs. 5 und 6 umzubenennen.

Zu Z. 23 (§ 60 Abs. 4)
Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LIII (Landes-Luftreinhaltegesetz):

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 1):
Der – weiterhin bestehende – innergemeindliche Instanzenzug ergibt sich bereits aus dem Gemeindegesetz; die Wortfolge „erster Instanz“ ist daher überflüssig und kann entfallen.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 3):
Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 3 (§§ 6 Abs. 1 und 10 Abs. 1):
Durch die Änderung wird (i.V.m. § 5 Abs. 1) klargestellt, dass der Bürgermeister dafür zuständig ist, die entsprechenden Maßnahmen zu setzen.

Zu den Z. 4 (§ 8 Abs. 3):
Siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu Z. 5 (§ 11):
Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 6 (§ 12):

Zu Abs. 1 siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Abs. 2 siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu Artikel LIV (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 11 Abs. 3):

Wie unter Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren) ausgeführt wurde, soll künftig das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide über die Festsetzung von Entschädigungen bei Eigentumseingriffen entscheiden. Eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Landesgericht Feldkirch) ist in § 11 Abs. 3 daher nicht mehr vorgesehen. (Zur Wortfolge „Rechtskraft dieser Entscheidung“ siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils [Bescheide und Erkenntnisse erfasst]).

Die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (wie bisher im Verfahren vor dem Landesgericht) ist in § 11 Abs. 3 – in Entschädigungsverfahren bei Eigentumsbeschränkungen – nicht mehr vorgesehen; dies ist nicht erforderlich.

Zu den Z. 2 und 3 (§ 13 Abs. 2 bis 7):

Eine („sukzessive“) Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Landesgericht Feldkirch) bei Enteignungsentschädigungen ist nicht mehr vorgesehen; im Beschwerdefall ist künftig das Landesverwaltungsgericht zuständig.

Die für die Enteignung und Festsetzung der Entschädigung sinngemäß geltenden Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010) sind in § 13 Abs. 3 des Entwurfs aufgezählt. *Nicht* verwiesen wird auf die Bestimmungen des EisbEG über Gegenstand und Umfang der Enteignung (Gegenstand und Umfang der Enteignung ist in § 13 Abs. 1 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes festgelegt), auf § 7 Abs. 3 EisbEG (siehe dazu jedoch die gleichlautende Regelung über den Kostenersatz in § 13 Abs. 7 des Entwurfs), auf die §§ 10 Abs. 5, 18 und 37 Abs. 4 EisbEG (über die – nunmehr entfallende – Anrufung des Gerichtes), auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des EisbEG nach III.B. über die Festsetzung der Entschädigung

durch das Gericht (mangels Zuständigkeit des Gerichtes können diese künftig entfallen) und auf die Schlussbestimmungen (mit Ausnahme des § 45 EisbEG). (Zur Wortfolge „Rechtskraft der Enteignung“ im Abs. 4 siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils [Bescheide und Erkenntnisse erfasst]).

Im § 13 Abs. 7 des Entwurfs wird – in Anlehnung an den gleichlautenden § 7 Abs. 3 EisbEG – der Anspruch des Enteignungsgegners auf Kostenersatz (Ersatz der „zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung“) ausdrücklich geregelt (vgl. dazu auch § 74 Abs. 2 AVG). Diese Kosten sind im vorgesehen Umfang von der Person, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt, zu tragen.

Die Kostenersatzregelung des § 13 Abs. 7 bezieht sich auf das gesamte Enteignungs- und Enteignungsentschädigungsverfahren einschließlich des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht. Wird dem Enteignungsantrag stattgegeben, ist der Kostenersatz mit 1,5 % der festgesetzten Enteignungsentschädigung pauschaliert (er beträgt aber mindestens 500 Euro und höchstens 7.500 Euro). Wird der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen, gebührt voller Kostenersatz.

Im Übrigen siehe zu § 13 Abs. 6 und 7 letzter Satz Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu den Z. 4, 6 und 9 (§§ 13 Abs. 8, 15 Abs. 6, 23 Abs. 1 lit. j):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu den Z. 5 und 7 (§ 15 Abs. 2 und 7):

Zum Beschwerde- und Revisionsrecht des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz sowie der Wirtschaftskammer Vorarlberg siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu Z. 8 (§ 23 Abs. 1):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 10 (§ 25):

Zu Abs. 1 siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu Abs. 2 siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu Artikel LV (Kanalisationsgesetz):

Zu den Z. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15 und 16 (§§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 4 bis 8, 13 Abs. 4, 14 Abs. 8, 17 Abs. 4, 25 Abs. 1 lit. c, e und h sowie 26):
Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu den Z. 2 bis 4 und 10 (§§ 4 Abs. 2, 4 und 7 sowie 8 Abs. 1):
Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu den Z. 11 und 17 (§§ 8 Abs. 3 bis 5 sowie § 28 Abs. 8):
Wie unter Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren) ausgeführt wurde, soll künftig das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide über die Festsetzung von Entschädigungen bei Eigentumseingriffen entscheiden. Eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Landesgericht Feldkirch) ist daher nicht mehr vorgesehen.

Die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (wie bisher im Verfahren vor dem Landesgericht) ist in Entschädigungsverfahren bei Eigentumsbeschränkungen nicht mehr vorgesehen.

Zu § 8 Abs. 5 und zur Übergangsbestimmung in § 28 Abs. 8 siehe ebenfalls Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu Z. 18 (§ 32):
Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LVI (Klärschlammgesetz):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 1):
Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 2 (§ 11 Abs. 1):
Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 3 (§ 12):
Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LVII (Tiergesundheitsfondsgesetz):

Zu den Z. 1 und 2 (§§ 4 Abs. 3 und 14):
Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 3 (§ 19 Abs. 6):
Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LVIII (Tierzuchtgesetz):

Zu Z. 1, 3, 4 und 8 (§§ 15 Abs. 11, 17 Abs. 6, 21 Abs. 1 und 26 Abs. 1 lit. v):
Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 2 (§ 17 Abs. 5):
Der Einsatz von mit Erbfehlern behafteten Samen muss ehest möglich untersagt werden, weil sonst ein großer wirtschaftlicher Schaden sowie eine massive Beeinträchtigung des Genpools einer Population droht, deren Behebung, sofern überhaupt möglich, vielfach einer Zuchtarbeit über mehrere Generationen von Tieren bedarf. Vor diesem Hintergrund wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen (vgl. auch 103. Beilage im Jahre 2008 des XXVIII. Vorarlberger Landtages, Ausführungen zu § 17). Siehe auch den zweiten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Ausschluss aufschiebende Wirkung).

Zu Z. 5 (Entfall von § 24 Abs. 2 und Umbenennung der Abs. 3 bis 6):
Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Infolge des Entfalls des Abs. 2 sind die Abs. 3 bis 6 umzubenennen.

Zu Z. 6 (Entfall von § 25 Abs. 2 und Umbenennung der Abs. 3 und 4):
Zum Entfall des § 25 Abs. 2 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung EGVG).

Aufgrund des Entfalls des § 25 Abs. 2 sind die Abs. 3 und 4 umzubenennen.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 7 (§ 26 Abs. 1):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 9 (§ 28 Abs. 3):

Die Wortfolge „der zuständigen Behörde“ ist im gegebenen Zusammenhang überflüssig und soll daher entfallen.

Zu Z. 10 (§ 29 Abs. 4):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LIX (Pflanzenschutzgesetz):

Zu den Z. 1 und 2 (§§ 11 und 11a Abs. 3):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 3 (§ 21 Abs. 1):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu den Z. 4 und 5 (§ 21 Abs. 1 lit. b, c und h):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 6 (§ 24)

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LX (Bienenzuchtgesetz):

Zu Z. 1 (§ 7 Abs. 4):

Die vormalige „Lebensmitteluntersuchungsanstalt“ bzw. „Vorarlberger Umweltschutzanstalt“ wurde zunächst in „Umweltinstitut“ und vor einigen Jahren schließlich in „Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit“ umbenannt. Dem soll mit der vorgesehenen Änderung Rechnung getragen werden.

Zu Z. 2 (§ 9 Abs. 1):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 3 (Entfall von § 9 Abs. 2 und Umbenennung von Abs. 3):

Zum Entfall von § 9 Abs. 2 siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG). Infolge des Entfalls des § 9 Abs. 2 ist der Abs. 3 umzubenenen.

Zu den Z. 4 und 5 (§ 11):

In der Überschrift soll zum Ausdruck kommen, dass § 11 auch nunmehr auch eine Inkrafttretensbestimmung enthalten soll.

Im Übrigen siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXI (Landesforstgesetz):

Zu Z. 1 (§ 19 Abs. 4):

Es wird klargestellt, dass die Gemeinde die Inhaber von Forstbetrieben zu entschädigen hat.

Zu den Z. 2 und 7 (§§ 19 Abs. 5 und 39 Abs. 7):

Siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu Z. 3 (§ 22 Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass die Anordnung gemäß § 22 Abs. 1 mit Verordnung erfolgt.

Zu Z. 4 (§ 35):

Zum Entfall des Abs. 2 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug). Infolge des Entfalls dieses Absatzes muss auch die Bezeichnung des Abs. 1 entfallen.

Zu Z. 5 (§ 38 Abs. 1):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 6 (§ 38 Abs. 2):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 8 (§ 40 Abs. 2):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXII (Jagdgesetz):

Zu Z. 1 (§ 25 Abs. 7):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug). Die von § 73 Abs. 1 AVG abweichende Maximaldauer der Entscheidungsfrist ist europarechtlich geboten (s. Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen).

Zu Z. 2 (§ 42 Abs. 2 lit. a):

Die Grünvorlage wird insoweit geringfügig er-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

weitert, als sie auch für einjähriges Rotwild, das vor dem 1. August (bisher 1. Juli) erlegt wird, gilt. Dies stellt eine Erleichterung für die Jagdnutzungsberechtigten dar, weil die Trophäen von einjährigem Rotwild, das vor dem 1. August eines Jahres erlegt wird, in der Regel sehr klein sind, sodass der Aufwand für das Präparieren der Beweisstücke, insbesondere der Trophäen, die für die Abschusskontrolle anlässlich der Hegeschau notwendig sind, vielfach unverhältnismäßig ist.

Zu Z. 3 (§ 60 Abs. 5):

Siehe den dritten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung ordentliches Gericht).

Zu Z. 4 (Entfall von § 68 Abs. 3):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 5 (§ 70 Abs. 5):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXIII (Fischereigesetz):

Zu Z. 1 und 4 (Entfall des § 7 Abs. 3, Umbenennung von § 7 Abs. 4 und 5 sowie § 23 Abs. 4):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug). Aufgrund des Entfalls von § 7 Abs. 3 sind die Abs. 4 und 5 umzubenennen.

Zu Z. 2 (§ 14 Abs. 1 lit. b):

Siehe den dritten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung ordentliches Gericht).

Zu Z. 3 (§ 14 Abs. 4):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 5 (§ 25 Abs. 3):

Mit der vorgesehenen Einführung eines Mindestbeitrages wird einer Empfehlung des Landes-Rechnungshofes Rechnung getragen.

Zu den Z. 6 und 7 (§ 26):

Siehe die Ausführungen zu § 4 und dem Entfall des 2. Abschnittes des II. Hauptstücks des Abgabengesetzes.

Zu Z. 8 (§ 30 Abs. 1):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 9 (§ 30 Abs. 1 lit. l):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 10 (§ 32 Abs. 6):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXIV (Bodenseefischereigesetz):

Zu den Z. 1 und 7 (§§ 12 Abs. 1 und 20 Abs. 1):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu den Z. 2 und 3 (§ 16 Abs. 2 und 3):

Das Ausmaß des Beitrages soll im Falle der Erteilung einer Erlaubnis zur Sportfischerei weiterhin nach Umfang und Dauer der Erlaubnis abzustufen sein. Neu vorgesehen ist lediglich, dass für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ermäßigung (Jugendtarif) bestimmt werden kann.

Zu Z. 4 (§ 17 Abs. 4):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu den Z. 5 und 6 (§ 19 Abs. 2):

Derzeit muss die im § 19 Abs. 2 vorgesehene Anhörung zwingend im Rahmen einer von der Landesregierung zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen. Es ist nicht notwendig, dass die Anhörung auf diese besondere Form beschränkt wird. Daher soll diese Einschränkung entfallen.

Zu den Z. 8 und 9 (§ 21):

In der Überschrift soll zum Ausdruck kommen, dass § 21 nunmehr auch eine Inkrafttretensbestimmung enthalten soll.

Im Übrigen siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXV (Flurverfassungsgesetz):

Zu den Z. 1, 5, 14, 15, 17, 35 und 36 (§§ 12 Abs. 2, 22 Abs. 1, 38 dritter bis fünfter Satz, 49 Abs. 2, 80 Abs. 2 sowie 97 Abs. 3 und 4):

Mit den geplanten Änderungen wird berücksichtigt, dass es grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung nicht mehr gibt, sondern nur das der Beschwerde.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu den Z. 2, 20, 21, 22 und 29 (§§ 16a Abs. 4, 16b Abs. 1, 2 und 4, 22a Abs. 3, 31 Abs. 4, 33 Abs. 4 und 7, 34 Abs. 1, 73 Abs. 5, 82, 83 Abs. 2, 88 Abs. 2, 92 Abs. 1, 94 Abs. 3, 95 sowie Überschrift des § 95):

Im Flurverfassungsgesetz ist zum einen von „Behörde“ und zum anderen von „Agrarbehörde“ die Rede. Mit der vorliegenden Novelle soll eine einheitliche Terminologie eingeführt werden. Künftig soll es daher einheitlich „Behörde“ heißen. Als Behörde wird die Agrarbezirksbehörde bestimmt (s. § 82 Abs. 1).

Gegen Bescheide der Agrarbezirksbehörde kann Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden, das durch Einzelrichterin bzw. Einzelrichter entscheidet; auf eine Entscheidung durch Senat und die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichterinnen und -richtern soll im Sinne der Verfahrensökonomie verzichtet werden. Bei der Heranziehung von Sachverständigen hat sich das Landesverwaltungsgericht der Amtssachverständigen des Landes zu bedienen (s. dazu § 8 Abs. 4 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes i.V.m. § 17 VwGVG und § 52 Abs. 1 AVG). Dies werden insbesondere Amtssachverständige für Land- und Forstwirtschaft sein.

Zu den Z. 3 und 4 (§ 16b Abs. 9 und 10):

Zum Beschwerde- und Revisionsrecht des Naturschutzanwaltes und von Umweltorganisationen siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu den Z. 6, 8, 9, 18, 27, 32 und 37 (§§ 22 Abs. 4, 25 Abs. 2, 30 Abs. 2, 79 Abs. 1, 86 Abs. 1, 95 Abs. 2 dritter Satz und 97 Abs. 6): Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 7 (§ 22a Abs. 1):

Da der Landesagrarsenat mit 1. Jänner 2014 aufgelöst wird (s. den Entfall von Art. 12 Abs. 2 B-VG durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und Art. 151 Abs. 51 Z. 8 i.V.m. Punkt A Z. 3 der Anlage dieser Novelle), kann ihm auch nicht mehr die Zuständigkeit für die Festlegung der Entschädigung zukommen. Künftig soll daher – den grundsatzgesetzlichen Vorgaben entsprechend – das Landesverwaltungsgericht für die Festlegung der Entschädigung zuständig sein.

Zu Z. 10 (§ 30 Abs. 4):

Mit der vorgesehenen Änderung soll ein Verweis richtiggestellt werden.

Zu Z. 11 (§ 33 Abs. 8):

Zur Ersetzung des Wortes „Agrarbehörde“ durch das Wort „Behörde“ siehe die Ausführungen zu den §§ 16a Abs. 4, 16b Abs. 1, 2 und 4, 22a Abs. 3, 31 Abs. 4, 33 Abs. 4, 7 und 8, 34 Abs. 1, 73 Abs. 5, 82, 83 Abs. 2, 88 Abs. 2, 92 Abs. 1, 94 Abs. 3, 95 sowie der Überschrift des § 95.

Zum eingefügten Satz ist darauf zu verweisen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (s. etwa das Erkenntnis des VwGH vom 30.09.2010, ZI. 2009/07/0014) nur der Veräußerer (nicht hingegen der Erwerber) berechtigt ist, einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung im Sinne des § 33 Abs. 8 zu stellen. Um den Vollzug zu erleichtern, soll nunmehr gesetzlich geregelt werden, dass auch der Erwerber antragsbefugt ist.

Zu den Z. 12, 19, 23, 24, 25 und 26 (§§ 35 Abs. 1, 83 Abs. 1, 3 und 4, 84, 88 Abs. 1 und 101 sowie Überschrift des III. Hauptstückes):

Im Flurverfassungsgesetz ist von „Agrarbehörden“ die Rede. Derzeit sind dies die Agrarbezirksbehörde, der Landesagrarsenat und der Oberste Agrarsenat (vgl. § 1 Abs. 2 des Agrarbehördengesetzes 1950).

Die vorgesehenen Änderungen sind deshalb erforderlich, weil mit 1. Jänner 2014 die Landesagrarsenate und der Oberste Agrarsenat aufgelöst werden (s. den Entfall von Art. 12 Abs. 2 B-VG durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und Art. 151 Abs. 51 Z. 8 i.V.m. Punkt A Z. 3 und 4 der Anlage dieser Novelle). Gleichzeitig wird das Agrarbehördengesetz aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt gibt es somit nur mehr eine einzige Agrarbehörde, nämlich die Agrarbezirksbehörde. Daher kann ab dem 1. Jänner nicht mehr von Agrarbehörden gesprochen werden.

Zu den Z. 13, 16 und 31 (§§ 38 erster Satz, 41 Abs. 2, 43 und 95 Abs. 2):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu den Z. 28, 30 und 32 (§§ 93 Abs. 3, 95 Abs. 1 und 2 dritter Satz):

Siehe den dritten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung ordentliches Ge-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

richt); konkret wird klargestellt, dass es sich um das Grundbuchsgericht handelt.

Zu den Z. 33 und 34 (§§ 96 und 97 Abs. 1):
Siehe den dritten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung ordentliches Gericht).

Zu den Z. 38 und 39 (§ 109 Abs. 1 und 2):
Nach § 1 Abs. 3 des Agrarbehördengesetzes 1950 ist zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes in erster Instanz die Agrarbezirksbehörde zuständig. Mit 1. Jänner 2014 wird das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben. Damit entfällt auch die Vorgabe betreffend die Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde als Verwaltungsstrafbehörde. Im Interesse der Konzentration der Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirkshauptmannschaften werden diese künftig als Verwaltungsstrafbehörde in Angelegenheiten der Flurverfassung vorgesehen.

Die in § 109 Abs. 1 und 2 normierte primäre Freiheitsstrafe erscheint nicht mehr zeitgemäß und (teilweise) überzogen und soll daher entfallen. Die Bestimmung über die Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe im § 16 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 bleibt dadurch unberührt.

Im Übrigen siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 40 (§ 111 Abs. 5):
Zu Abs. 5 siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXVI (Güter- und Seilwegegesetz):

Zu den Z. 1, 6 und 9 (§§ 3, 4 Abs. 1, 6 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 1, 12, 13 Abs. 1 bis 3 und 6, 15, 16 Abs. 1 und 3, 18 sowie 21 Abs. 2 erster Satz):

Im Güter- und Seilwegegesetz ist teilweise von „Behörde“, teilweise von „Agrarbezirksbehörde“ und teilweise von „Agrarbehörde“ die Rede. Mit der vorliegenden Novelle soll eine einheitliche Terminologie eingeführt werden. Künftig soll es daher einheitlich „Behörde“ heißen. Als Behörde wird die Agrarbezirksbehörde bestimmt (s. § 16 Abs. 1).

Zur Beschwerdemöglichkeit beim Landesverwaltungsgericht und die Heranziehung von Amtssachverständigen durch dieses siehe den zweiten Absatz der Ausführungen zu den §§ 16a Abs. 4,

16b Abs. 1, 2 und 4, 22a Abs. 3, 31 Abs. 4, 33 Abs. 4 und 7, 34 Abs. 1, 73 Abs. 5, 82, 83 Abs. 2, 88 Abs. 2, 92 Abs. 1, 94 Abs. 3, 95 sowie Überschrift des § 95 des Flurverfassungsgesetzes.

Zu den Z. 2, 3, 4 und 5 (§§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10 Abs. 1, 12):

Im Güter- und Seilwegegesetz werden behördliche Erledigungen teilweise als Bescheid und teilweise als Erkenntnis bezeichnet. Mit der vorliegenden Novelle soll eine einheitliche Terminologie eingeführt werden. Künftig soll es daher einheitlich „Entscheidung nach diesem Gesetz“ bzw. „Entscheidung aufgrund dieses Gesetzes“ heißen. Siehe dazu auch den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu den Z. 7, 8 und 10 (§§ 13 Abs. 4, 16 Abs. 5 und Überschrift des § 16):

Siehe die Ausführungen zu den §§ 35 Abs. 1, 83 Abs. 1, 3 und 4, 84, 88 Abs. 1 und 101 sowie der Überschrift des III. Hauptstückes des Flurverfassungsgesetzes.

Zu Z. 11 (Entfall des § 17):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug). Zudem werden die Landesagrarsenate und der Oberste Agrarsenat mit 1. Jänner 2014 aufgelöst (s. den Entfall von Art. 12 Abs. 2 B-VG durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und Art. 151 Abs. 51 Z. 8 i.V.m. Punkt A Z. 3 und 4 der Anlage dieser Novelle).

Zu Z. 12 (§ 18 Abs. 2):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 13 (§ 20 Abs. 3):

Siehe den dritten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung ordentliches Gericht).

Zu den Z. 14 und 15 (§ 21):

Nach § 1 Abs. 3 des Agrarbehördengesetzes 1950 ist zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes in erster Instanz die Agrarbezirksbehörde zuständig. Mit 1. Jänner 2014 wird das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben. Damit entfällt auch die Vorgabe betreffend die Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde als Verwaltungsstrafbehörde. Im Interesse der Konzentration der Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirkshauptmannschaften werden diese künftig als Verwaltungsstrafbehörde vorgesehen.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Im Übrigen siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Im § 21 Abs. 2 wird der Verweis richtiggestellt.

Zu Z. 16 (§ 22):

Da sich der Anwendungsbereich des bisherigen § 22 erschöpft hat, kann er entfallen.

Zum neuen § 22 siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXVII (Bäuerliches Siedlungsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 1):

Mit der vorgesehenen Änderung wird ein Verweis richtiggestellt.

Zu Z. 2 (§ 15):

Als Behörde wird in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 des Agrarbehördengesetzes 1950 die Agrarbezirksbehörde bestimmt. Im Übrigen siehe die Ausführungen zu den §§ 35 Abs. 1, 83 Abs. 1, 3 und 4, 84, 88 Abs. 1 und 101 sowie Überschrift des III. Hauptstückes des Flurverfassungsgesetzes.

Zur Beschwerdemöglichkeit beim Landesverwaltungsgericht und die Heranziehung von Amtssachverständigen durch dieses siehe den zweiten Absatz der Ausführungen zu den §§ 16a Abs. 4, 16b Abs. 1, 2 und 4, 22a Abs. 3, 31 Abs. 4, 33 Abs. 4 und 7, 34 Abs. 1, 73 Abs. 5, 82, 83 Abs. 2, 88 Abs. 2, 92 Abs. 1, 94 Abs. 3, 95 sowie Überschrift des § 95 des Flurverfassungsgesetzes.

Da mit 1. Jänner 2014 nicht nur der Landesagrarsenat aufgelöst wird (s. den Entfall von Art. 12 Abs. 2 B-VG durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und Art. 151 Abs. 51 Z. 8 i.V.m. Punkt A Z. 3 der Anlage dieser Novelle), sondern auch der II. Abschnitt (§§ 9 bis 13) des Agrarverfahrensgesetzes aufgehoben werden soll (s. dazu den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 22.5.2013; 2291 der Beilagen XXIV. GP), soll der bisherige § 15 Abs. 2 entfallen.

Zu Z. 3 (§ 18):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXVIII (Servituten-Ablösungsgesetz):

Zu den Z. 1, 2, 4 und 11 (§§ 8 Abs. 7, 12 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 1, 15, 20, 23 bis 25, 27, 28 Abs. 3, 29 Abs. 1 und 2, 30, 31 Abs. 1, 2 und 4, 32 Abs. 1, 33, 34 Abs. 1, 35, 37, 42 Abs. 2, 43 Abs. 1, 4 und 5, 43a Abs. 4 und 5, 43b Abs. 1, 2 und 4, 44 Abs. 2 sowie 45 Abs. 2):

Im Servituten-Ablösungsgesetz ist teilweise von „Behörde“, teilweise von „Agrarbezirksbehörde“ und teilweise von „Agrarbehörde“ die Rede. Mit der vorliegenden Novelle soll eine einheitliche Terminologie eingeführt werden. Künftig soll es daher einheitlich „Behörde“ heißen. Als Behörde wird in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Agrarbehördengesetzes 1950 die Agrarbezirksbehörde bestimmt (s. § 37).

Zur Beschwerdemöglichkeit beim Landesverwaltungsgericht und die Heranziehung von Amtssachverständigen durch dieses siehe den zweiten Absatz der Ausführungen zu den §§ 16a Abs. 4, 16b Abs. 1, 2 und 4, 22a Abs. 3, 31 Abs. 4, 33 Abs. 4 und 7, 34 Abs. 1, 73 Abs. 5, 82, 83 Abs. 2, 88 Abs. 2, 92 Abs. 1, 94 Abs. 3, 95 sowie Überschrift des § 95 des Flurverfassungsgesetzes.

Zu Z. 3 (Überschrift des II. Hauptstücks):

Siehe die Ausführungen zu den §§ 35 Abs. 1, 83 Abs. 1, 3 und 4, 84, 88 Abs. 1 und 101 sowie der Überschrift des III. Hauptstückes des Flurverfassungsgesetzes.

Zu Z. 5 (Entfall des § 38):

Die Landesagrarsenate und der Oberste Agrarsenat werden mit 1. Jänner 2014 aufgelöst (s. den Entfall von Art. 12 Abs. 2 B-VG durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und Art. 151 Abs. 51 Z. 8 i.V.m. Punkt A Z. 3 und 4 der Anlage dieser Novelle). Zudem siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu den Z. 6, 7, 8, 9, 10 und 12 (§§ 41 Abs. 1, 3, 4 und 6 sowie 43 Abs. 6):

Die genannten Vorschriften weisen im Zusammenhang mit dem Servitutsverfahren bestimmte Aufgaben der Agrarlandesbehörde (= Landesagrarsenat) zu. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht nicht. Diese Aufgaben sollen künftig von der Agrarbezirksbehörde wahrgenommen werden, die im Entwurf als „Behörde“ bezeichnet wird.

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zur Ersetzung des Wortes „Agrarbehörden“ durch das Wort „Behörde“ siehe die Ausführungen zu den §§ 8 Abs. 7, 12 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 1, 15, 20, 23 bis 25, 27, 28 Abs. 3, 29 Abs. 1 und 2, 30, 31 Abs. 1, 2 und 4, 32 Abs. 1, 33, 34 Abs. 1, 35, 37, 42 Abs. 2, 43 Abs. 1, 4 und 5, 43a Abs. 4 und 5, 43b Abs. 1, 2 und 4, 44 Abs. 2 sowie 45 Abs. 2 dieses Gesetzes bzw. zu den §§ 35 Abs. 1, 83 Abs. 1, 3 und 4, 84, 88 Abs. 1 und 101 sowie der Überschrift des III. Hauptstückes des Flurverfassungsgesetzes.

Zur Ersetzung des Wortes „Beschluss“ bzw. „Beschlusses“ durch das Wort „Bescheid“ bzw. „Bescheides“ im § 41 Abs. 1 und 6 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zum Entfall der Wortfolge „ohne Einräumung eines Rechtsmittels“ im § 41 Abs. 1 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss).

An die Stelle der amtlichen Landeszeitung ist das Amtsblatt für das Land Vorarlberg getreten. Diese Änderung wird im § 41 Abs. 3 nachvollzogen.

Die im § 41 Abs. 4 vorgesehene Herstellung des Einvernehmens mit der Oberbehörde Landesregierung erscheint entbehrlich und soll daher entfallen.

Zu den Z. 13 und 14 (§ 43b Abs. 9 und 10):

Zum Beschwerde- und Revisionsrecht des Naturschutzanwaltes und von Umweltorganisationen siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu Z. 15 (§ 46 Abs. 1)

Nach § 1 Abs. 3 des Agrarbehördengesetzes 1950 ist zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes in erster Instanz die Agrarbezirksbehörde zuständig. Mit 1. Jänner 2014 wird das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben. Damit entfällt auch die Vorgabe betreffend die Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde als Verwaltungsstrafbehörde. Im Interesse der Konzentration der Verwaltungsstrafverfahren bei den Bezirkshauptmannschaften werden diese künftig als Verwaltungsstrafbehörde vorgesehen.

Zu Z. 16 (§ 48):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXIX (Grundverkehrsgesetz):

Zu den Z. 1, 2, 3, 9, 12, 15, 18, 19 und 20 (§§ 5 Abs. 4, 10 Abs. 3 und 4, 19 Abs. 3 lit. a und b, 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 lit. b sowie 29 Abs. 2, 4 und 5):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Die Bezugnahme auf eine „Behörde“ in den §§ 19 Abs. 3 lit. a und b, 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 lit. b und 29 Abs. 4 erscheint entbehrlich. (Gemeint sind Entscheidungen der Grundverkehrskommissionen und des Landesverwaltungsgerichtes.)

Zu den Z. 4, 5, 6, 8 und 10 (§§ 11 Abs. 2, 3 und 5, 15 Abs. 3, 19 Abs. 3 lit. c und 4 sowie 21 Abs. 2 und 3):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 7 (Entfall von § 14):

Wie bereits unter Punkt 1.6. des Allgemeinen Teils ausgeführt, soll die Senatszuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes enger gefasst werden als die Kammerzuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates. Daher soll künftig in Angelegenheiten des Grundverkehrs ein Einzelrichter entscheiden. Somit hat § 14 zu entfallen.

Zu den Z. 11, 14 und 16 (§§ 19 Abs. 4, 20 Abs. 5, 21 Abs. 3, 25 Abs. 4, 26, 28 Abs. 2, 29 Abs. 5 sowie 30 Abs. 3):

Siehe den dritten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung ordentliches Gericht). In den genannten Bestimmungen wird klargestellt, um welches (ordentliche) Gericht es sich konkret handelt (Exekutionsgericht, Verlassenschaftsgericht oder Grundbuchsgericht).

Zu Z. 13 (20 Abs. 4):

Für das Landesverwaltungsgericht soll dieselbe Entscheidungsfrist gelten wie für den Unabhängigen Verwaltungssenat. Dies ist für eine rasche Entscheidungsfindung bzw. im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.

Zu Z. 17 (§ 29 Abs. 1):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss).

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 21 (§ 34):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXX (Land- und Forstarbeitsgesetz):

Zu den Z. 1 bis 9, 13, 14 und 19 (§§ 36a Abs. 4, 39 Abs. 1 und 2, 42a, 41e Abs. 2, 41f Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2, 54a Abs. 2, 54b Abs. 2, 56 Abs. 9, 59e Abs. 1, 59n Abs. 2, 89 Abs. 4, 121 Abs. 3, 124b Abs. 3, 125e Abs. 2, 125f Abs. 2, 230 Abs. 2, 231 Abs. 3, 6, 7 und 10, 232 Abs. 3, 233, 246 Abs. 1, 261 Abs. 2, 262 Abs. 2, 276 Abs. 2 und 5 sowie 301):

Siehe den dritten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung ordentliches Gericht).

Zu Z. 10 (§ 135 Abs. 3):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Ausschluss aufschiebende Wirkung).

Zu Z. 11 (§ 137):

Zum Beschwerde- und Revisionsrecht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu Z. 12 (§ 155 Abs. 3):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu den Z. 15 und 16 (§§ 292 und 294):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss).

Zu den Z. 17 und 18 (§ 300 Abs. 1, 2, 2a und 3):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 20 (§ 302 Abs. 3):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXXI (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz):

Zu Z. 1 (§§ 12 Abs. 4 und 15 Abs. 1):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 2 (§ 12a Abs. 3):

Im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des All-

gemeinen Teils (Entfall Instanzenzug). Die von § 73 Abs. 1 AVG abweichende Maximaldauer der Entscheidungsfrist ist europarechtlich geboten (s. Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen).

Zu Z. 3 (§ 22 Abs. 3)

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 4 (§ 26):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXXII (Landwirtschaftskammergesetz):

Zu den Z. 1, 5, 6, 8 und 9 (§§ 5 Abs. 3, 44 Abs. 3, 45 Abs. 1 und 68 Abs. 3):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu den Z. 2, 4, 7 und 10 (§§ 13 Abs. 2, 38 Abs. 4, 44 Abs. 4 und 68 Abs. 3):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Unzuständigkeit Landesverwaltungsgericht).

Zu Z. 3 (§ 13 Abs. 2):

Die Ersetzung des Wortes „es“ durch die Wortfolge „das Amt“ dient dazu, Missverständnisse zu vermeiden, die durch den unmittelbar vor diesem Satz eingefügten Satz entstehen könnten.

Zu Z. 11 (§ 76 Abs. 9):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXXIII (Elektrizitätswirtschaftsgesetz):

Zu den Z. 1 und 2 (§ 14 Abs. 8 und 9):

Wie schon unter Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren) ausgeführt, soll künftig das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide über die Festsetzung von Entschädigungen bei Eigentumseingriffen entscheiden. Eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (im Wesentlichen des Landesgerichtes Feldkirch) ist daher nicht mehr vorgesehen. Bei Entschädigungen für bloße Eigentumsbeschränkungen erfolgt auch kein Verweis mehr auf sinngemäß anzuwendende Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (wie bisher im Verfahren vor dem Landesgericht).

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu den Z. 3 bis 5 (§§ 15 Abs. 4 und 16):

Eine („sukzessive“) Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (insbesondere des Landesgerichtes Feldkirch) bei Enteignungsentschädigungen ist nicht mehr vorgesehen; im Beschwerdefall ist künftig das Landesverwaltungsgericht zuständig.

Die für die Enteignung und Festsetzung der Entschädigung sinngemäß geltenden Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010) sind in § 16 Abs. 1 des Entwurfs aufgezählt. *Nicht* verwiesen wird auf die Bestimmungen des EisbEG über Gegenstand und Umfang der Enteignung (Gegenstand und Umfang der Enteignung ist in § 16 Abs. 1 bis 3 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes festgelegt), auf § 7 Abs. 3 EisbEG (siehe dazu jedoch die gleichlautende Regelung über den Kostenersatz in § 16 Abs. 4 des Entwurfs), auf die §§ 10 Abs. 5, 18 und 37 Abs. 4 EisbEG (über die – nunmehr entfallende – Anrufung des Gerichtes), auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des EisbEG nach III.B. über die Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht (mangels Zuständigkeit des Gerichtes können diese künftig entfallen) und auf die Schlussbestimmungen (mit Ausnahme des § 45 EisbEG).

Im § 16 Abs. 4 des Entwurfs wird – in Anlehnung an den gleichlautenden § 7 Abs. 3 EisbEG – der Anspruch des Enteignungsgegners auf Kostenersatz (Ersatz der „zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung“) ausdrücklich geregelt (vgl. dazu auch § 74 Abs. 2 AVG). Diese Kosten sind im vorgesehenen Umfang von der Person, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt, zu tragen.

Die Kostenersatzregelung des § 16 Abs. 4 bezieht sich auf das gesamte Enteignungs- und Enteignungsentschädigungsverfahren einschließlich des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht. Wird dem Enteignungsantrag stattgegeben, ist der Kostenersatz mit 1,5 % der festgesetzten Enteignungsentschädigung pauschaliert (er beträgt aber mindestens 500 Euro und höchstens 7.500 Euro). Wird der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen, gebührt voller Kostenersatz.

Im Übrigen siehe zu § 16 Abs. 3 und 4 letzter Satz Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Die Regelung in § 16 Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 16 lit. e.

Die Regelung in § 16 Abs. 7 entspricht dem bisherigen § 16 lit. f.

Die Regelung in § 16 Abs. 8 entspricht dem bisherigen § 16 lit. g.

Zu den Z. 6, 7, 8, 10, 12 und 15 (§§ 18 Abs. 4, 30 Abs. 2 und 3, 42 Abs. 6, 44 Abs. 6, 62 Abs. 1 lit. y):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Im § 30 Abs. 3 sollen zudem Verweise richtiggestellt werden.

Zu den Z. 9 und 13 (§§ 34 Abs. 1 lit. d und 48 Abs. 1 lit. d und e):

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen Schreibfehler korrigiert werden.

Zu Z. 11 (§§ 42 Abs. 7 und 44 Abs. 7):

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen Verweise richtiggestellt werden.

Zu Z. 14 (§ 62 Abs. 1):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 16 (§ 64c):

Zu Abs. 1 siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Abs. 2 siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu Artikel LXXIV (Starkstromwegegesetz):

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 2 lit. b):

Der Verweis in § 3 Abs. 2 lit. b Starkstromwegegesetz auf § 34 Abs. 1 lit. a des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes ist überholt. Anstelle eines neuerlichen Verweises soll die Regelung nunmehr unmittelbar im Starkstromwegegesetz erfolgen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die vorgesehene Regelung entspricht der grundsatzgesetzlichen Bestimmung in § 3 Abs. 2 Z. 2 des Bundesgesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

Zu den Z. 2, 3 und 4 (§§ 8, 15 Abs. 2 und 23 Abs. 1):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des All-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

gemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 5 (§ 26 Abs.3):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXXV (Gasgesetz):

Zu den Z. 1, 2 und 5 (§§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 3 (§ 5 Abs.4):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 4 (§ 8 Abs. 1):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 6 (§ 10):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXXVI (Wasserversorgungsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 3):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu den Z. 2 und 5 (§§ 9 Abs. 3 bis 5 sowie 15):

Zu § 9 Abs. 3 bis 5:

Wie schon unter Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren) ausgeführt, soll künftig das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide über die Festsetzung von Entschädigungen bei Eigentumseingriffen entscheiden. Eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (insbesondere des Landesgerichtes Feldkirch) ist daher nicht mehr vorgesehen.

Die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (wie bisher im Verfahren vor dem Landesgericht) ist in Entschädigungsverfahren bei Eigentumsbeschränkungen nicht mehr vorgesehen.

Im Übrigen siehe Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu § 15:

Da sich der Anwendungsbereich des bisherigen § 15 erschöpft hat, kann er entfallen.

Bei den ordentlichen Gerichten am 31. Dezember 2013 anhängige Entschädigungsverfahren sollen von diesen zu Ende geführt werden.

Zu Z. 3 (§ 11):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 4 (§ 14 Abs. 3):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXXVII (Tourismusgesetz):

Zu Z. 1 (§ 10 Abs. 7):

Siehe die Ausführungen zu § 4 und dem Entfall des 2. Abschnittes des II. Hauptstücks des Abgabengesetzes.

Zu Z. 2 (Entfall von § 19 Abs. 2 und Umbenennung der Abs. 3 bis 6):

Zum Entfall von § 19 Abs. 2 den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG). Infolge des Entfalls von § 19 Abs. 2 sind die Abs. 3 bis 6 umzubenennen.

Zu Z. 3 (Überschrift des § 21):

In der Überschrift soll zum Ausdruck kommen, dass der § 21 nunmehr auch eine Inkraftretensbestimmung enthält.

Zu Z. 4 (§ 21 Abs. 8):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXXVIII (Raumplanungsgesetz):

Zu den Z. 1, 7, 8, 11, 12 und 13 (§§ 7 Abs. 2, 22 Abs. 2, 23a Abs. 6, 35 Abs. 2 sowie 39 Abs. 2 und 3):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu Z. 2 (§ 8 Abs. 3):

Es handelt sich lediglich um eine Berichtigung bzw. eine begriffliche Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu den Z. 3 und 21 (§§ 10 Abs. 3 und 59 Abs. 21):

Wie schon unter Punkt 1.5. des Allgemeinen

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren) ausgeführt, soll künftig das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide über die Festsetzung von Entschädigungen bei Eigentumseingriffen entscheiden. Eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (insbesondere des Landesgerichtes Feldkirch) ist daher nicht mehr vorgesehen.

Die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (wie bisher im Verfahren vor dem Landesgericht) ist in Entschädigungsverfahren bei bloßen Eigentumsbeschränkungen nicht mehr vorgesehen.

Bei den ordentlichen Gerichten am 31. Dezember 2013 anhängige Entschädigungsverfahren sollen von diesen zu Ende geführt werden.

Zu den Z. 4 und 14 bis 19 (§§ 20 Abs. 5, 40 Abs. 4 und 5, 43 Abs. 1, 46 Abs. 3, 49 Abs. 1, 2 und 3, 50 Abs. 4 sowie 51 Abs. 3):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 5 (§ 20 Abs. 6):

Auch bei der Einlösung von Grundstücken, die als Vorbehaltsfläche gewidmet sind, soll künftig über die Festsetzung des angemessenen Preises im Streitfall nicht mehr das Landesgericht Feldkirch, sondern die Behörde (Landesregierung) entscheiden (bzw. im Falle einer Beschwerde gegen den Bescheid das Landesverwaltungsgericht).

Wie bei den Verfahren betreffend Enteignungsentschädigungen (nach anderen Materiengesetzen) und Entschädigungen bei Umwidmungen (nach § 27 RPG) ist in § 20 Abs. 6 des Entwurfs nunmehr vorgesehen, dass die Heranziehung allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger zulässig ist (also auch dann, wenn die Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 AVG für die Heranziehung nicht-amtlicher Sachverständiger nicht vorliegen). Die Behörde soll also die Möglichkeit haben, im Interesse des betroffenen Grundeigentümers ein Gutachten eines Gerichtssachverständigen einzuholen. Die daraus erwachsenden Kosten sind von Amts wegen zu tragen. Im Beschwerdefall muss im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein nicht amtlicher Sachverständiger herangezogen werden (der kein Landesbediens-

teter ist); die Kosten für den nicht amtlichen Sachverständigen sind auch in diesem Fall von Amts wegen zu tragen.

Zu Z. 6 (§ 20 Abs. 7):

Wie im Falle der Rückwidmung nach § 27 Abs. 6 ist nunmehr auch im Falle der Rückübereignung einer nicht für Zwecke des Gemeinbedarfs verwendeten Vorbehaltsfläche nach § 20 Abs. 7 die zurückzuzahlende Entschädigung im Ausmaß der Hälfte der zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Verbraucherpreisindexes anzupassen. Zur Wortfolge „Rechtskraft der Entscheidung“ siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu den Z. 9 und 10 (§ 27 Abs. 5 und 7):

Im Streitfall entscheidet nach § 27 Abs. 5 über die Entschädigung für ein umgewidmetes Grundstück nicht mehr wie bisher das Landesgericht Feldkirch, sondern künftig die Bezirkshauptmannschaft (gegen deren Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden).

Hinsichtlich der nunmehr vorgesehenen Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger im Entschädigungsverfahren wird auf die Ausführungen zu § 20 Abs. 6 verwiesen.

Zu Z. 20 (Entfall der §§ 52 und 56):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu Z. 22 (§ 59a):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXXIX (Baugesetz):

Zu den Z. 1, 2, 6, 7, 9, 15, 16, 19, 21, 22, 24, 25, 26, 27 und 28 (§§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 1, 23 Abs. 4 und 5, 27 Abs. 1, 39 Abs. 1, 2 und 3, 40 Abs. 3 und 4, 41 Abs. 2, 42 Abs. 2, 44 Abs. 3, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 2 sowie 49 Abs. 1 und 2):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zum Entfall des letzten Satzes von § 23 Abs. 5 siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittel-ausschluss).

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Zu den Z. 3, 4, 8, 12, 13, 14, 18, 32, 33 und 35 (§§ 11 Abs. 3, 13 Abs. 2, 23 Abs. 6, 34 Abs. 1, 36 Abs. 2, 38 Abs. 1, 40 Abs. 2, 52 und 55 Abs. 1 lit. c):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu den Z. 5 und 36 (§§ 14 Abs. 3 und 56 Abs. 8):

Wie schon unter Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren) ausgeführt, soll künftig das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide über die Festsetzung von Entschädigungen bei Eigentumseingriffen entscheiden. Eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (insbesondere des Landesgerichtes Feldkirch) ist daher nicht mehr vorgesehen.

Die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (wie bisher im Verfahren vor dem Landesgericht) ist in Entschädigungsverfahren bei bloßen Eigentumsbeschränkungen nicht mehr vorgesehen.

Alle vermögensrechtlichen Nachteile sind – soweit sie durch die Wiederherstellung des vorigen Zustandes nicht abgewendet werden können – angemessen zu entschädigen. Zu den „vermögensrechtlichen Nachteilen“ zählt gegebenenfalls auch der Entfall der Nutzungsmöglichkeit des betroffenen Grundstücks oder Bauwerks im betreffenden Zeitraum (der bisherige § 14 Abs. 3 kann daher entfallen).

Bei den ordentlichen Gerichten am 31. Dezember 2013 anhängige Entschädigungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Zu Z. 10 (§ 27 Abs. 2):

Bisher war eine Berufung gegen einen Bescheid über die Bewilligung von Vorarbeiten nicht zulässig; dies soll so bleiben, allerdings ist eine Beschwerdemöglichkeit gegen einen solchen Bescheid vorzusehen – siehe dazu den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelausschluss). Um weiterhin sicherzustellen, dass Verfahren betreffend die Bewilligung von Vorarbeiten (die sich nur in einem engen Rahmen bewegen dürfen) zügig abgewickelt werden können, wird für das Landesverwaltungsgericht eine von § 34 Abs. 1 VwGVG abweichende Entscheidungs-

frist von zwei Monaten festgelegt. Dies erscheint notwendig, da ansonsten das bewährte Instrument der Bewilligung für Vorarbeiten in Frage zu stellen wäre. Die Frist beim Landesverwaltungsgericht beginnt erst mit der Vorlage der Beschwerde zu laufen.

Zu Z. 11 (§ 33 Abs. 6):

Mit der geplanten Änderung wird berücksichtigt, dass es künftig neben dem Rechtsmittel der Berufung auf Gemeindeebene auch das Rechtsmittel der Beschwerde gibt.

Zu den Z. 17, 20 und 23 (§ 39 Abs. 4, 40 Abs. 5 und 44 Abs. 4):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Ausschluss aufschiebende Wirkung). Im Gegenzug soll jedoch im Interesse der Betroffenen eine möglichst schnelle Entscheidung über die Beschwerde erfolgen; anderes wäre nicht zumutbar. Um sicherzustellen, dass die Verfahren zügig abgewickelt werden können, wird nicht nur für die Berufungsbehörde eine von § 73 Abs. 1 AVG abweichende Entscheidungsfrist, sondern auch für das Landesverwaltungsgericht eine von § 34 Abs. 1 VwGVG abweichende Entscheidungsfrist von zwei Monaten festgelegt. Die Frist beim Landesverwaltungsgericht beginnt erst mit der Vorlage der Beschwerde zu laufen.

Zu Z. 29 (§ 50 Abs. 1 und 2):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu den Z. 30 und 31 (§ 50a Abs. 2 und 3):

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes soll der Landesregierung – wie bisher – eine spezielle Rolle zukommen. Zu ihrem Beschwerde- und Revisionsrecht siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu Z. 34 (§ 55 Abs. 1):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 37 (§ 57 Abs. 6):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXXX (Campingplatzgesetz):

Zu den Z. 1, 2, 4, 5 und 6 (§§ 7 Abs. 2, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 3 und 14 Abs. 1):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des All-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

gemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zu den Z. 3 und 7 (§§ 12 Abs. 1, 19 Abs. 1 lit. b und 17):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 8 (§ 21):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXXXI (Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt):

Zu den Z. 1 und 3 (§§ 5a Abs. 3 und 12g Abs. 4):

Zum Beschwerde- und Revisionsrecht bestimmter Parteien und des Naturschutzanwaltes oder der Naturschutzanwältin siehe Punkt 1.2. des Allgemeinen Teils (Beschwerde- bzw. Revisionsbefugnis von Amts- und Organparteien).

Zu Z. 2 (§ 7a):

Mit den geplanten Änderungen werden Verweise auf Bestimmungen des Straßengesetzes richtiggestellt, das neu kundgemacht wurde.

Zu den Z. 4 und 6 (§§ 14 und 15 Abs. 1 lit. c):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 5 (§ 15 Abs. 1):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 7 (§ 20):

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu Artikel LXXXII (Straßengesetz):

Zu den Z. 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11 und 15 (§§ 4 Abs. 3 und 4, 14 Abs. 5, 27 Abs. 4, 36 Abs. 2, 42, 43 Abs. 2 bis 4, 44 Abs. 1, 45 Abs. 2, 46 Abs. 4 und 5 sowie 48 Abs. 1):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Klarstellung Bescheid).

Zum Entfall von § 14 Abs. 5 letzter Satz siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.1. des Allgemeinen Teils (Entfall Instanzenzug).

Zu den Z. 4 und 5 (Bezeichnung des 3. Abschnitts):

Mit den geplanten Änderungen wird ein bei der

Neukundmachung des Straßengesetzes unterlaufenes Versehen bereinigt.

Zu Z. 6 (§ 21 Abs. 4):

Siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Zu Z. 8, 12, 13, 14, 16 und 18 (§§ 38 Abs. 7, 44 Abs. 1, 46 Abs. 2, 47 Abs. 3 und 48 Abs. 2):

Wie schon unter Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren) ausgeführt, soll künftig das Landesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide über die Festsetzung von Entschädigungen bei Eigentumseingriffen entscheiden. Eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (des Landesgerichtes Feldkirch) ist daher nicht mehr vorgesehen.

Die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (wie bisher im Verfahren vor dem Landesgericht) ist in Entschädigungsverfahren bei Eigentumsbeschränkungen nicht mehr vorgesehen.

Im § 44 Abs. 1 wird klargestellt, dass der Straßenerhalter entschädigungspflichtig ist.

Das Wort „behördlichen“ ist im gegebenen Zusammenhang überflüssig und soll daher entfallen. Die Verfügung kann von den zuständigen Verwaltungsorganen oder – im Beschwerdefall – vom Landesverwaltungsgericht getroffen werden.

Zu Z. 17 (§ 48 Abs. 1):

Siehe den ersten Absatz zu Punkt 1.3. des Allgemeinen Teils (Unzulässigkeit Rechtsmittelabschluss).

Zu den Z. 19 bis 23 (§ 52):

Eine („sukzessive“) Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Landesgericht Feldkirch) bei Enteignungsentschädigungen ist nicht mehr vorgesehen; im Beschwerdefall ist künftig das Landesverwaltungsgericht zuständig.

Die für die Enteignung und Festsetzung der Entschädigung sinngemäß geltenden Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (in der Fassung BGBl. I Nr. 111/ 2010) sind im § 52 Abs. 2 aufgezählt. *Nicht* verwiesen wird auf die Bestimmungen des EisBEG über Gegenstand und Umfang der Enteignung (Ge-

64. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

genstand und Umfang der Enteignung ist im § 50 des Straßengesetzes festgelegt), auf § 7 Abs. 3 EibEG (siehe dazu jedoch die gleichlautende Regelung über den Kostenersatz in § 52 Abs. 5 des Entwurfs), auf die §§ 10 Abs. 5, 18 und 37 Abs. 4 EibEG (über die – nunmehr entfallende – Anrufung des Gerichtes), auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des EibEG nach III.B. über die Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht (mangels Zuständigkeit des Gerichtes können diese künftig entfallen) und auf die Schlussbestimmungen (mit Ausnahme des § 45 EibEG).

Im behördlichen Verfahren über die Festsetzung der Enteignungsentschädigung können (auch wenn die Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 AVG nicht vorliegen), im verwaltungsgerichtlichen Verfahren müssen zur Bewertung der vermögensrechtlichen Nachteile allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige (die keine Landesbedienstete sind) herangezogen werden (§ 52 Abs. 4). Die der Behörde oder dem Landesverwaltungsgericht daraus erwachsenden Kosten hat die Person, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt, zu tragen.

Im § 52 Abs. 5 wird – in Anlehnung an den gleichlautenden § 7 Abs. 3 EibEG – der Anspruch des Enteignungsgegners auf Kostenersatz (Ersatz der „zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung“) ausdrücklich geregelt (vgl. dazu auch § 74 Abs. 2 AVG). Diese Kosten sind im vorgesehenen Umfang von der Person, auf deren Antrag die Enteignung erfolgt, zu tragen.

Die Kostenersatzregelung des § 52 Abs. 5 bezieht sich auf das gesamte Enteignungs- und Enteignungsentschädigungsverfahren einschließlich des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht. Wird dem Enteignungsantrag stattgegeben, ist der Kostenersatz mit 1,5 % der festgesetzten Enteignungsentschädigung pauscha-

liert (er beträgt aber mindestens 500 Euro und höchstens 7.500 Euro). Wird der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen, gebührt voller Kostenersatz.

Zur Ersetzung der Wortfolge „des Enteignungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Enteignung“ im § 52 Abs. 3 zweiter Satz und die Ersetzung der Wortfolge „den Enteignungsbescheid“ durch die Wortfolge „die Entscheidung über die Enteignung“ im (nunmehrigen) § 52 Abs. 6 siehe den vierten Absatz zu Punkt 1.8. des Allgemeinen Teils (Bescheide und Erkenntnisse erfasst).

Im Übrigen siehe zu § 52 Abs. 4 und 5 letzter Satz Punkt 1.5. des Allgemeinen Teils (Zuständigkeit bei Entschädigungsverfahren).

Zu Z. 24 (§ 62 Abs. 1):

Siehe den zweiten Absatz zu Punkt 1.7. des Allgemeinen Teils (Berücksichtigung VStG).

Zu Z. 25 (§ 64 Abs. 5):

Nach der derzeit geltenden Regelung sind Verordnungen über die Erklärung von Straßen zu Landesstraßen, die vor dem 1. Jänner 2013 erlassen wurden, spätestens bis zum 31. Dezember 2013 dahingehend anzupassen, dass die Straßenachse planlich darzustellen ist. (Für die Darstellung der Straßenachse genügt ein Maßstab nicht kleiner als 1:5000.) Die planliche Darstellung der Straßenachse und vor allem deren Kundmachung durch Auflage verursachen einen großen Verwaltungsaufwand. Daher soll die dafür zur Verfügung stehende Frist um zwei Jahre verlängert werden.

Zu Z. 26 (§ 65):

Zu § 65 Abs. 1:

Siehe Punkt 1.11. des Allgemeinen Teils (Inkrafttreten).

Zu § 65 Abs. 2:

Bei den ordentlichen Gerichten am 31. Dezember 2013 anhängige Entschädigungsverfahren sollen von diesen zu Ende geführt werden.

In der 6. Sitzung des XXIX. Vorarlberger Landtags im Jahr 2013 am 4.7.2013 mit den Stimmen der Abgeordneten der ÖVP-Fraktion mehrheitlich angenommen (dagegen FPÖ, Grüne und SPÖ).